



19.029

Bericht über die im Jahr 2018 abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge

vom 22. Mai 2019

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht über die im Jahr 2018 abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge.

Nach Artikel 48a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich Bericht über die von ihm, von einem Departement, einer Gruppe oder einem Bundesamt abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

22. Mai 2019

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Übersicht

Nach Artikel 48a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich Bericht über die von ihm, von den Departementen, den Gruppen oder den Bundesämtern abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge. Der vorliegende Bericht betrifft die im Laufe des Jahres 2018 abgeschlossenen Verträge.

Jeder bilaterale oder multilaterale Vertrag, den die Schweiz im Berichtsjahr ohne Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet, ratifiziert oder genehmigt hat, dem sie beigetreten ist oder der im Berichtsjahr vorläufig anwendbar war, wird kurz dargestellt. Die der parlamentarischen Genehmigung unterliegenden Verträge sind von der Pflicht zur Berichterstattung nicht betroffen und sind daher im vorliegenden Bericht nicht enthalten.

Die Darstellung der einzelnen Verträge erfolgt seit 2017 in leicht veränderter, komprimierter Form, mit der Absicht, eine leichter zu lesende Übersicht zu bieten. Diejenigen Kategorien, die eine grössere Anzahl Abkommen aufweisen, werden in einer Tabelle zusammengefasst, welche die wesentlichen Angaben gekürzt und nach Rechtsgrundlage gegliedert auflistet: Vertragspartner, Inhalt des Abkommens, Abschlussdatum und Kosten. Die Darstellung für alle anderen Abkommen ist unverändert und enthält eine Zusammenfassung des Inhalts sowie kurze Darlegungen der Gründe für den Abschluss, der durch die Umsetzung zu erwartenden Kosten, der gesetzlichen Grundlage der Genehmigung sowie der Modalitäten für Inkrafttreten und Kündigung. Ebenfalls unverändert werden die Änderungen bereits bestehender Verträge in einem gesonderten Teil in Tabellenform ausgewiesen.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	3598
Abkürzungsverzeichnis	3616
1 Einleitung	3619
2 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	3623
2.1 Botschaft vom 15. Dezember 2006 über den Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU; Botschaft vom 5. Juni 2009 über den Beitrag der Schweiz zugunsten von Bulgarien und Rumänien zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU; Botschaft vom 28. Mai 2014 über den Beitrag der Schweiz zugunsten von Kroatien zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU	3623
2.2 Rahmenkredit Transitionszusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS	3624
2.3 Rahmenkredit Technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern	3628
2.4 Rahmenkredit Humanitäre Hilfe und Schweizerisches Korps für humanitäre Hilfe (SKH)	3642
2.5 Rahmenkredit für Massnahmen zur Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit	3651
2.6 Abkommen über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung	3657
2.6.1 Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, abgeschlossen am 8. Juni 2018	3658
2.6.2 Abkommen zwischen der Schweiz und Österreich über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, abgeschlossen am 11. Januar 2018	3659
2.6.3 Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, abgeschlossen am 27. August 2018	3660
2.7 Andere völkerrechtliche Verträge des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten	3661
2.7.1 Abkommen zwischen der Schweiz und der Ukraine über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Begleitpersonen der Mitglieder der diplomatischen Missionen, konsularischen Posten und ständigen Missionen bei einer internationalen Organisation, abgeschlossen am 25. Januar 2018	3661

2.7.2	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der ALIPH über den Status der Schweizer Angestellten in Bezug auf die Schweizerischen Sozialversicherungen (AHV/IV/EO und ALV), abgeschlossen am 19. Oktober 2018	3662
2.7.3	Abkommen zwischen der Schweiz und Interpeace über die Vorrechte und Immunitäten von Interpeace in der Schweiz, abgeschlossen am 15. Januar 2018	3663
2.7.4	Abkommen zwischen der Schweiz und Medicines Patent Pool über die Vorrechte und Immunitäten von Medicines Patent Pool in der Schweiz, abgeschlossen am 12. Februar 2018	3664
2.7.5	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Serbien bezüglich der Anerkennung von Zertifikaten und Ausbildungslehrgängen von Seeleuten für den Dienst an Bord kommerzieller Hochseeschiffe unter Schweizer Flagge, abgeschlossen am 4. Juli 2018	3665
2.7.6	Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNHCHR bezüglich eines Beitrags an den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung, abgeschlossen am 20. Juli 2018	3666
2.7.7	Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNHCHR betreffend einen Beitrag zur Finanzierung der Aktivitäten des Tags der Menschenrechte anlässlich der Feier des 70. Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, abgeschlossen am 6. Dezember 2018	3667
2.7.8	Abkommen zwischen der Schweiz und der OIF bezüglich eines finanziellen Beitrags an die Ständige Delegation der OIF, abgeschlossen am 9. März 2018	3668
2.7.9	Abkommen zwischen der Schweiz und der OIF über einen Beitrag an die Aktivitäten der OIF im Wahlprozess in der Demokratischen Republik Kongo, abgeschlossen am 30. Mai 2018	3669
2.7.10	Abkommen zwischen der Schweiz und der OIF betreffend einen Beitrag an die internationale Konferenz der französischsprachigen Jugend vom 17. bis 19. September 2018 in Genf, abgeschlossen am 12. September 2018	3670
2.7.11	Abkommen zwischen der Schweiz und der OIF über einen Beitrag betreffend die Beteiligung der französischsprachigen Jugend an den Arbeiten der OIF-Gremien anlässlich des 17. Gipfels, abgeschlossen am 24. September 2018	3671

-
- 2.7.12 Abkommen zwischen der Schweiz und IOM bezüglich der Finanzierung des Framing-Treffens zur Einrichtung des UN-Netzwerks für Migration, das im Château de Penthes, Genf, 15–16. Oktober 2018 stattgefunden hat, abgeschlossen am 10. Oktober 2018 3672
- 2.7.13 Abkommen zwischen der Schweiz und der ILO bezüglich des Projekts «Friedensförderung durch die Schaffung von Arbeitsplätzen», abgeschlossen am 1. Februar 2018 3673
- 2.7.14 Abkommen zwischen der Schweiz und der ILO bezüglich eines Beitrags für die Plakatkampagne in SBB-Waggons im Rahmen der Feierlichkeiten zum 100-jährigen Jubiläum der ILO, abgeschlossen am 24. September 2018 3674
- 2.7.15 Abkommen zwischen der Schweiz und der ILO bezüglich eines Beitrags für das Projekt «Esplanade der Hundertjahrfeier» im Rahmen der Feierlichkeiten zum 100-jährigen Jubiläum der ILO, abgeschlossen am 19. November 2018 3675
- 2.7.16 Abkommen zwischen der Schweiz und der WHO bezüglich eines Beitrags zum Projekt «Walk the Talk: Die Herausforderung der Gesundheit für alle», abgeschlossen am 17. Mai 2018 3676
- 2.7.17 Abkommen zwischen der Schweiz und der WHO bezüglich des Projekts «Wo Kunst auf Wissenschaft trifft – Verschmutzungskapseln», abgeschlossen am 30. Oktober 2018 3677
- 2.7.18 Abkommen zwischen der Schweiz und der UNO über das Projekt zur Schaffung eines «Hochrangigen Gremiums für digitale Zusammenarbeit», abgeschlossen am 8. August 2018 3678
- 2.7.19 Abkommen zwischen der Schweiz und der «UNO für Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frau» (UN Women) über einen Beitrag zur Miete des Verbindungsbüros von UN Women in Genf, abgeschlossen am 4. Dezember 2018 3679
- 2.7.20 Abkommen zwischen der Schweiz und dem «UNO System Chief Executives Board for Coordination» bezüglich der Finanzierung des Projektes «Support to mainstreaming and scaling innovation in the UN system», abgeschlossen am 7. Dezember 2018 3680
- 2.7.21 Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNOG bezüglich eines Beitrags zur Finanzierung der Stelle «Senior Mediation Officer» für die Periode 2019–2020, abgeschlossen am 3. Dezember 2018 3681
- 2.7.22 Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNOG bezüglich eines Beitrags an das «Perception Change Project», abgeschlossen am 7. Dezember 2018 3682

-
- | | | |
|--------|--|------|
| 2.7.23 | Abkommen zwischen der Schweiz und der OSZE über einen Beitrag an ein Projekt des «OSCE Network of Think Tanks» zum Thema der konventionellen Rüstungskontrolle, abgeschlossen am 3. Dezember 2018 | 3683 |
| 2.7.24 | Abkommen zwischen der Schweiz und der OSZE bezüglich eines Beitrags zur Machbarkeitsstudie für die Gründung eines thematischen Zentrums der OSZE in der zweiten Dimension der Sicherheit, abgeschlossen am 28. November 2018 | 3684 |
| 2.7.25 | Anhang zum Finanzverwaltungsabkommen zwischen den Beitragsstaaten und dem Internationalen Sekretariat der NATO betreffend den Fonds für spezielle Verwendungszwecke für die Stärkung der Integrität und Bekämpfung der Korruption im Verteidigungssektor, abgeschlossen am 19. Dezember 2018 | 3685 |
| 2.7.26 | Anhang zum Finanzverwaltungsabkommen zwischen den Beitragsstaaten und dem Internationalen Sekretariat der NATO betreffend einen vierten Fonds für spezielle Zwecke der Verwendung in Jordanien, abgeschlossen am 19. Dezember 2018 | 3686 |
| 2.7.27 | Anhang zum Finanzverwaltungsabkommen zwischen den Beitragsstaaten und dem Internationalen Sekretariat der NATO betreffend den NATO-PfP-Fonds für spezielle Zwecke der Verwendung im Bereich der Vernichtung von konventioneller Munition in Serbien, abgeschlossen am 19. Dezember 2018 | 3687 |
| 2.7.28 | Anhang zum Finanzverwaltungsabkommen zwischen den Beitragsstaaten und dem Internationalen Sekretariat der NATO betreffend den NATO-PfP-Fonds für spezielle Zwecke der Verwendung im Bereich der Vernichtung von konventioneller Munition, Kleinwaffen und leichten Waffen in der Ukraine – Phase II, abgeschlossen am 19. Dezember 2018 | 3688 |
| 2.7.29 | Abkommen zwischen der Schweiz und der UNESCO bezüglich einer finanziellen Unterstützung der Schweiz für ein Projekt zur Ermutigung der Ratifizierung und zur Verbesserung der Umsetzung des Haager Abkommens von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und seiner beiden Protokolle von 1954 und 1999, abgeschlossen am 13. Dezember 2018 | 3689 |

-
- 2.7.30 Abkommen zwischen der Schweiz und der UNESCO
bezüglich einer finanziellen Unterstützung der Schweiz
für die Finanzierung der internationalen Konferenz zum
zwanzigsten Jahrestag des Zweiten Protokolls zum
Haager Übereinkommen von 1999 zum Schutz von
Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, abgeschlossen
am 13. Dezember 2018 3690
- 2.7.31 Abkommen zwischen der Schweiz und UNIDIR
bezüglich des «Geneva Dialogue on Responsible
Behaviour in Cyberspace», abgeschlossen
am 15. Juni 2018 3691
- 2.7.32 Abkommen zwischen der Schweiz und UNIDIR
über der Gewährung einer Kernfinanzierung zugunsten
des allgemeinen Funktionierens von UNIDIR im Jahr
2018, abgeschlossen am 10. September 2018 3692
- 2.7.33 Abkommen zwischen der Schweiz und UNIDIR
bezüglich eines finanziellen Beitrags der Schweiz an
UNIDIR zur Durchführung des fünften Treffens der
«Global Commission on Stability in Cyberspace»
in Genf, abgeschlossen am 14. Dezember 2018 3693
- 2.7.34 Abkommen zwischen der Schweiz und UNITAR
bezüglich der Gewährung einer Kernfinanzierung
zugunsten des allgemeinen Funktionierens von
UNITAR für die Jahre 2018 und 2019,
abgeschlossen am 8. Juni 2018 3694
- 2.7.35 Abkommen zwischen der Schweiz und UNITAR über die
Finanzierung eines Trainingskurses für neue Delegierte
des 5. Ausschusses der UNO-Generalversammlung,
abgeschlossen am 3. August 2018 3695
- 2.7.36 Abkommen zwischen der Schweiz und UNITAR
bezüglich der Finanzierung einer Ausbildungswerkstatt
über den UNOG-Haushaltsprozess für Delegierte
ausländischer Missionen in Genf, abgeschlossen am
28. September 2018 3696
- 2.7.37 Abkommen zwischen der Schweiz und UNITAR
bezüglich des 2019-Seminars für Sonder- und persönliche
Vertreter und Gesandte des UNO-Generalsekretärs,
abgeschlossen am 13. Dezember 2018 3697
- 2.7.38 Abkommen zwischen der Schweiz und UNRISD
bezüglich der Gewährung einer Kernfinanzierung
zugunsten des allgemeinen Funktionierens von UNRISD
im Jahr 2018, abgeschlossen am 25. Januar 2018 3698
- 2.7.39 Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNODC
für die Finanzierung eines Projekts, das die Einhaltung
der Rechte der Kinder in der Terrorismusbekämpfung
unterstützt, abgeschlossen am 10. Oktober 2018 3699

2.7.40	Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNODC betreffend die Finanzierung eines Projektes, das die Einhaltung des Völkerrechts in der Terrorismusbekämpfung unterstützt, abgeschlossen am 9. November 2018	3700
2.7.41	Abkommen zwischen der Schweiz, vertreten durch die DV, und dem UNOCT für die Finanzierung eines Projekts, das die Einhaltung der Menschenrechte und die Rolle der Zivilgesellschaft in der Prävention von gewalttätigem Extremismus unterstützt, abgeschlossen am 7. Dezember 2018	3701
2.7.42	Abkommen zur Finanzierung von freiwilligen Aktionen zugunsten des Völkerrechts	3702
3	Eidgenössisches Departement des Innern	3703
3.1	Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Schweiz und Brasilien über soziale Sicherheit, abgeschlossen am 25. Juli 2018	3703
3.2	Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Montenegro über soziale Sicherheit, abgeschlossen am 7. Oktober 2010	3704
3.3	Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Serbien über soziale Sicherheit, abgeschlossen am 11. Oktober 2010	3705
3.4	Abkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der musikalischen Bildung, abgeschlossen am 25. Mai 2018	3706
4	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement	3707
4.1	Abkommen zwischen der Schweiz und der Mongolei über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt, abgeschlossen am 5. April 2018	3707
4.2	Abkommen zwischen der Schweiz und der Mongolei über die Aufhebung der Visumpflicht für Inhaberinnen und Inhaber von Diplomaten-, Dienst- und offiziellen Pässen, abgeschlossen am 5. April 2018	3708
4.3	Abkommen zwischen der Schweiz und Libanon über die Aufhebung der Visumpflicht für Inhaber eines Diplomatenpasses, abgeschlossen am 27. August 2018	3709
4.4	Abkommen zwischen der Schweiz und Marokko über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Diplomaten-, Sonder- oder Dienstpasses, abgeschlossen am 2. Mai 2018	3710

4.5	Abkommen in Form eines Notenaustausches zwischen der Schweiz und Marokko betreffend die Seitenakkreditierung des in Tunesien stationierten Schweizerischen Polizeiattechés in Marokko, abgeschlossen am 15. März 2018	3711
5	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	3712
5.1	Militärische Ausbildungszusammenarbeit	3712
5.1.1	Durchführungsbestimmung zur Vereinbarung vom 29. September 2003 zwischen der Schweiz und Deutschland über die Zusammenarbeit der Streitkräfte auf dem Gebiet der Ausbildung im Hinblick auf den Austausch von Offizieren zwischen dem Ausbildungszentrum der Bundeswehr in Münster und dem schweizerischen Lehrverband Panzer und Artillerie in Thun, abgeschlossen am 3. Juli 2018	3713
5.1.2	Durchführungsbestimmung zur Vereinbarung vom 29. September 2003 zwischen der Schweiz und Deutschland über die Zusammenarbeit der Streitkräfte auf dem Gebiet der Ausbildung im Hinblick auf die Teilnahme von Angehörigen der Bundeswehr an der Schiessausbildung «Schiessen im Hochgebirge TIRO ALTO», abgeschlossen am 1. Oktober 2018	3714
5.1.3	Technische Vereinbarung zur Rahmenvereinbarung vom 15. Mai 2004 zwischen der Schweiz und Österreich betreffend die militärische Ausbildungszusammenarbeit ihrer Streitkräfte im Hinblick auf die Teilnahme von Angehörigen des Bundesheeres an der Schiessausbildung «Schiessen im Hochgebirge TIRO ALTO», abgeschlossen am 1. Oktober 2018	3715
5.1.4	Durchführungsabsprache zwischen der Schweiz und Deutschland über die Ausbildung deutscher Besatzungen im Gebirgsflug mit Transport-Helikoptern, abgeschlossen am 4. Oktober 2018	3716
5.1.5	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz, Deutschland, Österreich, Belgien, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Griechenland, Ungarn, Italien, den Niederlanden und der Tschechischen Republik über die Zurverfügungstellung von Unterstützungsleistungen durch die aufnehmende Partei für die Übung NATO TIGER MEET 2018, abgeschlossen am 7. Mai 2018	3717
5.1.6	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Dänemark betreffend die Zurverfügungstellung von «Host Nation Support» für die Übung NIGHT HAWK 2018, abgeschlossen am 14. September 2018	3718

5.1.7	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend Unterstützungsleistungen der schweizerischen Partei für die Teilnahme der 27. Gebirgsinfanteriebrigade an der Organisation des internationalen militärischen Skitourenrennens «Patrouille des Glaciers» der Schweizer Armee, abgeschlossen am 11. April 2018	3719
5.1.8	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich über die Durchführung eines Gebirgsflugtrainings mit Helikoptern in der Schweiz, abgeschlossen am 26. November 2018	3720
5.1.9	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Teilnahme an der militärischen Übung SCOTNIGHT 2018, abgeschlossen am 1. November 2018	3721
5.1.10	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Niederlanden über die Benützung des Feuerbekämpfungszentrums Woensdrecht durch Personal der Schweizer Luftwaffe, abgeschlossen am 15. März 2018	3722
5.1.11	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Russland betreffend die Zulassung eines Schweizer Offiziers zur Ausbildung an der Generalstabsakademie der russischen Streitkräfte für das akademische Jahr 2018–2019, abgeschlossen am 5. Juli 2018	3723
5.1.12	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Schweden über den Besuch der Schweizer Pilotenschule auf dem Luftwaffenstützpunkt Linköping Malmen in Schweden, abgeschlossen am 14. September 2018	3724
5.1.13	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Schweden über die Benutzung der Test Range in Vidsele und die Zurverfügungstellung von Host Nation Support während des ISSYS Course 2018, abgeschlossen am 15. November 2018	3725
5.2	Einsätze zur Friedensförderung	3726
5.2.1	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland über die Einbindung von Angehörigen der Schweizer Armee in das deutsche Kontingent zur Unterstützung der MINUSMA, abgeschlossen am 22. Oktober 2018	3726
5.2.2	Vereinbarung zwischen der Schweiz und der NATO Support Agency (NSPA) betreffend Dienstleistungen für ein ROLE-2-Feldspital, abgeschlossen am 17. August 2018	3727

5.3	Andere Verträge des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	3728
5.3.1	Technische Durchführungsvereinbarung Nr. 11 Hyperspektral-Sensorik für die Aufklärung zur Vereinbarung vom 6. Mai 2009 zwischen der Schweiz und Deutschland betreffend Rüstungskooperation, abgeschlossen am 18. Juli 2018	3728
5.3.2	Projektvereinbarung zwischen der Schweiz, Australien, Kanada, Spanien, den Vereinigten Staaten und Finnland betreffend das Internationale F/A-18-Strukturintegritätsprogramm, abgeschlossen am 23. November 2018	3729
5.3.3	Vereinbarung zwischen der Schweiz, Deutschland, Norwegen, Schweden und den Vereinigten Staaten zum Schutz der Truppe und Infrastrukturen vor Waffenwirkung, abgeschlossen am 14. Juni 2018	3730
5.3.4	Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über den Umgang mit schutzwürdigen Informationen betreffend das Gefahrenstoffnachweisgerät «Residual Vapour Detector», abgeschlossen am 22. Juni 2018	3731
5.3.5	Vereinbarung zwischen den Mitgliednationen der NATO Air Force Armaments Group «Aerospace Capability Group 3 on Survivability» betreffend die Unterstützung von Übungen der Sub-Group 2, abgeschlossen am 7. Dezember 2018	3732
6	Eidgenössisches Finanzdepartement	3733
6.1	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland über die Behandlung von Hinterbliebenenleistungen aus beruflicher Vorsorge des öffentlichen Dienstes nach Artikel 19 des Abkommens vom 11. August 1971 zwischen der Schweiz und Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, abgeschlossen am 25. Juli 2018	3733
6.2	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland zur Definition der Nichtrückkehr eines Grenzgängers aufgrund der Arbeitsausübung nach Artikel 15a Absatz 2 des Abkommens vom 11. August 1971 zwischen der Schweiz und Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, abgeschlossen am 12. Oktober 2018	3734

6.3	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Argentinien bezüglich der Bescheinigung der schweizerischen Formulare für die Anwendung des Abkommens vom 20. März 2014 zwischen der Schweiz und Argentinien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, abgeschlossen am 18. Mai 2018	3735
6.4	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Chile bezüglich der Bescheinigung der schweizerischen Formulare für die Anwendung des Abkommens vom 2. April 2008 zwischen der Schweiz und Chile zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, abgeschlossen am 25. Juni 2018	3736
6.5	Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Niederlanden bezüglich der Anwendung des Abkommens vom 26. Februar 2010 zwischen der Schweiz und den Niederlanden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und dem dazugehörigen Protokoll betreffend die Anlagefonds «FBI», die vertraglichen Anlagefonds «FCP» und die Investmentgesellschaften mit variablem Kapital «SICAV», abgeschlossen am 21. März 2018	3737
6.6	Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die gegenseitige Anerkennung der amtlichen Stempel auf Edelmetall- und Mehrmetallwaren, abgeschlossen am 19. Juni 2018	3738
7	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung	3739
7.1	Botschaft vom 15. Dezember 2006 über den Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU; Botschaft vom 5. Juni 2009 über den Beitrag der Schweiz zugunsten von Bulgarien und Rumänien zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU; Botschaft vom 28. Mai 2014 über den Beitrag der Schweiz zugunsten von Kroatien zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU	3739
7.2	Rahmenkredit Transitionszusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS	3740
7.3	Rahmenkredit wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit	3742
7.4	Andere internationale Verträge des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung	3747
7.4.1	Gemeinsame Zusammenarbeitserklärung zwischen den EFTA-Staaten und Kosovo, abgeschlossen am 23. November 2018	3747

7.4.2	Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend einen Beitrag an die Durchführung des «Multistakeholder Dialog on Biodiversity Mainstreaming across Agricultural Sectors», abgeschlossen am 12. Juli 2018	3748
7.4.3	Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend einen Beitrag zum Projekt «Interagency support to the Work of the 10YFP Sustainable Food Systems Programme», abgeschlossen am 22. Juni 2018	3749
7.4.4	Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend einen Beitrag an die Durchführung des Projekts «Support to FAO Biodiversity Strategy and Input to the Post-2020 Global Biodiversity Framework», abgeschlossen am 31. Dezember 2018	3750
7.4.5	Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend einen Beitrag an die Durchführung des Projekts «Strengthening global governance of food security and nutrition through the CFS», abgeschlossen am 6. Dezember 2018	3751
7.4.6	Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend einen Beitrag an die Durchführung des Projekts «Support to the promotion of sustainable soil management in the framework of the Global Soil Partnership activities for the 2018–2021 period» des «Umbrella Programme – Healthy Soil Facility», abgeschlossen am 31. Dezember 2018	3752
7.4.7	Abkommen zwischen der Schweiz, handelnd durch das Bundesamt für Landwirtschaft und Agroscope, und Bioversity International betreffend die Mitgliedschaft bei der X. Phase des Europäischen Koordinationsprogramms für pflanzengenetische Ressourcen (ECPGR), abgeschlossen am 11. Dezember 2018	3753
7.4.8	Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend einen Beitrag an die Durchführung des «International Innovation Award for Sustainable Food and Agriculture», abgeschlossen am 31. Dezember 2018	3754
7.4.9	Abkommen zwischen der Schweiz und der gemeinsamen Initiative ECSEL, abgeschlossen am 23. März 2018	3755
8	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	3756
8.1	Abkommen zwischen der Schweiz und Bosnien und Herzegowina über den Luftlinienverkehr, abgeschlossen am 22. September 2015	3756

8.2	Memorandum of Understanding zwischen der Schweiz und Brasilien über die Förderung der Sicherheit in der Zivilluftfahrt, abgeschlossen am 27. August 2018	3757
8.3	Abkommen zwischen der Schweiz und Kolumbien über den Luftlinienverkehr, abgeschlossen am 3. August 2016	3758
8.4	Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Arabischen Emiraten über den Luftlinienverkehr zwischen ihren Gebieten und darüber hinaus, abgeschlossen am 7. Dezember 2017	3759
8.5	Abkommen zwischen der Schweiz und den Philippinen über den Luftlinienverkehr, abgeschlossen am 20. November 2018	3760
8.6	Abkommen zwischen der Schweiz und Ruanda über den Luftlinienverkehr, abgeschlossen am 22. Mai 2017	3761
8.7	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Italien über die zukünftige Zusammenarbeit zwischen dem staatlichen Naturschutzgebiet «Valle dei Bagni di Craveggia» und dem «Parco Nazionale del Locarnese», abgeschlossen am 14. Mai 2018	3762
8.8	Abkommen zwischen der Schweiz und Iran über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Strasse, abgeschlossen am 3. Juli 2018	3763
8.9	Multilaterales Abkommen M 315 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) betreffend die eförderung von Abfall, der mit hämorrhagisches Fieber auslösenden Viren verunreinigt ist, abgeschlossen am 20. Dezember 2018	3764
8.10	Abkommen zwischen den Verwaltungen der Schweiz und Frankreichs betreffend den Aufbau von GSM-R-Basisstationen auf dem französischen und dem Schweizer Gebiet, abgeschlossen am 16. Juli 2018	3765
8.11	Koordinationsabkommen zwischen den Verwaltungen der Schweiz und Italiens betreffend einen terrestrischen DVB-T- und T-DAB-Frequenzplan im VHF-Band, abgeschlossen am 4. Mai 2018	3766
8.12	Abkommen zwischen der Schweiz und der EU bezüglich des Horizon-2020-Projekts «GEORISK», abgeschlossen am 21. September 2018	3767
8.13	Abkommen zwischen der Schweiz und der EU bezüglich des Horizon-2020-Projekts «SOLAR-ERA.NET Cofund 2», abgeschlossen am 6. April 2018	3768

9 Internationale Verträge betreffend die Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands und weitere damit verknüpfte Abkommen	3769
9.1 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2018) 674 endg. über weitere technische Spezifikationen für die einheitliche Visagegestaltung und zur Aufhebung des Beschlusses K(2010) 319 endg., abgeschlossen am 14. März 2018	3771
9.2 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU bezüglich Übernahme des Beschlusses (EU) 2018/934 des Rates vom 25. Juni 2018 über das Inkraftsetzen der übrigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in Bulgarien und Rumänien, abgeschlossen am 10. Juli 2018	3772
9.3 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1042/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 in Bezug auf die Benennung von zuständigen Behörden und ihre Verwaltungs- und Kontrollaufgaben sowie in Bezug auf den Status und die Verpflichtungen von Prüfbehörden, abgeschlossen am 16. August 2018	3773
9.4 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1048/2014 zur Festlegung von Informations- und Bekanntmachungsmassnahmen für die Öffentlichkeit und für Begünstigte gemäss der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Durchführung des Fonds für innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018	3774
9.5 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der delegierten Verordnung (EU) 2015/1973 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 um besondere Bestimmungen über die Meldung von Unregelmässigkeiten im Rahmen des Fonds für innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018	3775
9.6 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der delegierten Verordnung (EU) 2017/207 über den gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Durchführung des Fonds für innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018	3776

-
- 9.7 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2015/377 zur Festlegung der Muster der für die Zahlung des Jahressaldos verlangten Unterlagen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Durchführung des Fonds für innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018 3777
- 9.8 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2015/840 über Kontrollen, die von den zuständigen Behörden gemäss der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Durchführung des Fonds für innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018 3778
- 9.9 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 799/2014 zur Festlegung des Musters für die jährlichen Durchführungsberichte und den Schlussbericht gemäss der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Durchführung des Fonds für innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018 3779
- 9.10 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2015/378 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 in Bezug auf die Umsetzung des jährlichen Rechnungsabschlussverfahrens und die Vornahme des Konformitätsabschlusses, abgeschlossen am 16. August 2018 3780
- 9.11 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1977 zur Festlegung der Häufigkeit und des Formats der Meldungen von Unregelmässigkeiten gemäss der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Durchführung des Fonds für innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018 3781
- 9.12 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2017/646 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/378 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 in Bezug auf die Umsetzung des jährlichen Rechnungsabschlussverfahrens und die Vornahme des Konformitätsabschlusses, abgeschlossen am 16. August 2018 3782

-
- 9.13 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 802/2014 zur Festlegung der Muster für die nationalen Programme sowie der Vorschriften und Bedingungen für das System für den elektronischen Datenaustausch im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Durchführung des Fonds für innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018 3783
- 9.14 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 800/2014 zur Festlegung von Berichterstattungsverfahren und anderen praktischen Modalitäten in Bezug auf die Finanzierung der Betriebskostenunterstützung gemäss der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Aussengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018 3784
- 9.15 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2016) 2843 endg. über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2016 und die Finanzierung der Unionsmassnahmen und Soforthilfe im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018 3785
- 9.16 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2014) 5650 endg. über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2014 und die Finanzierung von Unionsmassnahmen und Soforthilfe im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018 3786
- 9.17 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2015) 9531 endg. über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2016 und die Finanzierung von Soforthilfe im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018 3787
- 9.18 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2015) 3413 endg. über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2015 und die Finanzierung der Unionsmassnahmen und Soforthilfe im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018 3788

-
- 9.19 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1049/2014 über technische Anforderungen für Informations- und Bekanntmachungsmassnahmen gemäss Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Durchführung des Fonds für innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018 3789
- 9.20 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2016) 1567 endg. zur Änderung des Durchführungsbeschlusses K(2015) 9531 endg. über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2016 und die Finanzierung von Soforthilfe im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018 3790
- 9.21 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2017) 3046 endg. über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2017 und die Finanzierung der Soforthilfe im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018 3791
- 9.22 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2018) 4076 endg. über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2018 und die Finanzierung von Unionsmassnahmen im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018 3792
- 9.23 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2018) 6863 endg. über die Erstellung der Liste der von Visumantragstellern in Bolivien, Ecuador, Pakistan und Südkorea bei Anträgen auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt vorzulegenden Belege, abgeschlossen am 22. November 2018 3793
- 9.24 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2018) 6862 endg. zur Änderung des Durchführungsbeschlusses K(2011) 5500 endg. hinsichtlich des Titels und der Liste der von den Visumantragstellern in Saudi-Arabien vorzulegenden Belege, abgeschlossen am 22. November 2018 3794
- 9.25 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2018/1726 über die Agentur der EU für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen (eu-LISA) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011, abgeschlossen am 14. Dezember 2018 3795

9.26	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der delegierten Verordnung (EU) 2018/1728 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 in Bezug auf die Zuweisung zusätzlicher Mittel aus dem EU-Haushalt für die Implementierung des Einreise-/Ausreisystems, abgeschlossen am 20. Dezember 2018	3796
9.27	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der delegierten Verordnung (EU) 2018/1291 zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1042/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 in Bezug auf die Benennung von zuständigen Behörden und ihre Verwaltungs- und Kontrollaufgaben sowie in Bezug auf den Status und die Verpflichtungen von Prüfbehörden, abgeschlossen am 20. Dezember 2018	3797
10	Darstellung der Vertragsänderungen nach Departementszuständigkeit	3798
10.1	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	3798
10.2	Eidgenössisches Departement des Innern	3829
10.3	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement	3830
10.4	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	3831
10.5	Eidgenössisches Finanzdepartement	3832
10.6	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung	3833
10.7	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	3847

Abkürzungsverzeichnis

AuG	Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20; seit dem 1. Jan. 2019 Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)
CERN	Europäische Organisation für Kernforschung
DAA	Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (Dublin-Assoziierungsabkommen) (SR 0.142.392.68)
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
DV	Direktion für Völkerrecht
EBRD	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (<i>European Bank for Reconstruction and Development</i>)
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (<i>European Free Trade Association</i>)
EG	Europäische Gemeinschaft
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FAO	Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (<i>Food and Agriculture Organisation of the United Nations</i>)
FIFG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (SR 420.1)
FMG	Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (SR 784.10)
GSG	Gaststaatgesetz vom 22. Juni 2007 (SR 192.12)
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten
IBRD	Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (<i>International Bank for Reconstruction and Development</i>)
IDA	Internationale Entwicklungsorganisation (<i>International Development Association</i>)
IFC	Internationale Finanzgesellschaft (<i>International Finance Corporation</i>)
IFRC	Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (<i>International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies</i>)
IGAD	Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (<i>Intergovernmental Authority on Development</i>)

IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILO	Internationale Arbeitsorganisation (<i>International Labour Organisation</i>)
IMO	Internationale Seeschiffahrtsorganisation (<i>International Maritime Organisation</i>)
IOM	Internationale Organisation für Migration
ITC	Internationales Handelszentrum (<i>International Trade Center</i>)
IWF	Internationaler Währungsfonds
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LFG	Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (SR 748.0)
LwG	Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (SR 910.1)
MG	Militärsgesetz vom 3. Februar 1995 (SR 510.10)
NATO	Organisation des Nordatlantikpakts (<i>North Atlantic Treaty Organisation</i>)
NGO	Nichtregierungsorganisation (<i>Non-Governmental Organisation</i>)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (<i>Organisation for Economic Co-Operation and Development</i>)
OCHA	UNO-Büro für die Koordination humanitärer Angelegenheiten (<i>Office for the Coordination of Humanitarian Affairs</i>)
OIF	Internationale Organisation der Frankophonie (<i>Organisation internationale de la Francophonie</i>)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
RTVG	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (SR 784.40)
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (SR 172.010)
SAA	Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (Schengen-Assoziierungsabkommen) (SR 0.362.31)
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
UNCTAD	Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (<i>United Nations Conference on Trade and Development</i>)
UNDPA	Vereinte Nationen, Hauptabteilung Politische Angelegenheiten (<i>United Nations Department of Political Affairs</i>)
UNDP	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (<i>United Nations Development Programme</i>)
UNDPKO	Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze der UNO (<i>United Nations Department of Peacekeeping Operations</i>)

UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation (<i>United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation</i>)
UNFPA	Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (<i>United Nations Population Fund</i>)
UNHCHR	UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte (<i>United Nations High Commissioner for Human Rights</i>)
UNHCR	UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (<i>United Nations High Commissioner for Refugees</i>)
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (<i>United Nations Children's Fund</i>)
UNIDIR	Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (<i>United Nations Institute for Disarmament Research</i>)
UNIDO	Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (<i>United Nations Industrial Development Organisation</i>)
UNISDR	Büro der Vereinten Nationen für Risikominderung (<i>United Nations Office for Disaster Risk Reduction</i>)
UNITAR	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (<i>United Nations Institute for Training and Research</i>)
UNO	Organisation der Vereinten Nationen (<i>United Nations Organisation</i>)
UNODA	Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (<i>United Nations Office of Disarmament Affairs</i>)
UNODC	Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung (<i>United Nations Office on Drugs and Crime</i>)
UNOG	Büro der Vereinten Nationen in Genf
UNOPS	Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste (<i>United Nations Office for Project Services</i>)
UNRISD	Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für soziale Entwicklung (<i>United Nations Research Institute for Social Development</i>)
UNRWA	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (<i>United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East</i>)
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
WB	Weltbank
WFP	Welternährungsprogramm (<i>World Food Programme</i>)
WHO	Weltgesundheitsorganisation (<i>World Health Organisation</i>)
WTO	Welthandelsorganisation (<i>World Trade Organisation</i>)

Bericht

1 Einleitung

Nach Artikel 48a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹ (RVOG) muss der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich über die von ihm, von einem Departement, einer Gruppe oder einem Bundesamt abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge Bericht erstatten. Der vorliegende Bericht enthält diejenigen Verträge, die, ohne der parlamentarischen Genehmigung zu unterliegen, von der Schweiz im Laufe des Jahres 2018 ohne Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet, ratifiziert oder genehmigt wurden oder denen die Schweiz beigetreten ist. Ebenfalls aufgenommen wurden Abkommen, die vorläufig angewendet werden.

Die im Berichtsjahr abgeschlossenen Änderungen bereits bestehender Verträge werden gesondert und in Tabellenform ausgewiesen. Solche Änderungen (die in der Form von Protokollen, Notenaustauschen, Briefwechseln, Beschlüssen von Vertragsorganen wie beispielsweise von Gemischten Ausschüssen usw. vorgenommen werden können) fallen ebenfalls unter die Berichtspflicht nach Artikel 48a Absatz 2 RVOG, sofern sie vom Bundesrat, von einem Departement, einer Gruppe oder einem Amt in eigener Kompetenz abgeschlossen wurden.

Wichtige Bereiche, in denen zahlreiche Verträge abgeschlossen wurden (z. B. Entwicklungszusammenarbeit), sind nach Unterthemen gruppiert. In einer kurzen Einleitung wird zu jedem Unterthema der politische Zusammenhang erläutert, in dem die betreffenden Verträge stehen. Die Verträge im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit sind nach den jeweiligen Botschaften des Bundesrates an das Parlament, auf denen sie basieren, geordnet.

Ebenfalls im Bericht enthalten sind die vom Bundesrat als Verträge genehmigten Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands. Zur besseren Lesbarkeit sind diese Verträge in einem eigenen Kapitel (Kap. 9) zusammengefasst.

Die parlamentarische Behandlung des Berichts vom 1. Juni 2018² über die im Jahr 2017 abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge hat bezüglich seines Inhalts zu keinen Diskussionen Anlass gegeben. Der Bundesrat hat seit 2017 mit einer leicht veränderten Darstellung die Übersichtlichkeit verbessert. Diese Darstellung erwies sich als zufriedenstellend und wurde beibehalten. In den Kategorien mit einer grossen Zahl von Abkommen sehr technischer Natur sind diese neu in Tabellen zusammengefasst, die in gekürzter Form die Vertragsparteien, den Inhalt des Abkommens, das Abschlussdatum und die Kosten auflisten. Die Gründe, die zum Abschluss führten, das Datum des Inkrafttretens und die Regelung betreffend die Kündigung werden nicht mehr angegeben.

¹ SR 172.010

² BBl 2018 4273

Die zahlenmäßige Entwicklung der Verträge, aufgeschlüsselt nach den Kapiteln des Berichts, präsentiert sich wie folgt:

Kapitel	2016	2017	2018
2	Verträge des EDA		
2.1	0	8	0
2.2	23 (5) ³	33 (3) ⁴	30 (3) ⁵
2.3	128 (6)	149 (7)	160 (5)
2.4	91 (3)	104 (3)	104 (8)
2.5	57 (2)	64 (5)	50
2.6	6	3	3
2.7	34	45 (2)	42
3	Verträge des EDI		
4	4	5	4
4	Verträge des EJPD		
5	18	3	5
5	Verträge des VBS		
6	18	21	20
6	Verträge des EFD		
7	14	12	6
7	Verträge des WBF		
7.1	2	4	0
7.2	9	14	8
7.3	28	38 (3)	45 (12)
7.4	7	11 (2)	9
8	Verträge des UVEK		
9	13	15 (1)	13
9	Schengen – Dublin/Eurodac		
	9	12	27
Total	461	541	526

³ Die in Klammern aufgeführten Ziffern weisen die Anzahl Abkommen von 2015 aus, die in den Ziffern von 2016 integriert sind und die nicht für den Bericht 2015 eingereicht wurden.

⁴ Die in Klammern aufgeführten Ziffern weisen die Anzahl Abkommen von 2016 aus, die in den Ziffern 2017 integriert sind und nicht für den Bericht 2016 eingereicht wurden.

⁵ Die in Klammern aufgeführten Ziffern weisen die Anzahl Abkommen von 2017 aus, die in den Ziffern 2018 integriert sind und nicht für den Bericht 2017 eingereicht wurden.

Vertragsänderungen

Kapitel		2016	2017	2018
10.1	EDA	209 (11)	177 (7)	172 (8)
10.2	EDI	2	0	2
10.3	EJPD	7	3	4
10.4	VBS	2	6	3
10.5	EFD	6	4	3
10.6	WBF	107	78 (9)	75
10.7	UVEK	19	23 (2)	14
Total		352	291	273

Aufgrund des Berichts hat das Parlament die Möglichkeit, jeden abgeschlossenen Vertrag beziehungsweise jede Änderung eines Vertrags darauf zu überprüfen, ob er tatsächlich in die Zuständigkeit des Bundesrates fällt oder nicht. Falls das Parlament der Ansicht ist, der Abschluss liege nicht in der alleinigen Zuständigkeit des Bundesrates, sondern bedürfe der parlamentarischen Genehmigung, kann es den Bundesrat mit einer Motion beauftragen, ihm diesen nachträglich im ordentlichen Verfahren zu unterbreiten. Der Bundesrat hat hierauf die Möglichkeit, entweder den betreffenden Vertrag oder die Änderung mit einer separaten Botschaft der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten oder aber den Vertrag beziehungsweise die Änderung auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen, sofern die Laufzeit weiterhin andauert. Die nachträgliche parlamentarische Behandlung bewirkt indessen nicht, dass der Vertrag in dieser Zeit nicht mehr anwendbar wäre. Während des parlamentarischen Verfahrens bleibt der betreffende Vertrag in Kraft. Verweigert das Parlament die Genehmigung, so muss der Bundesrat den Vertrag auf den nächstmöglichen Termin kündigen.

Die Gliederung des Berichts richtet sich grundsätzlich nach den materiellen Zuständigkeiten der einzelnen Departemente und der zugehörigen Ämter und Dienste. Im Teil über die neu abgeschlossenen Verträge werden für die einzelnen Einträge zwei unterschiedliche Gliederungen verwendet:

- 1) für die Kategorien, die eine beträchtliche Anzahl Abkommen aufweisen: separate Tabellen, geordnet nach Rechtsgrundlage; in geraffter Form werden die Vertragspartei, der Inhalt, das Abschlussdatum und die Kosten des Abkommens genannt;
- 2) für die anderen Kategorien: gemäss der folgenden Gliederung:
 - A. Inhalt:**
Kurze Darstellung des Inhalts des betreffenden Vertrags.
 - B. Gründe:**
Darstellung der Gründe, die zum Abschluss des Vertrags geführt haben.

C. Folgekosten:

Angabe der Kosten, welche die Umsetzung des Vertrags mit sich bringt. Bei Verträgen aus dem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit wird präzisiert, ob die verwendeten Gelder der öffentlichen Entwicklungshilfe zuzuordnen sind.

D. Rechtsgrundlage:

Hinweis auf die rechtliche Grundlage, auf die sich die Befugnis des Bundesrates, des Departements, der Gruppe oder des Amtes zum Abschluss des Vertrags stützt.

E. Inkrafttreten und Kündigungsmodalitäten:

Angabe des Inkrafttretensdatums (das nicht notwendigerweise identisch ist mit dem Abschlussdatum), allenfalls der Geltungsdauer und der Möglichkeiten zur Auflösung des Vertrags.

- 2 **Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten**
- 2.1 **Botschaft vom 15. Dezember 2006⁶ über den Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU; Botschaft vom 5. Juni 2009⁷ über den Beitrag der Schweiz zugunsten von Bulgarien und Rumänien zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU; Botschaft vom 28. Mai 2014⁸ über den Beitrag der Schweiz zugunsten von Kroatien zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU**

Einleitung

Der schweizerische Beitrag an die erweiterte EU bezweckt die Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Disparitäten zwischen den neuen und den alten EU-Mitgliedstaaten. Die Integration der dreizehn Mitgliedstaaten Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien, Malta, Zypern, Bulgarien, Rumänien und Kroatien in die gemeinschaftlichen europäischen Strukturen leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Frieden, Stabilität und Wohlstand in Europa. Davon profitiert auch die Schweiz. Deshalb hat sie sich verpflichtet, einen Beitrag an die Integration dieser EU-Mitgliedsländer zu leisten. Die Mittel des Erweiterungsbeitrags für die 10 Beitrittsländer von 2004 (EU-10) wurden bis Mitte 2012 voll verpflichtet, die Beiträge für Bulgarien und Rumänien bis Ende 2014 und jene für Kroatien bis Mitte 2017. Am 14. Juni 2017 ist die zehnjährige Umsetzungsfrist des Beitrags an die EU-10 abgelaufen. Die Zusammenarbeit mit Bulgarien und Rumänien läuft noch bis 2019, jene mit Kroatien bis 2024. Der Erweiterungsbeitrag wird von der DEZA und dem SECO gemeinsam umgesetzt. Die DEZA arbeitet vorwiegend in den Bereichen regionale Entwicklung, Massnahmen der Grenzsicherheit, Justizreformen, Gesundheit, Forschung und Bildung, Biodiversität und Unterstützung von NGO. Das SECO konzentriert sich auf Themen wie die Sanierung und Modernisierung der Basisinfrastruktur (Energie, Trinkwasser, Abfall und Transport) sowie auf die Förderung des Privatsektors und des Handels mit besonderer Ausrichtung auf KMU.

Die Umsetzung des Integrationsbeitrags für Kroatien läuft bis 2024. Während im Berichtsjahr 2018 keine neuen Abkommen abgeschlossen wurden, sind bestehende Abkommen geändert worden. Deshalb wird die vorliegende Einleitung beibehalten.

6 BBl 2007 489

7 BBl 2009 4849

8 BBl 2014 4161

2.2 **Rahmenkredit Transitionszusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS⁹**

Einleitung

Die Transitionszusammenarbeit unterstützt Staaten Osteuropas in ihrem Prozess hin zu demokratischen und marktwirtschaftlichen Systemen. Es sind dies: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Serbien, Kirgisistan, Tadschikistan, Usbekistan, Ukraine, Moldova sowie die Region des Südkaukasus (Georgien, Armenien, Aserbaidschan). All diese Länder haben eine kommunistische Vergangenheit. Das Transitionsziel bezieht sich auf diesen Umstand und den nach dem Fall der Berliner Mauer angestrebten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel. Der Reformwille der Staaten ist eine wichtige Vorbedingung. Die Reformunterstützung soll sich an den Kapazitäten der Länder orientieren und die dafür geeigneten Unterstützungsformen einsetzen. Die Zusammenarbeit mit multilateralen Organisationen gewinnt in diesem Zusammenhang an Gewicht. Die Transitionszusammenarbeit wird ihre Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung intensivieren. Die Transitionszusammenarbeit ist thematisch fokussiert. Das SECO und die DEZA sind in den folgenden Themenschwerpunkten tätig: 1) Gouvernanz einschliesslich Rechtsstaatlichkeit, Institutionen und Dezentralisierung, 2) Arbeit und wirtschaftliche Entwicklung, 3) Infrastruktur, Klimawandel und Wasser sowie 4) Gesundheit (nur DEZA). Bei der Umsetzung wird der Beitrag zur Reduktion von Konflikursachen immer, der Beitrag zum Umgang mit Migrationsherausforderungen, wenn möglich integriert.

⁹ BBl 2016 2333

Gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016¹⁰ über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas abgeschlossene Abkommen

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Albanien	Junge Menschen auf den Arbeitsmarkt bringen: «RisiAlbania»-Projekt (Innovationsprojekt)	23.03.2018	8,15 Millionen Franken
2.	Albanien	Programm im Bereich Dezentralisierung und lokale Entwicklung (DLDP)	23.03.2018	1,5 Millionen Franken
3.	Albanien	Verlässliche lokale Statistiken in Albanien (SALSTAT)	19.12.2018	1,698 Millionen Franken
4.	Kirgisistan	Effizientes Management und wirksame Prävention von nicht-übertragbaren Krankheiten	06.03.2018	4,31 Millionen Franken
5.	Kosovo	Programm im Bereich Wasser und Siedlungshygiene in ländlichen Gebieten (Ausstieg), Phase 6	13.07.2018	7,1 Millionen Franken
6.	Nordmazedonien	Programm zur Unterstützung des Parlaments	20.02.2018	350 000 Franken
7.	Nordmazedonien	Bildung als Vorbereitung für die Berufstätigkeit in Nordmazedonien, Phase 1	19.10.2018	6,407 Millionen Franken
8.	Moldova	Unterstützung der Reform im Bereich der psychiatrischen Dienste in Moldova	28.11.2018	3,199 Millionen Franken
9.	Serbien	Beitrag an die Verbesserung der sozialen Inklusion in Serbien	18.04.2018	4,5 Millionen Franken
10.	Serbien	Unterstützung bei der Ausarbeitung und Einführung eines nationalen Modells der dualen Berufsbildung	30.04.2018	954 550 Franken
11.	Schweden	Stärkung von lokalen und städtischen Vereinigungen in Bosnien und Herzegowina	12.02.2018	2,042 Millionen Franken
12.	Ukraine	Öffentlich-private Partnerschaft für eine verbesserte Sanitärausbildung	20.11.2018	522 098 Franken
13.	UNHCHR	Menschenrechtsbeobachtungsmission der Vereinten Nationen in der Ukraine	03.12.2018	1 Million US-Dollar

¹⁰ SR 974.1

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
14.	UN-Women	Stärkung der wirtschaftlichen Kapazitäten der Frauen im Südkaukasus	13.08.2018	2,845 Millionen US-Dollar
15.	UN Women	Förderung von geschlechterorientierten Strategien und Budgets: transparente, inklusive und verantwortungsvolle Regierungsführung in Nordmazedonien	08.10.2018	1,999 Millionen US-Dollar
16.	OSZE	Unterstützung der staatsbürgerlichen Bildung in Albanien, Anfangsphase	28.03.2018	130 000 Euro
17.	OSZE	Unterstützung der staatsbürgerlichen Bildung in Albanien	15.11.2018	2,299 Millionen Euro
18.	OSZE	Beitrag an die OSZE-Akademie in Bischkek, Kirgisistan	13.12.2017	430 000 Franken
19.	UNDP	Nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen und der Ernährungssicherheit durch effizientere Wassernutzung in den von der Aralsee-Katastrophe betroffenen Gebieten	01.02.2017	120 000 US-Dollar
20.	UNDP	Nationaler Bericht über die menschliche Entwicklung 2018: soziale Inklusion in Bosnien und Herzegowina	19.12.2017	200 000 US-Dollar
21.	UNDP	Evaluation des Kooperationsmechanismus der Geber in Bosnien und Herzegowina	18.06.2018	51 040 US-Dollar
22.	UNDP	Verbesserung der landwirtschaftlichen Berufsbildung in Georgien	11.09.2018	6,052 Millionen US-Dollar
23.	UNDP	Stärkung der Kapazitäten im Bereich der Klimaanpassung in Georgien	28.11.2018	5 Millionen US-Dollar
24.	UNDP	Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für alle	03.12.2018	5,1 Millionen US-Dollar
25.	UNDP	Gute Regierungsführung und Bürgerbeteiligung in der Ostukraine	05.12.2018	2 Millionen US-Dollar
26.	UNDP	Verringerung des Katastrophenrisikos im Bereich nachhaltige Entwicklung in Bosnien und Herzegowina, gemeinsames UNO-Programm	11.12.2018	2,4 Millionen US-Dollar
27.	UNDP	Regionale Beschäftigungsbündnisse/Kompetenzentwicklung zur Vorbereitung auf die Berufstätigkeit, Konsolidierungsphase	14.12.2018	2,5 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
28.	UNESCO	Projekt bezüglich Umgang mit sozialer Transformation	01.05.2018	20 000 US-Dollar
29.	UNICEF	Beitrag an die sechste repräsentative Mehrfachindikator-Haushaltsumfrage betr. den Fortschritt in der Umsetzung der Millenium-Entwicklungsziele in Georgien	29.05.2018	60 000 US-Dollar
30.	UNICEF	Unterstützung der Reform der Jugendgerichtsbarkeit in Bosnien und Herzegowina, Phase 3	14.06.2018	2,5 Millionen US-Dollar

2.3 **Rahmenkredit Technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern¹¹**

Einleitung

Das übergeordnete Ziel der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz ist eine nachhaltige globale Entwicklung zur Reduktion von Armut und globalen Risiken. Die Entwicklungszusammenarbeit der DEZA konzentriert ihre Anstrengungen auf die ärmsten Weltregionen in Afrika, Asien, Lateinamerika sowie im Mittleren Osten. Sie unterstützt die eigenen Anstrengungen der armen und fragilen Länder und ihrer Bevölkerung, Armuts- und Entwicklungsprobleme zu bewältigen und setzt dabei ihre verschiedenen aussenpolitischen Instrumente komplementär zueinander ein («Whole of Government Approach»). Dieses Engagement in fragilen Kontexten wird verstärkt, da es gilt, Konflikte und Krisen zu überwinden und zu verhindern, um Staaten und Regionen langfristig zu stabilisieren und ihre Entwicklung zu sichern. Die Entwicklungsprogramme der DEZA konzentrieren sich auf folgende Themen: 1. Konfliktransformation und Krisenresistenz, 2. Gesundheit, 3. Wasser, 4. Grund- und Berufsbildung, 5. Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, 6. Privatsektor und Finanzdienstleistungen, 7. Staatsreform, Lokalverwaltung und Bürgerbeteiligung, 8. Klimawandel, 9. Migration. Die Themen Gouvernanz und Geschlechterungleichheit werden in sämtlichen Programmen transversal behandelt. Thematisch ausgerichtete Globalprogramme sollen gezielt zur Reduktion von globalen Risiken beitragen. Die Schweiz beteiligt sich zudem finanziell an multilateralen Entwicklungsorganisationen, die ihre Anliegen und Interessen zur Bewältigung von Armut und Ungerechtigkeit in Entwicklungsländern am besten fördern, und wirkt aktiv in deren Leitungs- und Aufsichtsorganen mit.

¹¹ BBI 2016 2333

**Gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976¹²
über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe
abgeschlossene Abkommen**

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Afghanistan	Rahmenabkommen technische und finanzielle Zusammenarbeit und humanitäre Hilfe (schweiz. Note vom 18. Mai 2018)	06.03.2018	–
2.	Benin	Unterstützungsprogramm für das Plädoyer von sozio-professionellen landwirtschaftlichen Dachorganisationen	22.05.2018	2,5 Millionen Franken
3.	Benin	Strategisches Unternehmertum für verbesserte Investitionsmöglichkeiten (ESPOIR)	22.05.2018	5,8 Millionen Franken
4.	Benin	Reform des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit - Bereitstellung der internationalen Expertin Frau Danielle Loff-Fernandes	13.06.2018	45 000 Franken
5.	Benin	Entwicklungsprogramm für Wirtschafts- und Marktinfrastrukturen in Benin	28.06.2018	10 Millionen Franken
6.	Benin	Schulkantinenprogramm	13.12.2018	2 Millionen Franken
7.	Benin	Programm zur Unterstützung der nationalen Entwicklungsfonds für den Landwirtschaftssektor	13.12.2018	9,75 Millionen Franken
8.	Bolivien	Zertifizierung von Kompetenzen im Rahmen des Berufsbildungsprojektes	13.04.2018	38 434 Franken
9.	Bolivien	Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium für Entwicklungsplanung	02.08.2018	83,3 Millionen Franken
10.	Bolivien	Rahmenabkommen im Bereich Zertifizierung / Berufsbildung für die Jahre 2018–2022	08.11.2018	1,497 Millionen Franken
11.	Bolivien	Rahmenabkommen «Stärkung und Ausdehnung des Geltungsbereichs der Schlichtung vor Gerichten und anderen Justizeinrichtungen», 2018–2021	04.12.2018	803 767 Franken

¹² SR 974.0

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
12.	Burkina Faso	Unterstützung der Dezentralisierung und Mitbestimmung der Bürger, Phase 2	05.10..2018	20 Millionen Franken
13.	Burundi	Regionales psychosoziales Programm (Burundi, Ruanda, Süd-Kivu), Phase 3	25.10.2018	2,667 Millionen Franken
14.	Kuba	Projekt zur Stärkung eines Systems landwirtschaftlicher Innovationen in der lokalen Entwicklung – Phase 2	30.04.2018	2,9 Millionen Franken
15.	Kuba	Projekt zur Unterstützung der nachhaltigen Landwirtschaft in Kuba – Phase 2	17.05.2018	2,445 Millionen Franken
16.	Kuba	Projekt zur Förderung von Biomasse als erneuerbare Energiequelle für den ländlichen Raum, Phase 3	30.05.2018	3,68 Millionen Franken
17.	Kuba	Lokales partizipatives Managementmodell durch das Büro des Historikers der Stadt Havanna und das Netzwerk der Büros des Historikers und des Kurators der kubanischen Kulturhauptstädte – Phase 2	04.06.2018	2,5 Millionen Franken
18.	Dänemark	Regionales Entwicklungs- und Schutzprogramm für den Nahen Osten II	09.12.2018	5 Millionen Franken
19.	Vereinigte Staaten	Zusammenarbeit zur Unterstützung der Wahlen 2018 in Mali	26.09.2018	1,2 Millionen Franken
20.	Honduras	Berufsbildung für Jugendliche aus armen Verhältnissen.	15.06.2018	6,3 Millionen US-Dollar
21.	Jordanien	Unterstützung menschenwürdiger Arbeit im Steinbruchgebiet der Gemeinde Sahab	28.03.2018	310 178 Franken
22.	Kenia	Verwaltungsbezirk Wajir, Ministerium für Landwirtschaft, Viehwirtschaft und Fischerei: Stärkung der Viehwirtschaft in ariden und semiariden Gebieten der Verwaltungsbezirke Kenias:	18.12.2018	241 299 Franken
23.	Laos	Beitrag an das Rundtischgespräch von 2018	29.11.2018	35 088 US-Dollar
24.	Laos	Projekt im Bereich Landbewirtschaftung in der Mekong-Region	10.12.2018	10,2 Millionen US-Dollar
25.	Mali	Programm zur Unterstützung der nationalen Ernährungssicherheitsarchitektur, Phase 1	20.10.2018	5,5 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
26.	Mexiko	Beitrag an das dritte Treffen der Friends-of-Monterrey-Gruppe	12.03.2018	40 000 US-Dollar
27.	Mongolei	Leitung des Sekretariats der Wissensdrehscheibe für den Kleinbergbau	01.03.2018	43 781 Franken
28.	Mongolei	Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheits- und Sozial-schutzes im Kleinbergbau	23.03.2018	38 200 Franken
29.	Mongolei	Kapazitätsaufbau im Kleinbergbau in der Selenge-Aimag	28.03.2018	8829 Franken
30.	Mongolei	Verbesserung der Kapazitäten im Kleinbergbau sowie der öffentlichen Dienstleistungen und Förderung von kofinanzierten kostengünstigen Sanierungen in der Bayankhongor-Aimag	29.03.2018	22 223 Franken
31.	Mongolei	Verbesserung der Kapazitäten im Kleinbergbau sowie der öffentlichen Dienstleistungen und Förderung von kofinanzierten kostengünstigen Sanierungen in der Govi-Altai-Aimag	30.03.2018	20 662 Franken
32.	Mongolei	Verbesserung der Umweltverantwortung im Kleinbergbau	02.04.2018	52 036 Franken
33.	Mongolei	Verbesserung der Kapazitäten im Kleinbergbau und der öffentlichen Dienstleistungen in der Uvs-Aimag	02.04.2018	12 909 Franken
34.	Mongolei	Verbesserung der Kapazitäten im Kleinbergbau und der öffentlichen Dienstleistungen in der Khentii-Aimag	02.04.2018	9183 Franken
35.	Mongolei	Kapazitätsaufbau im Kleinbergbau in der Dungobi-Aimag	02.04.2018	7174 Franken
36.	Mongolei	Verbesserung der Kapazitäten im Kleinbergbau und der öffentlichen Dienstleistungen in der Umnugovi-Aimag	05.04.2018	9398 Franken
37.	Mongolei	Verbesserung der Kapazitäten im Kleinbergbau und der öffentlichen Dienstleistungen in der Bayan-Ulgii-Aimag	05.04.2018	7740 Franken
38.	Mongolei	Verbesserung der Kapazitäten im Kleinbergbau und der öffentlichen Dienstleistungen in der Khovd-Aimag	10.04.2018	8849 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
39.	Mongolei	Humanitäre Hilfe nach Überschwemmungen in der Bayan-Ulgii-Aimag-Region	15.08.2018	4057 Franken
40.	Mosambik	Beitrag zur Unterstützung der Umsetzung des Programms Gouvernanz, Wasser, Sanitärversorgung und Gesundheitsförderung in Niassa	30.11.2017	1,435 Millionen Franken
41.	Mosambik	Beitrag an das Projekt «Berater in Gesundheitsökonomie»	25.01.2018	30 000 Franken
42.	Mosambik	Unterstützung des Prozesses zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Mosambik	12.02.2018	5,656 Millionen Franken
43.	Mosambik	Abkommen über Internationale Zusammenarbeit (schweizerische Note vom 11. Juni 2018)	28.02.2018	–
44.	Mosambik/ Irland	Korbfinanzierung zur Sicherung der Finanzierung des Friedensprozesses in Mosambik	06.12.2018	180 000 Euro
45.	Nepal	Sicherere Migration, Phase III	05.09.2018	18,120 Millionen Franken
46.	Nepal	Migrantenrechte und menschenwürdige Arbeit	26.09.2018	1,399 Millionen Franken
47.	Nicaragua	Bau Abwassersystem in La Dalia	10.10.2017	1,348 Millionen US-Dollar
48.	Nicaragua	Beobachtung der Regionalwahlen in Nicaragua durch die Organisation Amerikanischer Staaten	19.10.2017	95 000 US-Dollar
49.	Nicaragua	Verbesserung der organisatorischen Kapazitäten und der Produktivität der Kakaokleinbauern im Triangulo Minero.	10.04.2018	4,845 Millionen Franken
50.	Nicaragua	Gruppe unabhängiger internationaler Expertinnen zur Untersuchung der Menschenrechtsverletzungen während der politischen Krise	05.07.2018	200 000 US-Dollar
51.	Nigeria	Konsolidierung der Koordinationsarchitektur für Migration in Nigeria, Phase 2	01.11.2018	415 416 US-Dollar
52.	Pakistan	Nationaler Fonds für das Katastrophenrisikomanagement	16.07.2018	1,5 Millionen US-Dollar
53.	Niederlande	Kooperationsvereinbarung im Rahmen des Projekts «Benin Business»	09.04.2018	–
54.	Ruanda	Gesundheitsprogramm für die Region der Grossen Seen in Ruanda	20.04.2018	778 210 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
55.	Somalia	Multi-Partner-Treuhandfonds für Somalia	01.10.2018	9 Millionen Franken
56.	Tschad	Bildung und berufliche Eingliederung von Jugendlichen im Tschad	13.11.2017	1,82 Millionen Franken
57.	Tschad	Programm zur Unterstützung der Kartierung und Verwaltung von Wasserressourcen im Tschad	10.04.2018	7,49 Millionen Franken
58.	Tschad	Programm zur Operationalisierung des Saatgutsektors, Phase 2	30.04.2018	6 Millionen Franken
59.	Tschad	Förderung der Weidetierhaltung, Phase 2	29.06.2018	9,5 Millionen Franken
60.	Tschad	Förderung einer qualitativ guten Grundschulbildung im Tschad, Phase 3	29.06.2018	9,885 Millionen Franken
61.	Tschad	Programm zur Unterstützung von Gesundheitsbezirken im Tschad, Phase 2	16.11.2018	12,85 Millionen Franken
62.	Tschad	Bewirtschaftung von Oberflächenwasser im Sahelgebiet des Tschad, Phase 3	16.11.2018	5,841 Millionen Franken
63.	Deutschland, Österreich, Liechtenstein	Projekt «Geberkomitee für Duale Berufsbildung und Ausbildung»	11.10.2018	640 000 Franken
64.	AfricaSeeds, Zwischenstaatliche Organisation der Afrikanischen Union für Saatgut	Projekt zur Errichtung eines Saatgut-Wissensportals	24.07.2018	125 000 US-Dollar
65.	ASEAN	Beitrag an die Durchführung des ASEAN-Schweiz-Informationworkshops über berufliche Grundbildung	08.02.2018	39 400 US-Dollar
66.	ASEAN	Beitrag an das Multi-Stake-Holder Forum «Verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten für eine sichere Arbeitsmigration in der ASEAN», 19. und 20. September, Manila, Philippinen	15.08.2018	75 600 US-Dollar
67.	Büro für die Koordinierung der Entwicklungsaktivitäten der UNO	Neuausrichtung des Einsatzsystems der vor Ort Anwesenden Koordinatoren der UNO	10.12.2018	9,4 Millionen Franken
68.	IBRD	Beitrag an den Fonds für Klimarisiko und Frühwarnsysteme	19.11.2018	9 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
69.	IBRD	Beitrag an die dritte Tranche des BioCarbon-Fonds	13.12.2018	3 Millionen Franken
70.	IBRD/IDA	Beitrag an den Treuhandfonds für mehrere Geber zu Händen der Beratergruppe zur Unterstützung der Armen	26.02.2018	750 000 Franken
71.	IBRD/IDA	Beitrag an den «Gebertreuhandfonds der 2030 Water Resources Group»	25.09.2018	3 Millionen US-Dollar
72.	IBRD/IDA	Staats- und friedensbildender Multi-Geber Trust Fund	05.12.2018	3 Millionen Franken
73.	IBRD/IDA/IFC	Beitrag an die BioCarbon-plus-Initiative für nachhaltige Waldlandschaften	13.12.2018	7 Millionen Franken
74.	WB	Technische Unterstützung im Rückführungsprozess an Nigeria	27.07.2018	1,476 Millionen US-Dollar
75.	Zentrum für tropische Agrarforschung und Hochschulbildung	Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel durch das Auffangen von Wasser in Nicaragua	07.12.2018	6,5 Millionen US-Dollar
76.	IKRK	Veröffentlichung des Berichts des ASEAN-Instituts für Frieden und Aussöhnung zum Symposium über das Humanitäre Völkerrecht	23.03.2018	9500 US-Dollar
77.	International Land Coalition	Land-Matrix-Initiative, Phase 3: Open Data für Transparenz und Rechenschaftspflicht in den Bereichen Land und Investitionen	03.12.2018	1,2 Millionen US-Dollar
78.	Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS)	Regionales Viehzucht-Investitionsprogramm der Küstenländer der ECOWAS im Rahmen der Implementierung der Agrarpolitik 2025 der ECOWAS und des Regionalen Agrarinvestitionsplans für die Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit (2016–2020)	25.07.2018	2,996 Millionen Franken
79.	Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa	Unterstützung für die Durchführung eines hochrangigen Workshops zur Finanzierung der Entwicklung grenzüberschreitender Wassereinzugsgebiete	13.11.2018	30 000 US-Dollar
80.	Kommission für internationales Handelsrecht der UNO (UNCITRAL)	Unterstützung der Teilnahme von Entwicklungsländern an der UNCITRAL-Arbeitsgruppe III «Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Investoren und dem Staat»	27.04.2018	6000 Euro

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
81.	Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten (DESA) der UNO	Resolution der UNO Generalversammlung Nr. 71/243 zur vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung: Ausserordentlicher finanzieller Beitrag der Schweiz für DESA-Monitoring und Follow-up-Analyse und -Berichterstattung	12.12.2017	300 000 Franken
82.	Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten der UNO (ECOSOC)	Unterstützung von am wenigsten entwickelten Ländern zur Teilnahme am ECOSOC-Forum zur Entwicklungsfinanzierung	09.04.2018	50 000 US-Dollar
83.	UNDPA	Übersetzung des Aktionsplans für religiöse Oberhäupter und Praktizierende	12.11.2018	23 234 US-Dollar
84.	FAO	Unterstützung des Projekts «Internationales Symposium über Agrarökologie für Ernährungssicherheit und Ernährung»	25.04.2018	75 000 Franken
85.	FAO	Junge Berufsleute für die landwirtschaftliche Entwicklung	25.06.2018	482 000 US-Dollar
86.	FAO	Notfallmassnahmen und Unterstützung zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gefährdeter Bevölkerungsgruppen in Hochrisikogebieten Burkina Faso	19.07.2018	1,3 Millionen US-Dollar
87.	FAO	Beitrag an das Projekt «Reduktion von Nahrungsmittelverlusten durch ein verbessertes Nacherntemanagement in Äthiopien (Phase II)»	31.08.2018	2,9 Millionen Franken
88.	FAO	Beitrag an ein Treffen der Multi-Stakeholder-Partnerschaft über die Globale Agenda für eine nachhaltige Viehhaltung in der Mongolei	11.09.2018	50 000 US-Dollar
89.	FAO	Massnahmen zur Stärkung der Information und der Resilienz in Somalia	06.12.2018	800 000 Franken
90.	FIAN International (FoodFirst Informations- und Aktions-Netzwerk)	Verbesserung der Kohärenz der internationalen Normen und Gesetzgebungen betreffend das Recht auf Nahrung	05.02.2018	1,636 Millionen Euro
91.	IFAD	Beitrag an das Projekt «Bereitstellung finanzieller Unterstützung für den Bauernforum-Prozess (2018–2022)»	03.09.2018	800 000 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
92.	UNFPA	Regionales Symposium zum Aufruf von Nairobi - Bildung und Erziehung 2030 in Afrika	26.06.2018	19 750 US-Dollar
93	UNFPA	Gemeinsames Programm der UNO über geschlechtsspezifische Gewalt – Vorbeugung und Reaktion	02.10.2018	150 000 US-Dollar
94.	UNFPA	Beitrag an die regulären Ressourcen des UNFPA für die Jahre 2018–2020	30.11.2018	48 Millionen Franken
95.	Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen	Beitrag an das Projekt «Unterstützung bei der Ausarbeitung des Programms zur Stärkung des nationalen Dispositivs für Ernährungssicherheit in Mali»	06.03.2018	32 400 US-Dollar
96.	Globaler Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt	Beitrag zur Erhaltung des Stiftungsfonds des Treuhandfonds zur Nutzpflanzenvielfalt	04.12.2018	2 Millionen Franken
97.	UNHCHR	Schutz und Förderung der Menschenrechte im Besetzten Palästinensischen Gebiet	26.02.2018	520 000 Franken
98.	UNHCHR	Beitrag zum Projekt «Stärkung des Rechts auf Nahrung im UN-Ausschuss für Welternährungssicherheit und des Visibilitätsmandats».	20.03.2018	145 000 US-Dollar
99.	UNHCHR	Beitrag zum 70. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in Kambodscha	13.11.2018	21 000 US-Dollar
100.	UNHCHR	Projekt «Monitoring, Dokumentation und Berichterstattung zur Menschenrechtssituation in Nicaragua»	05.12.2018	400 000 US-Dollar
101.	UNHCHR	Nichtzweckgebundener Beitrag an das UNHCHR zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Besetzten Palästinensischen Gebiet	07.12.2018	1,6 Millionen Franken
102.	UNHCHR	Beitrag ohne Zweckbindung der Schweiz an das UNHCHR für 2018/2019	13.12.2018	1,25 Millionen Franken
103.	IGAD	Partnerschaftsprogramm zwischen der IGAD und der FAO zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von nomadischen Viehzüchtermgemeinschaften	15.08.2018	6 Millionen US-Dollar
104.	IGAD	Verbesserte Migrationsgouvernanz für eine sichere, geordnete und reguläre Migration	15.10.2018	2,4 Millionen US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
105.	Neue Partnerschaft für Afrikas Entwicklung	Unterstützung der Planungs- und Koordinationsstelle für die Globale Partnerschaftsinitiative für Ergebnisorientierung und gegenseitige Rechenschaftspflicht	29.03.2018	162 000 US-Dollar
106.	OECD	Globaler Aktionsplan von Kapstadt für Daten zur nachhaltigen Entwicklung	05.10.2018	80 581 Euro
107.	OECD	Programm des Komitees für Entwicklungshilfe zur Bekämpfung unlauterer und illegaler Finanzflüsse 2018–2021	05.11.2018	919 966 Franken
108.	OECD	Beitrag zur Unterstützung der Investitionsklimareform in Myanmar	29.11.2018	136 000 Euro
109.	UNODC	Beitrag an das Internationale Expertentreffen «Addis 2»	16.11.2018	200 000 US-Dollar
110.	IOM	Nationale Konsultationen des Globalen Pakts	07.08.2018	30 000 Franken
111.	IOM	Unterstützung der Aktivitäten des Globalen Forums für Migration und Entwicklung im Jahr 2018	24.09.2018	250 000 US-Dollar
112.	IOM	Entwicklung eines internationalen integrierten Rekrutierungssystems, Phase II	23.10.2018	1,943 Millionen US-Dollar
113.	IOM	Untersuchung der Beweggründe konfliktbedingt Binnenvertriebener in Äthiopien zwecks Herbeiführung einer dauerhaften Lösung	12.12.2018	150 000 Franken
114.	ILO	Beurteilung von Mikroversicherungen durch Kunden im Kontext des Ausbaus von Mikroversicherungen im Katastrophenfall in Zentralamerika	24.04.2018	48 000 US-Dollar
115.	ILO	Unterstützung des Aktionsplans Arbeitsmigration der Südasiatischen Vereinigung für regionale Kooperation	09.08.2018	84 750 US-Dollar
116.	ILO	Integriertes Programm für eine faire Rekrutierung, Phase 2	08.11.2018	4,01 Millionen US-Dollar
117.	ILO	Beitrag an das Projekt für eine regionale Weiterbildung zum Thema hochwertige Berufslehren im asiatisch-pazifischen Raum	16.11.2018	25 000 US-Dollar
118.	ILO	Toolkit für hochwertige Ausbildungsplätze, Band II für 2019	07.12.2018	100 000 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
119.	ILO	Umsetzung von migrationspolitischen Massnahmen für menschenwürdige Arbeit für Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten	12.12.2018	3,994 Millionen US-Dollar
120.	WHO	Beitrag an die Finanzierung der Koordinationsstelle des Globalen Netzwerks für Gesundheitsfinanzierung	01.04.2018	2,1 Millionen Franken
121.	WHO	Halbzeitüberprüfung des Strategieplans für den Gesundheitssektor 2014–2019 in Mosambik	22.10.2018	60 000 Franken
122.	WHO	Beilage des British Medical Journal über nichtübertragbare Krankheiten	30.10.2018	30 800 US-Dollar
123.	WHO	Generalversammlung des WHO-Koordinierungsmechanismus über Prävention und Kontrolle von nicht-übertragbaren Krankheiten	14.11.2018	119 890 US-Dollar
124.	WHO	Projekt zur Förderung einer evidenzbasierten Festlegung von Prioritäten in der Entwicklung und Forschung für globale Gesundheitsprodukte zur Bekämpfung armutsbedingter und vernachlässigter Krankheiten	29.11.2018	692 973 US-Dollar
125.	WHO	Stärkung des Regulierungssystems	03.12.2018	3,543 Millionen US-Dollar
126.	WHO	Stärkung der Rechenschaftspflicht im Bereich Gesundheit von Frauen, Kindern und Jugendlichen	06.12.2018	1,905 Millionen US-Dollar
127.	WHO	Unterstützung des WHO-Programms für Gesundheitsnotfälle 2018–2023 – Besetztes Palästinensisches Gebiet	06.12.2018	1,5 Millionen Franken
128.	UNO Exekutivbüro des Generalsekretärs	Beitrag an das Projekt zur Beschleunigung einer globalen Wende hin zu einer nachhaltigen und inklusiven Entwicklung	27.07.2018	300 000 US-Dollar
129.	UNIDO	PROCACAO Phase 2 – Komponente der technischen Assistenz, Nicaragua	12.11.2018	1,995 Millionen US-Dollar
130.	UN Women	Beitrag an die regulären Ressourcen von UN Women für die Jahre 2018–2021	11.10.2018	4,8 Millionen Franken
131.	UN Women	Internationale Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» zur Beendigung der geschlechtsspezifischen Gewalt	14.11.2018	32 900 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
132.	UN-Habitat	Programm für sichere Städte und Gefahrenabwehr in Afghanistan	30.04.2018	6,3 Millionen Franken
133.	UN-Habitat	Globales Netzwerk für Grundbuchregister; Transition von Phase 2 zu Phase 3	08.06.2018	100 000 US-Dollar
134.	UN-Habitat	Unterstützung der palästinensischen Behörden bei der Ausführung von Planungsaufgaben für die von Vertreibung bedrohten Gemeinschaften im israelisch kontrollierten C-Gebiet im Westjordanland: Fall von Khirbet Abdallah Al Yunis, Jenin	10.06.2018	85 000 US-Dollar
135.	UN-Habitat	Partnerschaft Globales Netzwerk für Landrechte, Programmphase III	07.12.2018	1,5 Millionen Franken
136.	WFP	Bereitstellung einer angemessenen Nahrungsmittel- und Ernährungshilfe für gefährdete Haushalte, die vor und während der alljährlichen Nahrungsmittelverknappung während der trockenen Monate in Burkina Faso von Ernährungsunsicherheit betroffen sind	06.08.2018	650 000 US-Dollar
137.	WFP	Budget 2018: Besetztes Palästinensisches Gebiet, Länderstrategieplan	05.12.2018	1 Million Franken
138.	UNDP	Beschäftigung von Jugendlichen und Frauen in Gaza	14.06.2018	1,2 Millionen Franken
139.	UNDP	Unterstützung seiner strategischen Programme	10.07.2018	500 000 US-Dollar
140.	UNDP	Unterstützung der Parlamentswahlen 2018/2019 in Bangladesch	31.07.2018	700 000 Franken
141.	UNDP	Beitrag an die regulären Ressourcen des UNDP für die Jahre 2018–2020	26.09.2018	156,4 Millionen Franken
142.	UNDP	Menschenrechtsprogramm	14.10.2018	1,35 Millionen Franken
143.	UNDP	Multi-Partner-Treuhandfonds der UNO für Somalia	29.10.2018	3 Millionen Franken
144.	UNDP	Projekt zur Wahlunterstützung in Tunesien	28.11.2018	450 000 US-Dollar
145.	UNDP	Friedensbildungsfonds	06.12.2018	3 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
146.	UNDP	Programm bezüglich lokaler Gouvernanz und Gemeinschafts-entwicklung für den Übergang zu einer subnationalen Verwaltung: Fazilität zur Unterstützung von Politik und Programmen in Nepal	12.12.2018	61 200 Franken
147.	Freiwilligen- programm der UNO	Allgemeiner Beitrag für die Jahre 2018–2020	07.11.2018	2,4 Millionen Franken
148.	Generalsekretariat der Organisation Amerikani- scher Staaten	Besuch der interamerikanischen Kommission für Menschenrechte in Honduras	17.08.2018	50 000 US-Dollar
149.	Generalsekretariat der Organisation Amerikani- scher Staaten	Unterstützung der Arbeit der inter-amerikanischen Kommission für Menschenrechte in Zentralamerika zur Verstärkung der Gouvernanz und der Menschenrechte in den verwundbaren Bevölkerungsschichten	28.09.2018	300 000 US-Dollar
150.	Generalsekretariat der Organi- sation Amerika- nischer Staaten	Unterstützung der Arbeit der inter-amerikanischen Kommission für Menschenrechte in Zentralamerika, Honduras	01.10.2018	1,208 Millionen US-Dollar
151.	UNCCD, Übereinkom- men zur Bekämpfung der Wüstenbildung	Freiwillige Beiträge 2018 und 2019 an das UNCCD	14.05.2018	315 000 Franken
152.	UNESCO	Internationales Institut für Bildungsplanung	23.11.2018	15 Millionen Franken
153.	UNESCO	Bildband: Kulturerbe entlang der Grand Trunk Road von Peschawar nach Lahore	04.12.2018	25 000 US-Dollar
154.	UNICEF	Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die Gesundheit von Müttern und Kindern in der Mongolei	05.10.2018	4,802 Millionen Franken
155.	UNICEF	Beitrag an die regulären Ressourcen von UNICEF für die Jahre 2018–2021	08.10.2018	59,6 Millionen Franken
156.	UNICEF	Resilienzschulprojekt in Burkina Faso	19.11.2018	5 Millionen US-Dollar
157.	UNITAR	Forum der Bürgermeister über menschliche Mobilität, Migration und Entwicklung	15.10.2018	138 030 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
158.	UNOPS	Beitrag an den Rat für Wasser- und sanitäre Grundversorgung zur Umsetzung seines strategischen Aktionsplans 2017–2020	23.04.2018	12 Millionen Franken
159.	UNOPS	Gemeinsames Arbeitsprogramm der Cities Alliance zum Thema Migration	04.07.2018	100 000 Franken
160.	UNOPS	Gemeinsames Arbeitsprogramm der Cities Alliance zum Thema Migration	13.12.2018	6 Millionen Franken

2.4 **Rahmenkredit Humanitäre Hilfe und Schweizerisches Korps für humanitäre Hilfe (SKH)**¹³

Einleitung

Die humanitäre Hilfe der Schweiz, für die die DEZA zuständig ist, leistet einen Beitrag zur Rettung von Leben und zur Linderung des Leids, das Menschen aufgrund von Krisen, Konflikten und Katastrophen erfahren. Sie stellt die Würde der Menschen ins Zentrum ihres Engagements. Die humanitäre Hilfe ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Sie ist der Spiegel einer Schweiz, die Solidarität mit notleidenden Menschen zeigt und damit ihre lange humanitäre Tradition fortführt. Die humanitäre Hilfe liefert vor allem schnelle, umfassende Nothilfe, die auf die Bedürfnisse vor Ort abgestimmt ist. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Hilfe und Schutz für die verletzlichsten Bevölkerungsgruppen und auf der Stärkung der Widerstandsfähigkeit auf lokaler Ebene. Neben der Nothilfe konzentriert sich die humanitäre Hilfe auf Präventionsmassnahmen und den Wiederaufbau, insbesondere bezüglich der Verringerung der Katastrophenrisiken, und sie trägt zu einem integrierten Risikomanagement bei. Die humanitäre Hilfe engagiert sich durch Beiträge an humanitäre Partnerorganisationen wie die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die humanitären UNO-Organisationen und die schweizerischen, lokalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen. Ergänzt wird ihr Engagement durch die Entsendung von spezialisiertem Personal des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe im Rahmen von Nothilfeeinsätzen und humanitären Projekten, die direkt von der Schweiz umgesetzt werden. Diese Expertinnen und Experten werden auch multilateralen Organisationen zur Verfügung gestellt. Die Mittel der Humanitären Hilfe werden zu rund einem Drittel für bilaterale Programme eingesetzt, die durch eigene SKH-Projekte oder gemeinsam mit schweizerischen, internationalen und lokalen Hilfswerken umgesetzt werden. Ein weiteres Drittel wird für die Zusammenarbeit mit UNO-Organisationen, vor allem dem WFP, dem UNHCR, OCHA und UNICEF verwendet. Das letzte Drittel geht an das IKRK.

¹³ BBl 2016 2333

**Gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976¹⁴
über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe
abgeschlossene Abkommen**

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	OCHA	Spezifischer Beitrag 2018 an Feldaktivitäten	12.02.2018	3,1 Millionen Franken
2.	OCHA	Beitrag 2018 an Feldaktivitäten in Somalia	12.02.2018	500 000 Franken
3.	OCHA	Beitrag an den Zentralen Nothilfefonds	16.04.2018	5 Millionen Franken
4.	OCHA	Beitrag an den Treuhandfonds zur Stärkung des OCHA im Hinblick auf die Unterstützung seiner Kernaufgaben und anderen Aktivitäten	24.04.201	1,5 Millionen Franken
5.	OCHA	Beitrag an den Treuhandfonds zur Stärkung des OCHA im Hinblick auf die Unterstützung seiner Kernaufgaben und anderen Aktivitäten	18.05.2018	1 Million Franken
6.	OCHA	Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe zur Unterstützung des Humanitären Fonds Nigeria 2018	04.06.2018	1,5 Millionen Franken
7.	OCHA	Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe zur Unterstützung des humanitären Gemeinschaftsfonds für den Jemen 2018	18.06.2018	3 Millionen Franken
8.	OCHA	Libanesischer humanitärer Fonds 2018–2021	05.07.2018	2 Millionen Franken
9.	OCHA	Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe als Unterstützung des Äthiopischen humanitären Fonds 2018, Äthiopien	15.08.2018	1 Million Franken
10.	OCHA	Beiträge an die Programme und Projekte sowie die Kaderveranstaltungen und Ausbildungen zur Verstärkung der Humanitären Koordination im Feld	21.09.2018	7,4 Millionen Franken
11.	OCHA	Unterstützung an den Humanitären Fonds für das Besetzte Palästinensische Gebiet 2018–2020	07.11.2017	3 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
12.	OCHA	Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe zur Unterstützung des humanitären Gemeinschaftsfonds der OCHA für Syrien 2018	03.12.2018	1 Million Franken
13.	OCHA	Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe zur Unterstützung des humanitären Gemeinschaftsfonds des OCHA 2018–2020 für das Besetzte Palästinensische Gebiet	07.11.2018	3 Millionen Franken
14.	OCHA	Zusätzlicher Beitrag 2018 an den Zentralen Nothilfefonds	14.12.2018	1 Million Franken
15.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2018 an Feldaktivitäten	15.03.2018	60,5 Millionen Franken
16.	IKRK	Beitrag an das Sitzbudget 2018	09.04.2018	80 Millionen Franken
17.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag an Feldaktivitäten im Besetzten Palästinensischen Gebiet	17.07.2018	1 Million Franken
18.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag an Feldaktivitäten in Bangladesch	02.08.2018	500 000 Franken
19.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag an Feldaktivitäten in Kamerun	10.09.2018	1 Million Franken
20.	IKRK	Unterstützung der Gesundheitsstrategie des Somalischen Roten Halbmonds	21.06.2017	200 000 US-Dollar
21.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag an Feldaktivitäten in Myanmar, Äthiopien und Libyen	29.11.2018	2 Millionen Franken
22.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag an Feldaktivitäten in Mali	31.12.2018	1,18 Millionen Franken
23.	FAO	Nothilfe im Bereich Landwirtschaft für die von den Aufständen betroffenen Rückkehrer und Gastgemeinschaften	21.08.2018	800 000 Franken
24.	IFCR	Unterstützung der Schweiz bei der operativen Umsetzung des «Project Humanity» in den Jahren 2018–2019	24.04.2018	184 000 Franken
25.	IFRC	Beitrag an das Projekt zur Unterstützung des Grenzschutzes Kolumbien–Venezuela 2018	29.05.2018	300 000 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
26.	IFRC	Beitrag an die zweimal jährlich in Singapur stattfindenden Treffen der ASEAN-Staaten zur Verbesserung des Katastrophenmanagements 2018–2020	08.08.2018	410 609 Franken
27.	IFRC	Beitrag an den Nothilfeappell zur Unterstützung der von den flutartigen Überschwemmungen betroffenen Bevölkerung in Laos	22.08.2018	300 000 Franken
28.	IFRC	Beitrag an den Nothilfeappell zur Unterstützung der vom Erdbeben betroffenen Bevölkerung in Lombok, Indonesien	05.09.2018	300 000 Franken
29.	IFRC	Zurverfügungstellung eines Experten im Bereich der Bargeldhilfe zur Unterstützung des regionalen Büros in Dakar, Senegal	19.09.2018	210 000 Franken
30.	IFRC	Zurverfügungstellung einer Expertin im Bereich Bekämpfung von geschlechterspezifischer Gewalt	28.09.2018	70 000 Franken
31.	IFRC	Beitrag an den Fond der IFRC für Soforthilfe bei Katastrophen 2018	28.09.2018	500 000 Franken
32.	IFRC	Beitrag an den Nothilfeappell zur Unterstützung der vom Taifun Mangkhut betroffenen Bevölkerung auf den Philippinen	02.10.2018	215 000 Franken
33.	IFRC	Jahresbeitrag an das Sekretariat der IFRC in Genf	07.10.2018	3 Millionen Franken
34.	IFRC	Zurverfügungstellung eines Experten im Bereich der Bargeldhilfe zur Unterstützung des Sitzes in Genf	12.10.2018	125 000 Franken
35.	IFRC	Beitrag an den Nothilfeappell zur Unterstützung der vom Erdbeben und Tsunami betroffenen Bevölkerung auf Sulawesi, Indonesien	24.10.2018	500 000 Franken
36.	IFRC	Spezifischer Beitrag 2018-2019 an den vom IKRK und der IFRC gegründeten Fonds zur Unterstützung und Weiterentwicklung der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften	10.12.2018	600 000 Franken
37.	IFRC	Spezifischer Beitrag der Schweiz zur Finanzierung der 33. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz, welche vom 9. bis 12. Dezember 2019 in Genf stattfinden wird	21.12.2018	2,155 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
38.	UNFPA	Programmabkommen über Bereitschaftspersonal	30.01.2018	–
39.	UNFPA	Beitrag zur Lancierung des Handbuchs und der Ausbildungsmodule zur Koordination der Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt in Notsituationen im Nahen Osten	03.12.2018	235 980 US-Dollar
40.	UNHCHR	Programmbeitrag an das UNHCHR zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Besetzten Palästinensischen Gebiet	26.02.2018	520 000 Franken
41.	IOM	Beitrag IOM-Appell 2018 zur Reaktion auf die humanitäre Krise der Rohingya-Flüchtlinge	01.05.2018	1 Million Franken
42.	IOM	Zurverfügungstellung von Expertinnen und Experten des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe in der Schweiz oder im Ausland in Kurzzeiteinsätzen zur Unterstützung der IOM. Das Abkommen bezweckt den Abbau von administrativen Hindernissen zur raschestmöglichen Hilfeleistung im Krisenfall.	16.08.2018	Aktuell 4 Experten. Die Gesamtkosten pro Einsatz betragen im Maximum 240 000 Franken pro Jahr.
43.	IOM	Migration, Umwelt und Klimawandel im bolivianischen Andenhochland	20.08.2018	20 000 Franken
44.	IOM	Beitrag an das Projekt Informationsverfolgung und -überwachung betreffend der Dynamik von Vertriebenen im Südsudan	19.11.2018	450 000 Franken
45.	IOM	Unterstützung des Projekts dauerhafte Lösung für intern vertriebene Personen in Äthiopien	11.12.2018	500 000 Franken
46.	WHO	Schenkungsvertrag für medizinische Güter für die Krise in Hodaidah (Jemen)	18.07.2018	–
47.	WHO	Beitrag an den strategischen Plan 2014–2019 der Panamerikanischen Gesundheitsorganisation für Venezuela	04.12.2018	1 Million US-Dollar
48.	WHO	Spezifischer Beitrag 2018 an den Nothilfefonds, welcher die rasche Bereitstellung finanzieller Mittel für Erste Hilfe-Massnahmen der WHO bereitstellen soll	10.12.2018	500 000 Franken
49.	UN Women	Entsendung eines Experten in den Jemen 2018–2020	01.06.2018	229 400 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
50.	WFP	Beitrag zur Unterstützung des Humanitären Flugdienstes der Vereinten Nationen in Nigeria	13.12.2017	300 000 Franken
51.	WFP	Beitrag zur Unterstützung des Humanitären Flugdienstes der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik	15.12.2017	170 000 Franken
52.	WFP	Spezifischer Beitrag 2018 an Feldaktivitäten	16.03.2018	45,42 Millionen Franken
53.	WFP	Zusätzlicher Beitrag an Feldaktivitäten in Somalia und Südsudan	10.04.2018	2,5 Millionen Franken
54.	WFP	Unterstützung des Clusters Ernährungssicherheit und Existenzgrundlagen im Südsudan gemäss dem WFP Interim- Länderstrategieplan	22.05.2018	392 500 Franken
55.	WFP	Beitrag an das Welternährungsprogramm zur Unterstützung des Depots der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe (UNHRD) im Jahr 2018	06.06.2018	250 000 Franken
56.	WFP	Beitrag zur Unterstützung des Humanitären Flugdienstes in Nigeria	11.06.2018	400 000 Franken
57.	WFP	Unterstützung des Humanitären Flugdienstes der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik	18.07.2018	500 000 Franken
58.	WFP	Beitrag an Feldaktivitäten in Afghanistan, Bangladesch, Tschad, Mali und Niger 2018	26.07.2018	5,5 Millionen Franken
59.	WFP	Zusätzlicher Beitrag an Feldaktivitäten in der Demokratischen Republik Kongo und im Besetzten Palästinensischen Gebiet	11.09.2018	2,5 Millionen Franken
60.	WFP	Zusätzlicher Beitrag an Feldaktivitäten in Bangladesch, Madagaskar, Irak, Jemen sowie an den Nothilfe-Fonds	03.12.2018	6,9 Millionen Franken
61.	WFP	Spezifischer Beitrag an die Kaderveranstaltung vom 15. bis 17. Januar 2019 in Montreux	06.12.2018	200 000 Franken
62.	WFP	Spezifischer Beitrag 2018-2019 zur Unterstützung des WFP zwecks Entwicklung und Umsetzung einer Strategie zur Erhöhung des Schutzes der Zivilbevölkerung im Zusammenhang mit Nahrungsmittelhilfe	12.12.2018	300 000 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
63.	WFP	Unterstützung des Humanitären Flugdienstes der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik	18.12.2018	680 000 Franken
64.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2019 an Feldaktivitäten im Jemen	20.12.2018	1 Million Franken
65.	UNDP	Beitrag an den Humanitären Fonds für den Sudan	14.12.2017	640 000 Franken
66.	UNDP	Administrative Standardvereinbarung für den Humanitären Fonds für Somalia	29.03.2018	1 Million Franken
67.	UNDP	Abkommen über einen nicht rückzahlbaren Beitrag zur Bereitstellung eines Beraters für Nachhaltigkeit und Stadtplanung für das Büro des Residierenden Koordinators der Vereinten Nationen in Somalia	06.04.2018	147 210 Franken
68.	UNDP	Spezialist für Katastrophenrisiken für das bangladeschische UNDP-Büro in Cox's Bazar	23.07.2018	–
69.	UNDP	Beitrag an den Humanitären Fonds Südsudan	23.09.2018	1 Million Franken
70.	UNDP	Darfur Gemeinschaftsfond für Frieden und Stabilität	07.11.2018	1,16 Millionen Franken
71.	UNDP	Initiative für nachhaltige Lösungen des Büros des Residierenden Koordinators für Somalia	15.11.2018	1,231 Millionen US-Dollar
72.	UNDP	Stärkung des nationalen Katastrophenrisikomanagement-Systems in Peru	26.11.2018	47 076 US-Dollar
73.	UNDP	Beitrag mit Kostenbeteiligung an die Umsetzung des Projekts «Katastrophenrisikomanagement im Distrikt Cox's Bazar» in Bangladesch	27.11.2018	1,211 Millionen Franken
74.	UNDPA	Unterstützung des politischen Engagements der UNO für Jemen	08.10.2018	435 895 US-Dollar
75.	UNHCR	Monitoring betreffend Protektion im Zentrum und im Norden von Mali	02.11.2017	400 000 Franken
76.	UNHCR	Beitrag 2018 an die Abteilung zur Unterstützung und Verwaltung der Programme	02.03.2018	600 000 Franken
77.	UNHCR	Beitrag 2018 zur Finanzierung eines Experten oder einer Expertin während eines Jahres zur Verbesserung des Schutzes der Zivilbevölkerung	02.03.2018	200 000 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
78.	UNHCR	Erste Tranche des spezifischen Beitrags 2018 an Feldaktivitäten	13.03.2018	12,75 Millionen Franken
79.	UNHCR	Zweite Tranche des spezifischen Beitrags 2018 an Feldaktivitäten	11.04.2018	1,25 Millionen Franken
80.	UNHCR	Kernbeitrag 2018 an den Global Appeal 2018–2019 des UNHCR	16.04.2018	15 Millionen Franken
81.	UNHCR	Beitrag 2018 Erneuter Appell zur Reaktion auf die Lage in Venezuela	16.04.2018	200 000 Franken
82.	UNHCR	Beitrag an die Soforthilfe des UNHCR für Rohingya-Flüchtlinge in Bangladesch	24.04.2018	1 Million Franken
83.	UNHCR	Zusätzlicher Kernbeitrag 2018 an den Global Appeal 2018-2019 des UNHCR	04.09.2018	500 000 Franken
84.	UNHCR	Beitrag an den Global Protection Cluster	25.09.2018	750 000 Franken
85.	UNHCR	Zusätzlicher Beitrag an Feldaktivitäten in Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Griechenland und Äthiopien	07.12.2018	2,5 Millionen Franken
86.	UNICEF	Unterstützung der vorübergehenden Betreuung und der Rückkehr von Kindern, die im Verdacht stehen, mit bewaffneten Gruppen in ihren Herkunftsgemeinden zusammenzuarbeiten	31.10.2017	400 000 Franken
87.	UNICEF	Beitrag an das Projekt zur Sicherstellung minimaler Hygiene- und Sanitärbedingungen in den von der Krise betroffenen Gemeinden und Familien	13.11.2017	3 Millionen Franken
88.	UNICEF	Beitrag an das Projekt «Schutz der Kinderrechte in Ost-Jerusalem»	05.02.2018	700 000 Franken
89.	UNICEF	Beitrag an den Mechanismus zu schnellen Reaktionen in der Zentralafrikanischen Republik	17.05.2018	500 000 Franken
90.	UNICEF	Beitrag 2018 an Nothilfeprogramme des UNICEF-Büros in Genf	23.07.2018	2 Millionen Franken
91.	UNICEF	Beitrag an den globalen Bildungscluster mittels Finanzierung von vier Briefings bezüglich Bildung in Notsituationen	25.10.2018	29 387 Franken
92.	UNICEF	Beitrag an die Soforthilfe des UNHCR für die Rohingya-Flüchtlingskrise in Bangladesch	29.07.2018	1 Million Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
93.	UNICEF	Verbesserung der Vorbereitung auf Krisensituationen in Gaza	01.12.2018	1 Million Franken
94.	UNICEF	Beitrag an das Projekt Nothilfe im Bereich Wasser zur Reduzierung von Hunger in der Zone Borena in der Oromia Region	05.12.2018	503 000 Franken
95.	UNICEF	Spezifischer Beitrag 2018–2019 zur Unterstützung der Aktivitäten im Bereich urbane Wasser und Siedlungshygiene	07.12.2018	200 000 Franken
96.	UNICEF	Beitrag an das Projekt Stärkung der Kapazitäten von Koordinatoren für den Schutz von Kindern bei humanitären Aktionen	07.12.2018	85 131 Franken
97.	UNISDR	Beitrag an die Globale Plattform des UNISDR zur Verminderung von Katastrophenrisiken, welche vom 13. bis 17. Mai 2019 in Genf stattfinden wird	29.06.2018	2,5 Millionen Franken
98.	UNRWA	Beitrag 2018 an den Monitoring- und Evaluationsbeauftragten	14.02.2018	259 342 US-Dollar
99.	UNRWA	Beitrag an das Projekt zur Verbesserung der Mitarbeiterbeziehungen und der internen Kommunikation	26.03.2018	472 150 Franken
100.	UNRWA	Beitrag an das Projekt «Unterstützung des interinstitutionellen Studentenparlaments 2018»	14.06.2018	172 797 Franken
101.	UNRWA	Hilfsappell für das Besetzte Palästinensische Gebiet	01.10.2018	1 Million Franken
102.	UNRWA	Wissenschaftlicher Workshop der UNRWA und der Universität Exeter	20.12.2018	37 362 Franken
103.	UN-Habitat	Verbesserung des Zugangs zur städtischen Grundversorgung für Flüchtlinge und Aufnahmegemeinschaften in Tripoli	19.09.2018	1,5 Millionen US-Dollar
104.	Freiwilligenprogramm der UNO	Beitrag zur Finanzierung von fünf einjährigen Freiwilligeneinsätzen in Kolumbien	27.06.2018	110 575 US-Dollar

2.5 **Rahmenkredit für Massnahmen zur Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit¹⁵**

Einleitung

Die Förderung von Frieden, Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht ist ein zentrales Anliegen der schweizerischen Aussenpolitik. Mit konkreten Massnahmen in diesen Bereichen will der Bundesrat gezielt Beiträge zur Lösung globaler Probleme leisten und gleichzeitig aussenpolitische Prioritäten der Schweiz vertreten.

Die Mittel des Rahmenkredits werden zur Erreichung folgender Ziele und zur Stärkung der entsprechenden Instrumente eingesetzt: Anbieten von guten Diensten sowie aktive Vermittlung in Friedensprozessen; Durchführung von Programmen der zivilen Konfliktbearbeitung; Durchführung von Menschenrechtskonsultationen mit ausgewählten Partnerländern; Entsendung von Expertinnen und Experten in multilaterale Friedensmissionen und bilaterale Programme; Einbringung relevanter Themen in die UNO und andere internationale Organisationen durch diplomatische Initiativen; Ausbau eines Netzes von Partnerschaften mit internationalen Organisationen, ähnlich gesinnten Staaten und Institutionen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft.

¹⁵ BBl 2016 2609

Gestützt auf Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003¹⁶ über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte abgeschlossene Abkommen

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Algerien	Unterstützung des Verfassungsrats	30.10.2018	150 000 US-Dollar
2.	Bosnien und Herzegowina	Kernbeitrag an die Betriebskosten des Büros des Hohen Beauftragten für das Budget vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018	28.03.2018	64 464 Euro
3.	Kosovo	Beitrag an das Projekt «Kontaktpflege mit wichtigen Akteuren in der Region, namentlich im Kosovo»	18.01.2018	181 200 Euro
4.	Sri Lanka	Beitrag an das Projekt «Stärkung der Kapazitäten der Menschenrechtskommission zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgabe»	14.02.2018	94 230 Franken
5.	Sri Lanka	Beitrag an das Projekt «Recht auf Information und Verbesserung der Rechte in von Konflikten betroffenen und marginalisierten Gemeinschaften»	07.06.2018	61 865 Franken
6.	Syrien	Bereitstellung eines Spezialisten oder einer Spezialistin für Friedensförderung und sozialen Zusammenhalt an das UNDP in Syrien	31.07.2018	207 534 Franken
7.	Tschad	Beitrag an das Projekt «Workshop zur Konsolidierung von Frieden und politischer Stabilität durch einen Politikdialog im Tschad»	24.01.2018	28 030 Euro
8.	Tunesien	Logistische Unterstützung der Schweizer Wahlbeobachtungsgruppe in der EU-Wahlbeobachtungsmission für die Gemeindewahlen in Tunesien	10.04.2018	17 890 Euro
9.	ASEAN	Beitrag an das Projekt «AICHR-Workshop zwecks Kapazitätsaufbau zu Artikel 14 der Menschenrechtserklärung der ASEAN» organisiert durch die Zwischenstaatliche Menschenrechtskommission der ASEAN	11.08.2018	60 000 US-Dollar

¹⁶ SR 193.9

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
10.	Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen	Aktivitäten zur Unterstützung der UNO-Studie über konventionelle Waffen mit grosser Reichweite	16.10.2018	31 975 US-Dollar
11.	Büro der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung	Sicherstellung der Einhaltung von Menschenrechtsstandards an den Grenzen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung	31.10.2018	150 000 US-Dollar
12.	Zentrum der Universität der Vereinten Nationen für Politikforschung	Beitrag an das Projekt «Auswege aus bewaffneten Konflikten bewerkstelligen», Massnahmen die Beteiligten ermöglicht, sich kriegerischen Auseinandersetzung zu entziehen und nicht mehr daran teilzunehmen	28.11.2018	150 000 US-Dollar
13.	Conseil de l'Entente	Beitrag an das Projekt «Technischer Workshop auf subnationaler Ebene über den Austausch von Erfahrungen und Analysen zur Prävention des gewalttätigen Extremismus in den Ländern des Conseil de l'Entente»: Benin, Côte d'Ivoire, Niger und Togo	09.05.2018	41 900 Euro
14.	Europarat	Beitrag an das Projekt «Kampagne zur Beendigung der Administrativhaft von Migrantenkindern (Phase III)»	20.06.2018	258 104 Euro
15.	UNO-Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze	Beitrag an den Treuhandfonds zur Unterstützung der Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs	13.07.2018	52 000 US-Dollar
16.	Multinationale Truppe und Beobachter	Beitrag an das Projekt «Zivile Beobachtungsstelle: Stärkung des Vertrauens und der Zusammenarbeit für Sicherheit und Stabilität auf der Sinaihalbinsel»	30.05.2018	120 000 US-Dollar
17.	Multinationale Truppe und Beobachter	Beitrag Zivile Beobachtereinheit	04.12.2018	320 000 US-Dollar
18.	Globales Forum für Migration und Entwicklung	Beitrag an das Globale Forum zu Migration und Entwicklung	08.10.2018	100 000 US-Dollar
19.	UNHCHR	Beitrag an das Projekt «Ein menschenrechtsbasierter Ansatz für das Migrationsmanagement»	03.07.2018	120 237 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
20.	UNHCHR	Unterstützung des Mandats der Arbeitsgruppe zum Thema Menschenrechte und transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen	13.09.2018	120 198 US-Dollar
21.	UNHCHR	Beitrag an das Projekt «Verbesserung des Menschenrechtsschutzes für syrische Flüchtlinge im Libanon»	13.09.2018	95 000 US-Dollar
22.	UNHCHR	Beitrag an die Betriebskosten für die Jahre 2018–2019	21.09.2018	4 Millionen Franken
23.	UNHCHR	Unterstützung des Mandats des Sonderberichterstatters für Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel	28.09.2018	440 000 US-Dollar
24.	UNHCHR	Förderung und Schutz der Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten in Libyen und den Nachbarregionen	09.11.2018	330 869 US-Dollar
25.	UNHCHR	Sonderberichterstatter über die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten	05.12.2018	285 173 US-Dollar
26.	UNHCHR	Menschenrechtskonflikt-Risiko-Tool	06.12.2018	200 000 US-Dollar
27.	UNHCHR	Beitrag für den Freiwilligen Fonds für Folteropfer, 2018	06.12.2018	200 000 Franken
28.	OSZE	Beitrag an das Projekt «Nachfolgeexpertenmission über Ermittlungen bezüglich vermisster Personen»	31.05.2018	30 250 Euro
29.	OSZE	Beitrag an das Projekt «Online-Sicherheit für Journalistinnen»	21.08.2018	36 363 Euro
30.	OSZE	Beitrag an das Projekt «Verbesserung des Einschreibesystems für Veranstaltungen des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte im Bereich der Umsetzung der Projekte für die menschliche Dimension»	03.09.2018	10 000 Euro
31.	OSZE	Projektaktivitäten 2018 des OSZE-Netzwerks von Think Tanks und akademischen Einrichtungen (Aktivitäten 1.1 «Religion und Konflikt» und 1.3 «Europa nach dem Kalten Krieg und Historisches Narrativ»)	15.10.2018	40 000 Euro
32.	OSZE	Beitrag an das Projekt «Schulungsprogramm für Wahlbeobachterinnen und -beobachter»	28.11.2018	54 120 Euro

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
33.	OSZE	Überprüfung Sekretariatsmanagement, Transformationsphase	04.12.2018	65 000 Euro
34.	UNDP	Beitrag an das Projekt «Nachfolgestudie zu «Hinaus aus der Sackgasse»: Sondierungsphase zur Umsetzung der Empfehlungen in ausgewählten Ländern»	30.01.2018	51 823 US-Dollar
35.	UNDP	Beitrag an das Projekt «Unterstützung bei der Umsetzung des Ziels Nr. 16 für nachhaltige Entwicklung durch die Stärkung der nationalen Kapazitäten zur Verhinderung des illegalen Zustroms von Kleinwaffen und leichten Waffen»	20.02.2018	50 000 US-Dollar
36.	UNDP	Beitrag an das Projekt «Förderung von Wahlen für das libysche Volk»	22.02.2018	180 000 US-Dollar
37.	UNDP	Beitrag an das Projekt «Stärkung der Kapazitäten der Nationalen Kommission für Frieden und Versöhnung (NPRC) zur Erarbeitung seines strategischen Rahmens und seines Umsetzungsplans»	31.05.2018	40 800 US-Dollar
38.	UNDP	Beitrag zur Unterstützung des Fonds im Jahr 2018	07.06.2018	1 Million Franken
39.	UNDP	Stabilisierungsfazilität Libyen – «Stronger for Libya», vorgesehen für Teil 3 der Konzeptnotiz	30.11.2018	350 000 US-Dollar
40.	UNDP	Beitrag an das Projekt «Integration von Massnahmen zur Prävention von gewalttätigem Extremismus im Libanon» und Erstellung eines Budgets	07.12.2018	100 000 US-Dollar
41.	Freiwilligenprogramm der UNO	Beitrag an die Rekrutierung von jungen Freiwilligen für Einsätze für 2019	03.12.2018	397 176 US-Dollar
42.	UNDPA	Beitrag an die politischen Bestrebungen der UNO zugunsten von Myanmar	29.11.2018	450 188 US-Dollar
43.	UNDPA	Ausserbudgetäre Tätigkeiten zur Verhütung von Gräueltaten 2018–2019	11.12.2018	184 043 US-Dollar
44.	UNDPA	Beitrag an das Programm «Mehrjahresappell 2018–2019»	19.12.2018	300 000 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
45.	UNIDIR	Beitrag an das Projekt «Beurteilung der Bedeutung der Rüstungskontrolle bei der Konfliktbewältigung: Umfassende Prüfung der Rahmenwerke, Institutionen und Prozesse im Bereich der Verwaltung von Waffen und Munition in konfliktbetroffenen Kontexten: Phase II»	31.05.2018	50 000 US-Dollar
46.	UNIDIR	Beitrag an das Projekt «Unterstützung zur Information der Basis über die Einberufung einer Gruppe von Regierungsexperten für Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition im Jahr 2020»	18.07.2018	30 000 US-Dollar
47.	UNIDIR	Beitrag an das UNIDIR-Programm für das Budget 2018	07.11.2018	130 000 US-Dollar
48.	UNIDIR	Beitrag an die Verringerung des Risikos durch Kernwaffen, Phase I	20.11.2018	50 000 US-Dollar
49.	UNOPS	Beitrag an das Projekt «Unterstützung der Zusammenarbeit in Nordostasien»	15.11.2018	75 000 US-Dollar
50.	UNODC	Stärkung der Kapazitäten des Polizeipersonals der Vereinten Nationen in der Stabilisierungsmission, damit es Fälle von Menschenhandel und Menschen schmuggel in Mali erkennt und darauf reagieren kann	27.09.2018	100 098 US-Dollar

2.6 Abkommen über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung

Die zum Schengen-Besitzstand gehörende Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex)¹⁷ gibt den Schengen-Staaten die Möglichkeit, sich gegenseitig bei der Ausstellung von Schengen-Visa vertreten zu lassen. Diese Regelung bezweckt primär, Synergien zwischen den Vertretungsnetzen der Schengen-Staaten zu nutzen, um so Lücken im eigenen Vertretungsnetz zu schliessen. Der Visakodex, der seit dem 15. April 2010 angewendet wird, verpflichtet die Staaten, diese Schengen-Vertretungen in einer bilateralen Vereinbarung festzulegen. Aufgrund einer Revision der Verordnung vom 22. Oktober 2008¹⁸ über die Einreise und die Visumerteilung (VEV) ist seit dem 1. Dezember 2009 das EDA für die Aushandlung von Vertretungsvereinbarungen im Schengen-Visumsverfahren federführend, wobei das EJPD miteinbezogen wird. Vor diesem Hintergrund hat das EDA Anfang 2010 eine erste Vertretungsvereinbarung mit Österreich abgeschlossen und seither deren Zahl laufend erweitert. Im Jahr 2018 wurden drei Vertretungsvereinbarung mit drei Schengen-Staaten abgeschlossen.

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/399, ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

¹⁸ SR 142.204

**2.6.1 Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland
über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung,
abgeschlossen am 8. Juni 2018**

- A. Das Abkommen sieht vor, dass Deutschland die Schweiz beim Ausstellen von Schengen-Visa in Kampala (Uganda) vertritt.
- B. Der Visakodex gibt den Schengen-Staaten die Möglichkeit, sich im Visumverfahren gegenseitig zu vertreten. Die Modalitäten dieser Schengen-Vertretung werden in bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten festgehalten. Mit Deutschland wurde am 8. Juni 2018 mittels Notenaustausch ein Abkommen über eine Schengen-Vertretung abgeschlossen. Demgemäss vertritt Deutschland seit dem 1. Juli 2018 die schweizerischen Visuminteressen in Kampala (Uganda). Inhaber von ugandischen Diplomat- und Dienstpässen können seit diesem Datum ihren Visumantrag für einen kurzfristigen Aufenthalt in der Schweiz bei der deutschen Botschaft in Kampala einreichen.
- C. Keine.
- D. Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe a AuG.
- E. Das Abkommen ist am 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Es ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

2.6.2**Abkommen zwischen der Schweiz und Österreich
über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung,
abgeschlossen am 11. Januar 2018**

- A. Das Abkommen sieht vor, dass die Schweiz Österreich beim Ausstellen von Schengen-Visa in Khartum (Sudan) vertritt.
- B. Der Visakodex gibt den Schengen-Staaten die Möglichkeit, sich im Visumverfahren gegenseitig zu vertreten. Die Modalitäten dieser Schengen-Vertretung werden in bilateralen Abkommen zwischen den beteiligten Staaten festgehalten. Mit Österreich wurde am 11. Januar 2018 mit Abschluss eines Abkommens eine Schengen-Vertretung vereinbart. So vertritt die Schweiz seit dem 16. Januar 2018 die österreichischen Visuminteressen in Khartum (Sudan). Inhaber von sudanesischen Diplomaten- und Dienstpässen können seit diesem Datum ihren Visumantrag für einen kurzfristigen Aufenthalt in Österreich bei der schweizerischen Botschaft in Khartum einreichen.
- C. Keine.
- D. Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe a AuG.
- E. Das Abkommen ist am 16. Januar 2018 in Kraft getreten. Es ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen auf diplomatischem Wege gekündigt werden.

**2.6.3 Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich
über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung,
abgeschlossen am 27. August 2018**

- A. Das Abkommen sieht vor, dass Frankreich die Schweiz beim Ausstellen von Schengen-Visa in Luanda (Angola) vertritt.
- B. Der Visakodex gibt den Schengen-Staaten die Möglichkeit, sich im Visumverfahren gegenseitig zu vertreten. Die Modalitäten dieser Schengen-Vertretung werden in bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten festgehalten. Mit Frankreich wurde am 27. August 2018 mittels Notenaustausch ein Abkommen über eine Schengen-Vertretung abgeschlossen. Demgemäss vertritt Frankreich seit dem 1. Oktober 2018 die schweizerischen Visuminteressen in Luanda (Angola). Visagesuchsteller aus Angola können seit diesem Datum ihren Visumantrag für einen kurzfristigen Aufenthalt in der Schweiz bei der französischen Botschaft in Luanda einreichen.
- C. Keine.
- D. Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe a AuG.
- E. Das Abkommen ist am 1. Oktober 2018 in Kraft getreten. Es ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

-
- 2.7 Andere völkerrechtliche Verträge des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten**
- 2.7.1 Abkommen zwischen der Schweiz und der Ukraine über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Begleitpersonen der Mitglieder der diplomatischen Missionen, konsularischen Posten und ständigen Missionen bei einer internationalen Organisation, abgeschlossen am 25. Januar 2018**
- A. Das Abkommen betrifft die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Begleitpersonen des im Ausland eingesetzten Bundespersonals der Schweiz.
- B. Das Abkommen hat zum Ziel, den Begleitpersonen des im Ausland eingesetzten Bundespersonals der Schweiz in der Ukraine Zugang zum Arbeitsmarkt zu verschaffen.
- C. Keine.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a GSG.
- E. Das Abkommen tritt 30 Tage nach Erhalt der letzten schriftlichen Notifikation, durch die sich die Vertragsparteien gegenseitig über den Abschluss der dafür erforderlichen Formalitäten unterrichten, endgültig in Kraft. Die Schweiz hat die Notifikation am 27. Februar 2018 vorgenommen. Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen auf diplomatischem Wege gekündigt werden.

2.7.2

Notenaustausch zwischen der Schweiz und der ALIPH über den Status der Schweizer Angestellten in Bezug auf die Schweizerischen Sozialversicherungen (AHV/IV/EO und ALV), abgeschlossen am 19. Oktober 2018¹⁹

- A. Der Notenaustausch sieht vor, dass das Schweizer Personal der Internationalen Allianz zum Schutz des Kulturerbes in Konfliktgebieten (ALIPH) nicht zwingend der AHV unterstellt ist, sofern es einem anderen vom ALIPH vorgesehenen Vorsorgesystem angeschlossen ist. Das Schweizer Personal hat die Möglichkeit, freiwillig der AHV/IV/EO und/oder nur der ALV beizutreten.
- B. Die ALIPH wurde auf Initiative von Frankreich und den Vereinigten Arabischen Emiraten im März 2017 gegründet und baute ihr Sekretariat in Genf auf. Sie soll helfen, Präventionsprogramme umzusetzen, und Kulturgüter, die aufgrund bewaffneter Konflikte bedroht sind, in Notfällen zu schützen sowie an deren Instandstellung mitzuwirken. Diese Ziele stehen im Einklang mit der Politik der Schweiz in den Bereichen Kulturgüterschutz und Förderung des humanitären Völkerrechts.
- C. Keine.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe c GSG.
- E. Der Notenaustausch ist am 19. Oktober 2018 in Kraft getreten. Er kann durch die eine oder die andere Partei unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist auf den ersten Tag eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

¹⁹ SR 0.192.120.252.011

2.7.3 **Abkommen zwischen der Schweiz und Interpeace über die Vorrechte und Immunitäten von Interpeace in der Schweiz, abgeschlossen am 15. Januar 2018²⁰**

- A. Das Abkommen sieht die Befreiung von Interpeace (*International Peacebuilding Alliance*) von den direkten und indirekten Steuern vor. Die Organisation ist von den Anforderungen an den Aufenthalt ihrer ausländischen Mitarbeiter in der Schweiz befreit.
- B. Interpeace wurde im Jahr 2000 gegründet und hat ihren Hauptsitz in Genf. Das Ziel von Interpeace ist es, die Fähigkeit der Gesellschaften, Konflikte friedlich und ohne Zwang zu bewältigen, zu stärken und die internationale Gemeinschaft bei ihren Bemühungen um Frieden zu unterstützen.
- C. Finanzielle Konsequenzen ergeben sich aus den Steuerbefreiungen, die im Abkommen vorgesehen sind.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b GSG.
- E. Das Abkommen ist am 15. Januar 2018 in Kraft getreten. Es kann von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

²⁰ SR 0.192.122.55

2.7.4 Abkommen zwischen der Schweiz und Medicines Patent Pool über die Vorrechte und Immunitäten von Medicines Patent Pool in der Schweiz, abgeschlossen am 12. Februar 2018²¹

- A. Das Abkommen sieht die Befreiung von Medicines Patent Pool (MPP) von den direkten und indirekten Steuern vor. Die Organisation ist von den Anforderungen an den Aufenthalt ihrer ausländischen Mitarbeiter in der Schweiz befreit.
- B. MPP wurde im Jahr 2010 gegründet und hat ihren Hauptsitz in Genf. Das Ziel von MPP ist es, die Gesundheit der Menschen in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen zu verbessern, indem der Zugang zu qualitativ hochwertigen, sicheren, wirksamen, geeigneteren und erschwinglichen Medizinprodukten gefördert wird.
- C. Finanzielle Konsequenzen ergeben sich aus den Steuerbefreiungen, die im Abkommen vorgesehen sind.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b GSG.
- E. Das Abkommen ist am 12. Februar 2018 in Kraft getreten. Es kann von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

²¹ SR 0.192.122.818.17

**2.7.5 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Serbien
bezüglich der Anerkennung von Zertifikaten und
Ausbildungslehrgängen von Seeleuten für den Dienst
an Bord kommerzieller Hochseeschiffe unter
Schweizer Flagge, abgeschlossen am 4. Juli 2018**

- A. Die Vereinbarung regelt die Anerkennung der Ausbildung von Seeleuten anderer IMO-Staaten durch die Schweiz gemäss dem Internationalen Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Fähigkeitsausweisen und den Wachdienst (STCW)²².
- B. Auf kommerziellen Hochseeschiffen unter Schweizer Flagge fahren Seeleute aus zahlreichen Nationen. Diese werden in ihren jeweiligen Ländern gemäss STCW ausgebildet. Durch die bilateralen Vereinbarungen mit anderen STCW-Vertragsstaaten ist sichergestellt, dass die Schweiz die Echtheit der Zertifikate der auf Schweizer Seeschiffen fahrenden Seeleute umfassend überprüfen kann. Zudem ist die Schweiz berechtigt, ausländische Ausbildungsstätten stichprobenweise zu inspizieren.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Die Vereinbarung ist am 4. Juli 2018 in Kraft getreten. Sie gilt fünf Jahre. Sie erneuert sich fünf Jahre nach dem Datum der zweiten Unterschrift automatisch um weitere fünf Jahre, es sei denn eine Vertragspartei zeigt der anderen mindestens zwölf Monate vor Ablauf der Vertragsdauer die Kündigung an.

²² SR 0.747.341.2

2.7.6 Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNHCHR bezüglich eines Beitrags an den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung, abgeschlossen am 20. Juli 2018

- A. Das Abkommen definiert für das Jahr 2018 die Bedingungen für den Schweizer Beitrag an den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung, der einen Teil der Kosten der operationellen Aktivitäten des Mechanismus finanziert.
- B. Der Mechanismus, welcher durch Resolution 71/248 der Generalversammlung der Vereinten Nationen geschaffen und in Genf etabliert wurde, stellt ein wichtiges Element im Kampf gegen die Straflosigkeit im syrischen Kontext dar. Die Schweiz ist – entsprechend ihrem langjährigen Engagement in dieser Thematik – überzeugt, dass Gerechtigkeit für alle Opfer von Verletzungen des Völkerrechts geschaffen werden müsse, um einen gerechten und andauernden Frieden in Syrien zu erreichen. In ihrer Rolle als Gaststaat und zur Förderung des Friedens und der Bekämpfung der Straflosigkeit, leistet die Schweiz einen finanziellen Beitrag an die Kosten der operationellen Aktivitäten dieses Mechanismus.
- C. 975 000 Franken.
- D. Artikel 8 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte; Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 20. Juli 2018 in Kraft getreten und galt bis zum 31. März 2019. Es sieht keine Kündigungsmodalitäten vor.

2.7.7

Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNHCHR betreffend einen Beitrag zur Finanzierung der Aktivitäten des Tags der Menschenrechte anlässlich der Feier des 70. Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, abgeschlossen am 6. Dezember 2018

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit und der Verwendung der finanziellen Unterstützung der Schweiz für die Finanzierung der Aktivitäten des Tags der Menschenrechte.
- B. Im Rahmen des 70. Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte organisiert das UNHCHR am Tag der Menschenrechte am 10. Dezember mehrere Aktivitäten in Genf. Das UNHCHR hat die Schweiz um Unterstützung zur Finanzierung dieser Aktivitäten gebeten.
- C. 62 000 US-Dollar.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b GSG.
- E. Das Abkommen ist am 6. Dezember 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 15. November 2018 bis zum 31. Januar 2019 ab. Bei Nichterfüllung des UNHCHR der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung kann die Schweiz diese Vereinbarung kündigen und die Rückerstattung des ganzen oder eines Teils des Beitrags verlangen.

**2.7.8 Abkommen zwischen der Schweiz und der OIF
bezüglich eines finanziellen Beitrags an die Ständige
Delegation der OIF, abgeschlossen am 9. März 2018**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags an die OIF für die Durchführung des Internationalen Tags der Frankophonie in Genf am 13. März 2018.
- B. Im Rahmen ihrer Gaststaatspolitik unterstützte die Schweiz als Mitglied der OIF die Durchführung des Internationalen Tags der Frankophonie, der im Palais des Nations in Genf stattfand. Eine Veranstaltung sowohl für die diplomatische Gemeinschaft als auch für die Zivilgesellschaft.
- C. 30 000 Franken.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 9. März 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 6. bis zum 31. März 2018 ab. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vereinbart worden.

**2.7.9 Abkommen zwischen der Schweiz und der OIF
über einen Beitrag an die Aktivitäten der OIF
im Wahlprozess in der Demokratischen Republik
Kongo, abgeschlossen am 30. Mai 2018**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz an die Aktivitäten der OIF bei den Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo vom 23. Dezember 2018, namentlich die technische Unterstützung der unabhängigen nationalen Wahlkommission (Commission électorale nationale indépendante).
- B. Die OIF umfasst 58 Mitgliedsstaaten und 26 Beobachterstaaten. Eines ihrer Ziele ist die Förderung der Demokratie und der guten Regierungsführung im französischsprachigen Raum. Sie engagiert sich insbesondere für die Unterstützung der Wahlprozesse in ihren Mitgliedstaaten.
- Um die politische Arbeit der OIF zu unterstützen und eine friedliche Transition Übergang zu gewährleisten, unterstützt die Schweiz die Aktivitäten der OIF im Zusammenhang mit den Wahlen in der DRK.
- C. 50 000 Euro.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 30. Mai 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 15. Mai 2018 bis zum 30. Januar 2019 ab. Kündigungsmodalitäten sind nicht vorgesehen.

**2.7.10 Abkommen zwischen der Schweiz und der OIF
betreffend einen Beitrag an die internationale
Konferenz der französischsprachigen Jugend
vom 17. bis 19. September 2018 in Genf,
abgeschlossen am 12. September 2018**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz an die Aktivitäten der OIF im Hinblick auf die Organisation der Konferenz der französischsprachigen Jugend vom 17. bis 19. September 2018 in Genf.
- B. Die OIF umfasst 58 Mitgliedsstaaten und 26 Beobachterstaaten. Eines ihrer Ziele ist es, junge Menschen in die politische Debatte einzubeziehen. Auf Initiative der Schweiz wird an jedem Frankophoniegipfel eine Beteiligung von französischsprachigen Jugendlichen ermöglicht. Diese Konferenz dient der Vorbereitung der Teilnahme der Jugendlichen am Gipfel vom 11. und 12. Oktober 2018 in Jerewan.

Als Initiatorin dieses Projekts zur Beteiligung der Jugend an den Arbeiten der OIF-Gremien unterstützt die Schweiz die OIF finanziell bei der Organisation der Vorarbeiten der Jugendlichen in Genf.

- C. 20 000 Euro.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 12. September 2018 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2018. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

2.7.11 Abkommen zwischen der Schweiz und der OIF über einen Beitrag betreffend die Beteiligung der französischsprachigen Jugend an den Arbeiten der OIF-Gremien anlässlich des 17. Gipfels, abgeschlossen am 24. September 2018

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz an die Aktivitäten der OIF im Hinblick auf die Beteiligung der französischsprachigen Jugend an den Arbeiten der OIF-Gremien anlässlich des 17. Gipfels vom Oktober 2018 in Jerewan.
- B. Die OIF umfasst 58 Mitgliedsstaaten und 26 Beobachterstaaten. Eines ihrer Ziele ist es, junge Menschen in die politische Debatte einzubeziehen. Auf Initiative der Schweiz wird an jedem Frankophoniegipfel eine Beteiligung von französischsprachigen Jugendlichen ermöglicht.
- Als Initiatorin dieses Projekts zur Beteiligung der Jugend an den Arbeiten der OIF-Gremien unterstützt die Schweiz die OIF finanziell bei der logistischen Organisation der Präsenz junger Menschen aus dem französischsprachigen Raum am 17. Frankophoniegipfel.
- C. 35 000 Euro.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 24. September 2018 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2018. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

**2.7.12 Abkommen zwischen der Schweiz und IOM
bezüglich der Finanzierung des Framing-Treffens
zur Einrichtung des UN-Netzwerks für Migration,
das im Château de Penthes, Genf, 15–16. Oktober
2018 stattgefunden hat,
abgeschlossen am 10. Oktober 2018**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit und der Verwendung der finanziellen Unterstützung der Schweiz an das Framing-Treffen.
- B. Am UN-Gipfeltreffen zu Flucht und Migration vom 19. September 2016 in New York wurde entschieden, bis im September 2018 einen Migrationspakt (GCM) zu erarbeiten. Im Juli 2018 wurde der finale Entwurf vorgestellt. Formell wurde der Migrationspakt an einer Konferenz der Staats- und Regierungschefs am 10./11. Dezember in Marrakesch verabschiedet. Um die kohärente Umsetzung des Pakts effektiv und systemweit zu unterstützen, hat der UNO-Generalsekretär jedoch entschieden, ein UNO-Migrationsnetzwerk zu etablieren. Um UNO-intern die Details des zukünftigen Netzwerks zu klären, den Aufbau der Kapazitäten zu planen und die Arbeitsmethoden des Netzwerks innerhalb der weiteren UNO zu präzisieren, wurde vom 15. bis 16. Oktober 2018 eine Framing Conference durchgeführt.
- C. 63 852 US-Dollar.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 10. Oktober 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 28. August bis zum 31. Oktober 2018 ab. Falls IOM die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht einhält, kann die Schweiz das Abkommen kündigen und die (Teil-)Rückerstattung des Beitrags verlangen.

**2.7.13 Abkommen zwischen der Schweiz und der ILO
bezüglich des Projekts «Friedensförderung
durch die Schaffung von Arbeitsplätzen»,
abgeschlossen am 1. Februar 2018**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der ILO bezüglich des Projektes «Friedensförderung durch die Schaffung von Arbeitsplätzen».
- B. Im Jahr 2019 feiert die ILO ihr 100-jähriges Jubiläum. In diesem Rahmen wird angesichts des vermehrten Fokus der UNO auf Konfliktprävention die Rolle der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Friedensförderung im Vordergrund stehen. Das Projekt fördert die strategische Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der ILO und dem Peace Building Support Office der UNO in New York, indem Expertise der ILO gezielt zur Verfügung gestellt wird. Durch die Umsetzung werden die Ausstrahlung und das friedenspolitische Profil des internationalen Genf gestärkt.
- C. 980 000 Franken.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 1. Februar 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 ab. Es kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

**2.7.14 Abkommen zwischen der Schweiz und der ILO
bezüglich eines Beitrags für die Plakatkampagne
in SBB-Waggons im Rahmen der Feierlichkeiten
zum 100-jährigen Jubiläum der ILO,
abgeschlossen am 24. September 2018**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der ILO in Bezug auf die Finanzierung dieser Kommunikationskampagne im ersten Quartal 2019.
- B. Im Jahr 2019 feiert die ILO ihr 100-jähriges Jubiläum. In diesem Zusammenhang und mit dem Ziel, die Sichtbarkeit der Veranstaltung zu erhöhen, organisiert die ILO im ersten Quartal 2019 eine Plakatkampagne in den SBB-Waggons. Die ILO hat der Schweiz um einen Beitrag für die Finanzierung dieser Kampagne gebeten.
- C. 45 000 Franken.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 24. September 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis zum 31. Juli 2019 ab. Falls ILO die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht einhält, kann die Schweiz das Abkommen kündigen und die (Teil-)Rückerstattung des Beitrags verlangen.

**2.7.15 Abkommen zwischen der Schweiz und der ILO
bezüglich eines Beitrags für das Projekt
«Esplanade der Hundertjahrfeier» im Rahmen der
Feierlichkeiten zum 100-jährigen Jubiläum der ILO,
abgeschlossen am 19. November 2018**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der ILO in Bezug auf die Finanzierung des Projekts «Esplanade der Hundertjahrfeier».
- B. Im Jahr 2019 feiert die ILO ihr 100-jähriges Jubiläum. In diesem Zusammenhang schlug die ILO vor, die 100 Jahre durch einen Baum pro 10 Jahre zu vertreten um eine Esplanade zu schmieden, die als Esplanade der Hundertjahrfeier bekannt wird. Neben einem symbolischen Aspekt als Geschenk aus der Schweiz hat die Esplanade eine ökologische Funktion, indem sie Schatten spendet sowie eine Sicherheitsfunktion, indem sie ein Bollwerk gegen ein mögliches Rammbockfahrzeug ist. Die ILO hat die Schweiz um einen Beitrag für die Finanzierung dieses Projekts gebeten.
- C. 104 000 Franken.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 19. November 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. November 2018 bis zum 31. Juli 2019 ab. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

**2.7.16 Abkommen zwischen der Schweiz und der WHO
bezüglich eines Beitrags zum Projekt «Walk the
Talk: Die Herausforderung der Gesundheit für alle»,
abgeschlossen am 17. Mai 2018**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Weltgesundheitsorganisation bezüglich des Projektes «Walk the Talk: Die Herausforderung der Gesundheit für alle».
- B. Die Feierlichkeiten zum 70. Jahrestag der WHO zielen darauf ab, u. a. einen gesunden Lebensstil durch körperliche Betätigung zu fördern. Aus diesem Vorsatz entstand das Projekt eines Volkslaufs für die gesamte Bevölkerung, der von den Gärten der UNO in Genf bis hin zum See führt. Das Projekt fand am 20. Mai 2018 statt. Neben der Förderung der Gesundheit soll das Projekt auch die Arbeit der WHO und anderer globaler Gesundheitsakteure in Genf fördern sowie die internationalen und lokalen Gemeinschaften zusammenzubringen. Die WHO hat um einen finanziellen Beitrag der Schweiz für die Durchführung dieser Veranstaltung gebeten.
- C. 14 000 Franken.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 17. Mai 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Mai 2018 bis zum 31. Dezember 2018 ab. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

2.7.17

**Abkommen zwischen der Schweiz und der WHO
bezüglich des Projekts «Wo Kunst auf Wissenschaft
trifft – Verschmutzungskapseln»,
abgeschlossen am 30. Oktober 2018**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Weltgesundheitsorganisation bezüglich des Projektes «Wo Kunst auf Wissenschaft trifft – Verschmutzungskapseln».
- B. Vom 30. Oktober bis 1. November 2018 fand in der Zentrale der WHO die 1. Weltkonferenz der WHO zu Luftverschmutzung und Gesundheit statt. In diesem Zusammenhang wurde die Schweiz angefragt, einen finanziellen Beitrag zum Stadtprojekt «Pollution pods» zu leisten. Bei den pods (Kapseln) handelt es sich um eine Art Blasen, die an den Place des Nations installiert sind, in der Delegierte und die Öffentlichkeit zirkulieren können, um den Geruch von Luft in verschmutzten Städten wahrzunehmen.
- C. 30 000 Franken.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 30. Oktober 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. November 2018 ab. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

**2.7.18 Abkommen zwischen der Schweiz und der UNO
über das Projekt zur Schaffung eines «Hochrangigen
Gremiums für digitale Zusammenarbeit»,
abgeschlossen am 8. August 2018**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der UNO bezüglich des Projekts zur Schaffung eines «Hochrangigen Gremiums für digitale Zusammenarbeit».
- B. Der Generalsekretär der UNO, Antonio Guterres, hat am 12. Juli 2018 die Schaffung eines hochrangigen Gremiums für digitale Zusammenarbeit angekündigt. Das Gremium setzt sich aus 20 herausragenden Persönlichkeiten unterschiedlicher Herkunft (Regierungen, Industrie, Start-ups, Wissenschaft und Zivilgesellschaft) zusammen. Ziel des Panels ist es, Möglichkeiten zur Stärkung der digitalen Governance zu identifizieren, indem konkrete Kooperationsmodelle zwischen allen Beteiligten in der digitalen Welt bereitgestellt werden. Das Sekretariat wird für 12 Monate in Genf und New York eingerichtet. Es wird die Arbeit des Gremiums materiell und logistisch unterstützen. Der Panel-Bericht und seine Empfehlungen werden dazu dienen, die Mitgliedstaaten bei ihren Konsultationen zu diesen Themen zu unterstützen, und werden einen hochrangigen Beitrag zur breiteren öffentlichen Debatte leisten.
- C. 400 000 Franken.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 8. August 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2019 ab. Es kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

2.7.19 Abkommen zwischen der Schweiz und der «UNO für Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frau» (UN Women) über einen Beitrag zur Miete des Verbindungsbüros von UN Women in Genf, abgeschlossen am 4. Dezember 2018

- A. Das Abkommen regelt die Bedingungen für den Beitrag der Schweiz an die Miete des UN-Women-Verbindungsbüros in Genf für 2019.
- B. UN Women ist die Organisation der Vereinten Nationen, die sich der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung von Frauen widmet. UN Women wurde gegründet, um die Fortschritte bei der Verbesserung des Status von Frauen und Mädchen zu beschleunigen und ihren Bedürfnissen auf der ganzen Welt gerecht zu werden. UN Women hat im Oktober 2016 das UN-Women-Verbindungsbüro in Genf gegründet. Das Mandat des Verbindungsbüros besteht darin, das strategische Engagement von UN Women mit Stakeholdern in Genf und anderen Ländern zu erweitern, zu vertiefen und ihnen zu helfen, einen wirksamen Beitrag zur vollständigen Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen und ihrer Menschenrechte bis 2030 zu leisten.
- UN Women hat um die Unterstützung der Schweiz für die Mietkosten des UN-Women-Verbindungsbüros in Genf für das Jahr 2019 gebeten.
- C. 52 042 US-Dollar.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 4. Dezember 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 ab. Es kann unter Einhaltung einer 30 Tagen Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden.

2.7.20 Abkommen zwischen der Schweiz und dem «UNO System Chief Executives Board for Coordination» bezüglich der Finanzierung des Projektes «Support to mainstreaming and scaling innovation in the UN system», abgeschlossen am 7. Dezember 2018

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit und der Verwendung der finanziellen Unterstützung der Schweiz für das definierte Förderprogramm.
- B. Das «UNO System Chief Executives Board for Coordination» (CEB) führt ein mehrstufiges Projekt durch, das Innovation im UNO-System beschleunigen, die Innovationsfähigkeiten unterstützen, Innovations-partnerschaften stärken und die Innovationskultur fördern soll. Es handelt sich bei diesem Projekt um eine Flagship-Initiative des CEB, die durch den UNO-Generalsekretär als Chair des CEB lanciert wurde.
- C. 200 000 US-Dollar.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 7. Dezember 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. September 2018 bis zum 31. Dezember 2019 ab. Im Falle eines Ausfalls des CEB-Sekretariats bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung kann die Schweiz diese Vereinbarung kündigen und die Erstattung des Beitrags verlangen.

2.7.21

Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNOG bezüglich eines Beitrags zur Finanzierung der Stelle «Senior Mediation Officer» für die Periode 2019–2020, abgeschlossen am 3. Dezember 2018

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz zur Finanzierung der Stelle eines «Senior Political Affairs / Liaison Officer» beim UNOG für die Periode 2019-2020.
- B. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird namentlich die Aufgabe haben, die Koordination zwischen dem UNOG und dem UNO-Sitz in New York zu stärken, um die Sichtbarkeit des internationalen Genf und der guten Dienste der Schweiz zu verbessern. Die neue Stelle ist Teil der Fortführung der Massnahmen, die in der vom Bundesrat am 26. Juni 2013 zur Kenntnis genommenen Strategie zur Stärkung der Attraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit des internationalen Genf aufgeführt sind.
- C. 660 083 US-Dollar für 2019 und 2020.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 3. Dezember 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020 ab. Es kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

2.7.22 **Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNOG bezüglich eines Beitrags an das «Perception Change Project», abgeschlossen am 7. Dezember 2018**

- A. Das Abkommen regelt den Beitrag der Schweiz an das «Perception Change Project» des UNOG für die Jahre 2019–2020.
- B. Das Projekt soll die Wahrnehmung des internationalen Genf durch die genferischen, schweizerischen und internationalen Behörden verbessern. Das Projekt wird von der Schweiz seit 2014 unterstützt. Es handelt sich um ein Kommunikationskonzept, das insbesondere die Veröffentlichung von Infografiken und eine Kampagne in den sozialen Medien umfasst. Das Projekt deckt sich vollumfänglich mit dem fünften Schwerpunkt der Strategie zur Stärkung der Attraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit des internationalen Genf, die der Bundesrat am 26. Juni 2013 zur Kenntnis genommen hat. Mit diesem Schwerpunkt sollen die Kommunikation des internationalen Genf und die Berichterstattung über das internationale Genf verbessert werden. Das Projekt trägt also dazu bei, die Schweiz als Gaststaat besser bekannt zu machen.
- C. 1,4 Millionen US-Dollar für 2019 et 2020.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 7. Dezember 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020 ab. Es kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

**2.7.23 Abkommen zwischen der Schweiz und der OSZE
über einen Beitrag an ein Projekt des
«OSCE Network of Think Tanks» zum Thema
der konventionellen Rüstungskontrolle,
abgeschlossen am 3. Dezember 2018**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz an die OSZE im Juli 2018, namentlich die Finanzierung eines Teils der Kosten einer Studie zu konventioneller Rüstungskontrolle. Die OSZE umfasst 57 Teilnehmerstaaten und bildet eine wichtige Plattform für den politischen Dialog zu politisch-militärischen Themen wie unter anderem der Revitalisierung der konventionellen Rüstungskontrolle.
- B. Dieser Arbeitsbereich der OSZE korrespondiert mit den prioritären Handlungsfeldern der Schweiz in der OSZE gemäss aussenpolitischer Strategie 2016–2019 zur Förderung der Europäischen Sicherheit im Rahmen der OSZE. Die Studie soll dazu beitragen, konstruktive Ansätze einer für die Stabilität und Sicherheit wichtigen Rüstungskontrolle zu liefern. Sie soll im Rahmen des Schweizer Vorsitzes des politisch-militärischen Forums für Sicherheitskooperation im 1. Quartal 2019 vorgestellt werden.
- C. 20 000 Euro.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 3. Dezember 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis zum 15. März 2019 ab. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

2.7.24

**Abkommen zwischen der Schweiz und der OSZE
bezüglich eines Beitrags zur Machbarkeitsstudie
für die Gründung eines thematischen Zentrums
der OSZE in der zweiten Dimension der Sicherheit,
abgeschlossen am 28. November 2018**

- A. Das Abkommen definiert die Bedingungen des Schweizer Beitrags für eine Machbarkeitsstudie über eine mögliche Gründung eines thematischen Zentrums der OSZE in Astana, das der zweiten Dimension der Sicherheit gewidmet sein soll. Langfristig hat das thematische Zentrum zum Ziel, die Fähigkeit der OSZE im Bereich der Recherchearbeit, der Analysen und der politischen und technischen Beratung bezüglich Tendenzen und Herausforderungen im Bereich der wirtschaftlichen und ökologischen Sicherheit zu stärken.
- B. Dieses Projekt bezweckt die Stärkung der europäischen Sicherheit und reiht sich in die Strategie der Aussenpolitik 2016–2019 ein. Die OSZE ist mit ihren 57 Mitgliedstaaten und 11 Partnerstaaten die grösste regionale Sicherheitsorganisation der Welt. Das Ziel dieses Projektes ist es, die Fähigkeit der OSZE in der politischen und technischen Beratung in den Bereichen Wirtschaft und Umwelt einschliesslich deren Auswirkung auf die Sicherheit und deren Kooperationspotenzial zu stärken.
- C. 14 000 Franken.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 28. Dezember 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Dezember 2018 bis zum 31. Dezember 2019 ab. Es kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.

2.7.25

**Anhang zum Finanzverwaltungsabkommen
zwischen den Beitragsstaaten und dem
Internationalen Sekretariat der NATO
betreffend den Fonds für spezielle
Verwendungszwecke für die Stärkung
der Integrität und Bekämpfung der Korruption
im Verteidigungssektor,
abgeschlossen am 19. Dezember 2018**

- A. Das Abkommen betrifft einen finanziellen Beitrag der Schweiz an den Fonds für spezielle Verwendungszwecke für die Stärkung der Integrität und Bekämpfung der Korruption im Verteidigungssektor.
- B. Der Fonds hat zum Ziel, die regionale und die öffentliche Sicherheit zu verbessern. Dazu werden mit den interessierten Ländern mehrjährige Programme vereinbart und praktische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.
- C. 125 000 Franken. Beteiligung an der Partnerschaft für den Frieden.
- D. Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte.
- E. Das Abkommen ist am 19. Dezember 2018 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

**2.7.26 Anhang zum Finanzverwaltungsabkommen zwischen
den Beitragsstaaten und dem Internationalen
Sekretariat der NATO betreffend einen vierten
Fonds für spezielle Zwecke der Verwendung in
Jordanien, abgeschlossen am 19. Dezember 2018**

- A. Das Abkommen betrifft einen finanziellen Beitrag der Schweiz zum vierten Fonds für Zwecke der Verwendung im Bereich der Modernisierung der Lagerung von Waffen und Munition sowie deren Vernichtung in Jordanien.
- B. Der Fonds hat zum Ziel, die regionale und die öffentliche Sicherheit zu verbessern. Dazu wird Jordanien im Fähigkeitsaufbau zur Verwaltung und Lagerung von Waffen und Munition unterstützt, und es wird eine regionale Plattform für Expertise in diesem Bereich geschaffen.
- C. 50 000 Franken. Beteiligung an der Partnerschaft für den Frieden.
- D. Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte.
- E. Das Abkommen ist am 19. Dezember 2018 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

2.7.27

**Anhang zum Finanzverwaltungsabkommen
zwischen den Beitragsstaaten und dem
Internationalen Sekretariat der NATO betreffend
den NATO-PfP-Fonds für spezielle Zwecke
der Verwendung im Bereich der Vernichtung
von konventioneller Munition in Serbien,
abgeschlossen am 19. Dezember 2018**

- A. Das Abkommen betrifft einen finanziellen Beitrag der Schweiz zum Fonds für Zwecke der Verwendung im Bereich der Vernichtung von konventioneller Munition in Serbien.
- B. Der Fonds hat zum Ziel, Serbien bei der Vernichtung von 8000 Tonnen Antipersonenminen, konventioneller Munition und Kleinwaffen zu unterstützen.
- C. 115 000 Franken. Beteiligung an der Partnerschaft für den Frieden.
- D. Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte.
- E. Das Abkommen ist am 19. Dezember 2018 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

**2.7.28 Anhang zum Finanzverwaltungsabkommen
zwischen den Beitragsstaaten und dem
Internationalen Sekretariat der NATO betreffend
den NATO-PfP-Fonds für spezielle Zwecke
der Verwendung im Bereich der Vernichtung
von konventioneller Munition, Kleinwaffen
und leichten Waffen in der Ukraine – Phase II,
abgeschlossen am 19. Dezember 2018**

- A. Das Abkommen betrifft einen finanziellen Beitrag der Schweiz zur Phase II des Fonds für Zwecke der Verwendung im Bereich der Vernichtung von konventioneller Munition, Kleinwaffen und leichten Waffen in der Ukraine.
- B. Der Fonds hat zum Ziel, die regionale und die öffentliche Sicherheit zu verbessern. Dazu werden 366 000 Kleinwaffen und leichte Waffen sowie 76 000 Tonnen konventionelle Munition vernichtet werden.
- C. 75 000 Franken. Beteiligung an der Partnerschaft für den Frieden.
- D. Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte.
- E. Das Abkommen ist am 19. Dezember 2018 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

2.7.29 Abkommen zwischen der Schweiz und der UNESCO bezüglich einer finanziellen Unterstützung der Schweiz für ein Projekt zur Ermutigung der Ratifizierung und zur Verbesserung der Umsetzung des Haager Abkommens von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und seiner beiden Protokolle von 1954 und 1999, abgeschlossen am 13. Dezember 2018

- A. Das Abkommen definiert den Inhalt und die Modalitäten des finanziellen Beitrags der Schweiz für ein Projekt zur Ermutigung der Ratifizierung und Verbesserung der Umsetzung des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954²³ für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und seiner beiden Protokolle von 1954 und 1999.
- B. Trotz eines umfassenden internationalen Rechtsrahmens, der das kulturelle Erbe weltweit vor Kriegsschäden schützen soll, findet die Zerstörung von Kulturgut während bewaffneter Konflikte immer noch statt. Es ist daher wichtiger denn je, dass mehr Länder dem Haager Übereinkommen von 1954 und seinen beiden Protokollen beitreten und die ordnungsgemässe Umsetzung dieser Instrumente auf globaler Ebene fördern. Um diese Ziele zu erreichen, hat die UNESCO die Gelegenheit des zwanzigsten Jahrestages der Annahme des zweiten der oben genannten Protokolle im Jahr 2019 ergriffen, um ein Projekt zu entwerfen, das verschiedene Bestandteile umfasst, darunter die Entwicklung von Informationsmaterial und Unterstützungsmassnahmen für die Behörden der Mitgliedsstaaten der UNESCO. Dieses Projekt wurde 2018 als Priorität festgelegt, um die Aktivität der UNESCO zu unterstützen.
- C. 97 000 Franken.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 13. Dezember 2018 in Kraft getreten und gilt bis zum 15. Juni 2020. Das Abkommen kann von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen oder unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

2.7.30 Abkommen zwischen der Schweiz und der UNESCO bezüglich einer finanziellen Unterstützung der Schweiz für die Finanzierung der internationalen Konferenz zum zwanzigsten Jahrestag des Zweiten Protokolls zum Haager Übereinkommen von 1999 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, abgeschlossen am 13. Dezember 2018

- A. Das Abkommen definiert den Inhalt und die Modalitäten des finanziellen Beitrags der Schweiz an die internationale Konferenz zum zwanzigsten Jahrestag des Zweiten Protokolls vom 26. März 1999²⁴ zum Haager Übereinkommen von 1999 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.
- B. Trotz eines umfassenden internationalen Rechtsrahmens, der das kulturelle Erbe weltweit vor Kriegsschäden schützen soll, findet die Zerstörung von Kulturgut während bewaffneter Konflikte immer noch statt. Es ist daher wichtiger denn je, dass mehr Länder dem Haager Übereinkommen von 1954 und seinen beiden Protokollen beitreten und die ordnungsgemässe Umsetzung dieser Instrumente auf globaler Ebene fördern. Um diese Ziele zu erreichen, hat die UNESCO die Gelegenheit des zwanzigsten Jahrestages der Annahme des zweiten der oben genannten Protokolle im Jahr 2019 ergriffen, um ein Projekt zu entwerfen, das verschiedene Bestandteile umfasst, darunter die Organisation einer internationalen Konferenz, die vom 25. bis 26. April 2019 in Genf stattfindet. Die UNESCO hat die Unterstützung der Schweiz zur Finanzierung dieser Konferenz gefordert
- C. 165 000 Franken.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 13. Dezember 2018 in Kraft getreten und gilt bis zum 15. Dezember 2019. Das Abkommen kann von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen oder unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

²⁴ SR 0.520.33

**2.7.31 Abkommen zwischen der Schweiz und UNIDIR
bezüglich des «Geneva Dialogue on Responsible
Behaviour in Cyberspace»,
abgeschlossen am 15. Juni 2018**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten der Zusammenarbeit der Schweiz mit und der finanziellen Unterstützung der Schweiz für UNIDIR im Hinblick auf die Schweizer Initiative «Geneva Dialogue on Responsible Behaviour in Cyberspace».
- B. Der «Geneva Dialogue» hat zum Ziel, die Rollen und Verantwortlichkeiten aller relevanten Akteure im Cyber-Raum zu klären (Staaten, Unternehmen, Zivilgesellschaft, Wissenschaft). Damit leistet die Initiative einen Beitrag an einen freien, sicheren und offenen Cyber-Raum. Die Initiative dient auch der Stärkung Genfs als Diskussionsplattform für Cybersicherheit.
- C. 40 000 Franken.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 15. Juni 2018 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

2.7.32 Abkommen zwischen der Schweiz und UNIDIR über der Gewährung einer Kernfinanzierung zugunsten des allgemeinen Funktionierens von UNIDIR im Jahr 2018, abgeschlossen am 10. September 2018

- A. Das Abkommen definiert Umfang und Modalitäten der von der Schweiz gewährten Kernfinanzierung zugunsten von UNIDIR.
- B. UNIDIR mit Sitz in Genf betreibt unabhängige Forschung im Bereich der Sicherheits- und Abrüstungspolitik. Das Institut versorgt die Weltgemeinschaft mit detaillierten und umfassenden Daten zur Weltsicherheitslage, zum Wettrüsten und zur Abrüstung, mit dem Ziel, durch Verhandlungen die internationale Sicherheit und wirtschaftlich und soziale Entwicklung aller Völker zu fördern. Die allgemein guten und anerkannten Leistungen von UNIDIR kommen auch der Schweiz zugute. Ausserdem stärkt UNIDIR den Abrüstungsstandort Genf. Die Gewährung der Kernfinanzierung zugunsten des allgemeinen Funktionierens ermöglicht es UNIDIR, die Arbeit weiterzuführen.
- C. 80 000 US-Dollar.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 10. September 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 ab. Falls UNIDIR die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht einhält, kann die Schweiz das Abkommen kündigen und die (Teil-) Rückerstattung des Beitrags verlangen.

2.7.33

**Abkommen zwischen der Schweiz und UNIDIR
bezüglich eines finanziellen Beitrags der Schweiz
an UNIDIR zur Durchführung des fünften Treffens
der «Global Commission on Stability in Cyberspace»
in Genf, abgeschlossen am 14. Dezember 2018**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags an UNIDIR für die Durchführung des fünften Treffens der «Global Commission on the Stability in Cyberspace» in Genf vom 22. und 23. Januar 2019.
- B. Die finanzielle Unterstützung dieses Treffens der Kommission dient der Stärkung Genfs als Diskussionsplattform für die Cybersicherheit.
- C. 28 000 US-Dollar.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 14. Dezember 2018 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

2.7.34

**Abkommen zwischen der Schweiz und UNITAR
bezüglich der Gewährung einer Kernfinanzierung
zugunsten des allgemeinen Funktionierens
von UNITAR für die Jahre 2018 und 2019,
abgeschlossen am 8. Juni 2018**

- A. Das Abkommen definiert Umfang und Modalitäten der gewährten Kernfinanzierung zugunsten von UNITAR.
- B. UNITAR mit Sitz in Genf organisiert Aus- und Weiterbildung in multilateraler Diplomatie und internationaler Zusammenarbeit für Diplomaten und internationales Verwaltungspersonal. Die Tätigkeiten von UNITAR sind von hoher Qualität und allgemein anerkannt. Sie stellen sowohl für das UNO-System als auch für die Schweiz einen Mehrwert dar. Darüber hinaus stärkt UNITAR die Rolle Genfs als globales Zentrum für Wissensvermittlung und Gouvernanz. Die Gewährung einer Kernfinanzierung zugunsten des allgemeinen Funktionierens von UNITAR ermöglicht es dem Institut, sein Angebot aufrechtzuerhalten.
- C. 200 000 US-Dollar.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 8. Juni 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 ab. Falls UNITAR die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht einhält, kann die Schweiz das Abkommen kündigen und die (Teil-) Rückerstattung des Beitrags verlangen.

**2.7.35 Abkommen zwischen der Schweiz und UNITAR
über die Finanzierung eines Trainingskurses
für neue Delegierte des 5. Ausschusses
der UNO-Generalversammlung,
abgeschlossen am 3. August 2018**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit und der Verwendung der finanziellen Unterstützung der Schweiz an das Training für neue Delegierte des 5. Ausschusses der UNO-Generalversammlung, die im September 2018 in New York stattfand.
- B. UNITAR mit Sitz in Genf organisiert Aus- und Weiterbildung in multilateraler Diplomatie und internationaler Zusammenarbeit für Diplomaten und internationales Verwaltungspersonal. Für neue Delegierte des 5. Ausschusses der UNO-Generalversammlung bietet das Training eine einmalige Gelegenheit, sich ein breites Grundwissen zu den wichtigsten Themen, Playern und Prozessen im Kontext des 5. Ausschusses anzueignen. Das Training bietet der Schweiz eine ausgezeichnete Plattform, um Bewusstsein und Sympathie für thematische Schwerpunkte der Schweiz zu stärken.
- C. 30 000 US-Dollar.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 3. August 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Dezember 2018 ab. Falls UNITAR die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht einhält, kann die Schweiz das Abkommen kündigen und die (Teil-) Rückerstattung des Beitrags verlangen.

2.7.36 Abkommen zwischen der Schweiz und UNITAR bezüglich der Finanzierung einer Ausbildungswerkstatt über den UNOG-Haushaltsprozess für Delegierte ausländischer Missionen in Genf, abgeschlossen am 28. September 2018

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit und der Verwendung der finanziellen Unterstützung der Schweiz an die Ausbildungswerkstatt.
- B. UNITAR mit Sitz in Genf organisiert Aus- und Weiterbildung in multilateraler Diplomatie und internationaler Zusammenarbeit für Diplomaten und internationales Verwaltungspersonal. Für Delegierte von ausländischen Missionen in Genf bietet die Ausbildungswerkstatt eine einmalige Gelegenheit, sich ein breites Grundwissen zu den UN-Budget-Prozessen anzueignen. Die Ausbildungswerkstatt bietet der Schweiz eine ausgezeichnete Plattform, um Bewusstsein und Sympathie für thematische Schwerpunkte der Schweiz zu stärken.
- C. 14 000 US-Dollar.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 28. September 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Oktober 2018 ab. Falls UNITAR die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht einhält, kann die Schweiz das Abkommen kündigen und die (Teil-) Rückerstattung des Beitrags verlangen.

2.7.37

**Abkommen zwischen der Schweiz und UNITAR
bezüglich des 2019-Seminars für Sonder- und
persönliche Vertreter und Gesandte
des UNO-Generalsekretärs,
abgeschlossen am 13. Dezember 2018**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit und der Verwendung der finanziellen Unterstützung der Schweiz an das Seminar für Sonder- und persönliche Vertreter und Gesandte des UNO-Generalsekretärs, das im Frühling 2019 stattfindet.
- B. Das Seminar trägt massgeblich zur Verbesserung der Doktrin von UNO-Friedensmissionen bei und bietet für Sonder- und persönliche Vertreter und Gesandte des UNO-Generalsekretärs eine einmalige Gelegenheit, sich über ihre Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Strategien zu erarbeiten. Das Seminar bietet der Schweiz eine ausgezeichnete Plattform, um ihre Visibilität in diesem Bereich zu erhöhen und um Kontakte auf höchstem Niveau zu knüpfen und zu pflegen.
- C. 300 000 US-Dollar.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 13. Dezember 2018 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Juli 2019. Es kann schriftlich innerhalb von 30 Tagen gekündigt werden.

2.7.38

**Abkommen zwischen der Schweiz und UNRISD
bezüglich der Gewährung einer Kernfinanzierung
zugunsten des allgemeinen Funktionierens
von UNRISD im Jahr 2018,
abgeschlossen am 25. Januar 2018**

- A. Das Abkommen definiert Umfang und Modalitäten der von der AIO des EDA gewährten Kernfinanzierung zugunsten von UNRISD.
- B. UNRISD mit Sitz in Genf betreibt unabhängige Forschung im Bereich der sozialen Entwicklung. Die Tätigkeiten von UNRISD sind von hoher Qualität und allgemein anerkannt. Sie stellen sowohl für das UNO-System als auch für die Schweiz einen Mehrwert dar. Darüber hinaus stärkt UNRISD die Rolle Genfs als globales Zentrum für Wissensvermittlung und Gouvernanz. Die Gewährung einer Kernfinanzierung zugunsten des allgemeinen Funktionierens ermöglicht es dem Institut, sein Angebot aufrechtzuerhalten.
- C. 100 000 US-Dollar.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 25. Januar 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 ab. Falls UNRISD die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht einhält, kann die Schweiz das Abkommen kündigen und die (Teil-)Rückerstattung des Beitrags verlangen.

2.7.39 Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNODC für die Finanzierung eines Projekts, das die Einhaltung der Rechte der Kinder in der Terrorismusbekämpfung unterstützt, abgeschlossen am 10. Oktober 2018

- A. Das Abkommen regelt die Zusammenarbeits- und Zahlungsmodalitäten mit dem UNODC sowie die Verpflichtungen der Empfänger betreffend die Verwendung der Gelder und die Berichterstattung darüber.
- B. Der Kredit wird verwendet, um gezielt die Einhaltung der Kinderrechte in der Terrorismusbekämpfung zu fördern und Staaten hierin zu unterstützen.
- C. 100 000 US-Dollar.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 10. Oktober 2018 in Kraft getreten und ist für die Zeitdauer vom 1. August 2018 bis zum 31. Dezember 2019 gültig. Falls UNODC vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht einhält, kann die Schweiz das Abkommen kündigen und die (Teil-)Rückerstattung des Beitrags verlangen.

2.7.40 Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNODC betreffend die Finanzierung eines Projektes, das die Einhaltung des Völkerrechts in der Terrorismusbekämpfung unterstützt, abgeschlossen am 9. November 2018

- A. Das Abkommen regelt die Zusammenarbeits- und Zahlungsmodalitäten mit dem UNODC sowie die Verpflichtungen der Empfänger betreffend die Verwendung der Gelder und die Berichterstattung darüber.
- B. Der Kredit wird verwendet für die Ausarbeitung eines Handbuchs über den völkerrechtlichen Rahmen, der in der Terrorismusbekämpfung anwendbar ist, namentlich die Menschenrechte, das Flüchtlingsrecht, das humanitäre Völkerrecht und die Waffenkontrolle.
- C. 50 000 US-Dollar.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 9. November 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 5. November 2018 bis zum 31. Mai 2019 ab. Falls UNODC die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht einhält, kann die Schweiz das Abkommen kündigen und die (Teil-)Rückerstattung des Beitrags verlangen.

2.7.41 Abkommen zwischen der Schweiz, vertreten durch die DV, und dem UNOCT für die Finanzierung eines Projekts, das die Einhaltung der Menschenrechte und die Rolle der Zivilgesellschaft in der Prävention von gewalttätigem Extremismus unterstützt, abgeschlossen am 7. Dezember 2018

- A. Das Abkommen regelt die Zusammenarbeits- und Zahlungsmodalitäten mit dem Büro der Vereinten Nationen gegen den Terrorismus (UNOCT) sowie die Verpflichtungen der Empfänger betreffend die Verwendung der Gelder und die Berichterstattung darüber.
- B. Der Kredit wird verwendet, um gezielt die Einhaltung der Menschenrechte und die Rolle der Zivilgesellschaft in der Prävention von gewalttätigem Extremismus und in der Terrorismusbekämpfung zu unterstützen.
- C. 100 000 US-Dollar.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 7. Dezember 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Dezember 2018 bis zum 31. Mai 2019 ab. Falls UNOCT die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht einhält, kann die Schweiz das Abkommen kündigen und die (Teil-)Rückerstattung des Beitrags verlangen.

2.7.42 **Abkommen zur Finanzierung von freiwilligen Aktionen zugunsten des Völkerrechts**

- A. Im Berichtsjahr wurden drei völkerrechtliche Verträge mit zwischenstaatlichen Organisationen über die Verwendung von Beträgen von je weniger als 20 000 Franken aus dem Kredit für freiwillige Aktionen zugunsten des Völkerrechts abgeschlossen. Aufgrund der geringfügigen Beträge werden diese Vereinbarungen nicht einzeln im Bericht aufgeführt.
- B. Der Kredit wird verwendet, um gezielt Projekte von zwischenstaatlichen Organisationen, Forschungszentren, Hochschulen, Nichtregierungsorganisationen und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft zu unterstützen. In den ausgewählten Projekten geht es z. B. um das humanitäre Völkerrecht, die Strafgerichtsbarkeit oder die Menschenrechte. Sie sollen die Kodifizierung fördern und die Einhaltung des Völkerrechts verbessern. Die Abkommen regeln die Zahlungsmodalitäten sowie die Verpflichtungen der Empfänger betreffend die Verwendung der Gelder und die Berichterstattung darüber.
- C. 31 370 Franken.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Die Abkommen sind jeweils für die Dauer der Projekte abgeschlossen und werden mit der Ablieferung des Schlussberichts hinfällig.

3 Eidgenössisches Departement des Innern

**3.1 **Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung
des Abkommens zwischen der Schweiz
und Brasilien über soziale Sicherheit,
abgeschlossen am 25. Juli 2018****

- A. Die Verwaltungsvereinbarung regelt die Anwendungsvorschriften des Abkommens zwischen der Schweiz und Brasilien über soziale Sicherheit, das am 4. April 2014 abgeschlossen wurde (noch nicht in Kraft). Sie bezeichnet die Verbindungsstellen und die zuständigen Träger und legt die Verwaltungsabläufe fest.
- B. Gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens vereinbaren die zuständigen Behörden die Durchführungsbestimmungen.
- C. Keine.
- D. Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens zwischen der Schweiz und Brasilien über soziale Sicherheit²⁵.
- E. Die Vereinbarung wird am selben Tag in Kraft treten wie das Abkommen. Die Schweiz hat die Notifikation am 19. Mai 2016 vorgenommen. Sie bleibt anwendbar, solange das Abkommen in Kraft ist.

²⁵ BBl 2014 8833

3.2 **Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Montenegro über soziale Sicherheit, abgeschlossen am 7. Oktober 2010²⁶**

- A. Die Vereinbarung regelt die Anwendungsvorschriften des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Montenegro über soziale Sicherheit, das auch am 7. Oktober 2010 abgeschlossen wurde. Sie bezeichnet die Verbindungsstellen und die zuständigen Träger und legt die Verwaltungsabläufe fest.
- B. Gemäss Artikel 26 Ziffer 1 des Abkommens vereinbaren die zuständigen Behörden die Durchführungsbestimmungen.
- C. Keine.
- D. Artikel 26 Ziffer 1 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Montenegro über soziale Sicherheit²⁷.
- E. Die Vereinbarung ist am 1. Januar 2019, d. h. am selben Tag in Kraft getreten wie das Abkommen über soziale Sicherheit und bleibt anwendbar, solange das Abkommen in Kraft ist.

²⁶ SR 0.831.109.573.11

²⁷ SR 0.831.109.573.1

3.3

Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Serbien über soziale Sicherheit, abgeschlossen am 11. Oktober 2010²⁸

- A. Die Vereinbarung regelt die Anwendungsvorschriften des Abkommens zwischen der Schweiz und Serbien über soziale Sicherheit, das auch am 11. Oktober 2010 abgeschlossen wurde. Sie bezeichnet die Verbindungsstellen und die zuständigen Träger und legt die Verwaltungsabläufe fest.
- B. Gemäss Artikel 25 Nummer 1 des Abkommens vereinbaren die zuständigen Behörden die Durchführungsbestimmungen.
- C. Keine.
- D. Artikel 25 Nummer 1 des Abkommens zwischen der Schweiz und Serbien über soziale Sicherheit²⁹.
- E. Die Vereinbarung trat am 1. Januar 2019 in Kraft, am selben Tag wie das Abkommen über soziale Sicherheit, und bleibt anwendbar, solange das Abkommen in Kraft ist.

²⁸ SR 0.831.109.682.11

²⁹ SR 0.831.109.682.1

3.4 **Abkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der musikalischen Bildung, abgeschlossen am 25. Mai 2018**

- A. Gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Dezember 2009³⁰ (KFG) führt der Bund (Bundesamt für Kultur) seit dem 1. Januar 2016 das Programm «Jugend und Musik» (J+M). Das Programm ist Teil der Massnahmen zur Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmung zur musikalischen Bildung (Art. 67a BV³¹).

Das Abkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der musikalischen Bildung regelt die Eckwerte für die Teilnahme von Liechtenstein am Programm J+M. Es orientiert sich in seiner Struktur am Abkommen über die Teilnahme von Liechtenstein am Programm Jugend und Sport³².

- B. Liechtenstein bekundete seit dem Start der Arbeiten am Programm J+M ein Interesse an der Teilnahme. Am 30. März 2015 wurde in Vaduz eine rechtlich unverbindliche Absichtserklärung zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der musikalischen Bildung unterzeichnet. Damit wurde der Grundstein für die Regelung der Teilnahme von Liechtenstein am Programm J+M gelegt.
- C. Keine.
- D. Artikel 22 KFG.
- E. Das Abkommen tritt 30 Tage nach Eingang der letzten schriftlichen Notifikation in Kraft, durch die sich die Parteien gegenseitig über den Abschluss der dafür erforderlichen internen Verfahren unterrichten. Die Schweiz hat die Notifikation am 14. November 2018 vorgenommen. Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

³⁰ SR 442.1

³¹ SR 101

³² SR 0.415.951.41

4 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

4.1 Abkommen zwischen der Schweiz und der Mongolei über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt, abgeschlossen am 5. April 2018³³

- A. Das Abkommen beinhaltet die Rückübernahme durch eine Vertragspartei ihrer eigenen Staatsangehörigen, welche die geltenden Einreise- oder Aufenthaltsbedingungen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nicht oder nicht mehr erfüllen.
- B. Das Abkommen wurde angesichts der bestehenden Gesamtsituation betreffend die Steuerung von Migrationsbewegungen nach Europa abgeschlossen. Es macht ein wichtiges Element der Schweizer Zusammenarbeit mit Drittstaaten aus.
- C. Keine.
- D. Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe b AuG.
- E. Das Abkommen ist am 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

³³ SR 0.142.115.729

4.2 Abkommen zwischen der Schweiz und der Mongolei über die Aufhebung der Visumpflicht für Inhaberinnen und Inhaber von Diplomaten-, Dienst- und offiziellen Pässen, abgeschlossen am 5. April 2018³⁴

- A. Das Abkommen sieht vor, dass alle Personen, die einen gültigen Diplomaten-, Dienst- oder offiziellen Pass einer der beiden Vertragsparteien besitzen und Mitglied einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung ihres Staates sind oder ihren Staat bei einer internationalen Organisation auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates vertreten, für die Einreise und während der Dauer ihrer Funktion von der Visumpflicht befreit sind. Weiter werden Personen im Besitz eines gültigen Diplomaten-, Dienst- oder offiziellen Passes einer der beiden Vertragsparteien auch bei anderen Reisezwecken für die Einreise und für Aufenthalte von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen von der Visumpflicht befreit, sofern sie dabei keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.
- B. Das Abkommen wurde gemeinsam mit dem Rückübernahmeabkommen, verhandelt.
- C. Keine.
- D. Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe a AuG.
- E. Das Abkommen ist am 16. Juni 2018 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

³⁴ SR 0.142.115.722

4.3

Abkommen zwischen der Schweiz und Libanon über die Aufhebung der Visumpflicht für Inhaber eines Diplomatenpasses, abgeschlossen am 27. August 2018

- A. Das Abkommen sieht vor, dass alle Personen, die einen gültigen heimatlichen Diplomatenpass einer der beiden Vertragsparteien besitzen und Mitglied einer diplomatischen Mission, eines konsularischen Postens oder einer ständigen Mission ihres Staates sind, ohne Visum in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort während der Dauer ihrer Tätigkeit aufhalten können. Mit dem Abkommen werden ebenfalls Personen im Besitz eines gültigen heimatlichen Diplomatenpasses der einen Vertragspartei für die Einreise oder für Aufenthalte von höchstens 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei von der Visumpflicht befreit.
- B. Die zuständigen libanesischen Behörden haben die Schweiz im Jahre 2015 angefragt, ein Abkommen über die Aufhebung der Visumpflicht für Inhaber eines Diplomatenpasses abzuschliessen.
- C. Keine.
- D. Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe a AuG.
- E. Das Abkommen tritt 30 Tage nach Eingang der letzten schriftlichen Notifikation, durch die sich die Parteien gegenseitig über den Abschluss der dafür erforderlichen innerstaatlichen Verfahren unterrichten. Die Schweiz hat die Notifikation am 18. September 2018 vorgenommen. Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tage schriftlich gekündigt werden.

4.4 **Abkommen zwischen der Schweiz und Marokko über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Diplomaten-, Sonder- oder Dienstpasses, abgeschlossen am 2. Mai 2018³⁵**

- A. Das Abkommen sieht vor, dass alle Personen, die einen gültigen Diplomaten-, Sonder- oder Dienstpass einer der beiden Vertragsparteien besitzen und Mitglied einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung ihres Staates sind oder ihren Staat bei einer internationalen Organisation auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates vertreten, für die Einreise und während der Dauer ihrer Funktion von der Visumpflicht befreit sind. Weiter werden Personen im Besitz eines gültigen Diplomaten-, offiziellen oder Dienstpasses einer der beiden Vertragsparteien auch bei anderen Reisezwecken für die Einreise und für Aufenthalte von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen von der Visumpflicht befreit, sofern sie dabei keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.
- B. Die Schweiz hat bisher auf unterschiedliche Weise Inhaberinnen und Inhaber von Diplomaten-, Sonder- oder Dienstpassen von der Visumpflicht befreit. Einerseits bestehen bilaterale Abkommen, in denen der von der Befreiung betroffene Personenkreis und der vom Abkommen erfasste Aufenthaltzweck definiert werden. Andererseits werden in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung vom 15. August 2018 über die Einreise und Visumerteilung (VEV)³⁶ zwei Staaten – Bolivien und Marokko – aufgeführt, bei denen die Befreiung von der Visumpflicht für den genannten Personenkreis unilateral per Verordnung, pauschal und ohne nähere Bestimmungen geregelt ist. Mit dem Ziel einer Rechtsangleichung könnte Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b VEV aufgehoben werden. Marokko wurde daher dazu eingeladen, ein der heutigen Rechtslage entsprechendes, bilaterales Abkommen mit der Schweiz auszuhandeln.
- C. Keine.
- D. Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe a AuG.
- E. Das Abkommen ist am 17. August 2018 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

³⁵ SR 0.142.115.492

³⁶ SR 142.204

4.5 Abkommen in Form eines Notenaustausches zwischen der Schweiz und Marokko betreffend die Seitenakkreditierung des in Tunesien stationierten Schweizerischen Polizeiattachés in Marokko, abgeschlossen am 15. März 2018

- A. Das Abkommen gibt der Schweiz das Recht, den in Tunesien stationierten Polizeiattaché in Marokko zu akkreditieren.
- B. Das Abkommen regelt die Modalitäten der Akkreditierung des Attachés und hat die Förderung und Beschleunigung der Polizeizusammenarbeit zum Ziel, namentlich durch Hilfestellung im Bereich der Amts- und Rechtshilfe in Strafsachen.
- C. Keine.
- D. Artikel 5 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994³⁷ über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten (ZentG).
- E. Das Abkommen ist am 15. März 2018 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

5 Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

5.1 Militärische Ausbildungszusammenarbeit

Einleitung

Die militärische Ausbildungszusammenarbeit hat neben dem Erreichen und Erhalten der militärischen Einsatzfähigkeit und der Weiterentwicklung der Streitkräfte auch zum Ziel, die Kooperationsfähigkeit zu verbessern, um damit die strategische Handlungsfreiheit zu erhöhen.

5.1.1 Durchführungsbestimmung zur Vereinbarung vom 29. September 2003 zwischen der Schweiz und Deutschland über die Zusammenarbeit der Streitkräfte auf dem Gebiet der Ausbildung im Hinblick auf den Austausch von Offizieren zwischen dem Ausbildungszentrum der Bundeswehr in Münster und dem schweizerischen Lehrverband Panzer und Artillerie in Thun, abgeschlossen am 3. Juli 2018

- A. Die Durchführungsbestimmung regelt in Ausführung der übergeordneten Ausbildungsvereinbarung die Details hinsichtlich des Austauschs von je einem Offizier in die jeweilige militärische Dienststelle des Partnerlandes.
- B. Der Austausch bietet den teilnehmenden Offizieren die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und zur Erfahrungsvermittlung. Der Austausch stärkt die Partnerschaft der beiden Länder.
- C. Keine.
- D. Artikel 48a MG.
- E. Die Durchführungsbestimmung ist am 3. Juli 2018 in Kraft getreten. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

5.1.2 Durchführungsbestimmung zur Vereinbarung vom 29. September 2003 zwischen der Schweiz und Deutschland über die Zusammenarbeit der Streitkräfte auf dem Gebiet der Ausbildung im Hinblick auf die Teilnahme von Angehörigen der Bundeswehr an der Schiessausbildung «Schiessen im Hochgebirge TIRO ALTO», abgeschlossen am 1. Oktober 2018

- A. Die Durchführungsbestimmung regelt die logistischen Aspekte und weitere rechtliche Aspekte für die Artillerieschiessübung Tiro Alto 2018 vom 14. bis 20. Oktober 2018 in der Schweiz. Die Übung ermöglichte es den Teilnehmern der deutschen Bundeswehr, die technischen Feinheiten des Artillerieschiessens im Hochgebirge unter schweizerischer Leitung und in Zusammenarbeit mit Schweizerischen Artillerieabteilungen zu erlernen.
- B. Die Übung bietet den teilnehmenden Angehörigen der deutschen Bundeswehr ein interessantes Übungsspektrum unter alpinen Bedingungen. Die Teilnahme erfolgte auf Antrag Deutschlands aufgrund der positiven Erfahrung der vergangenen Übungen.
- C. Keine.
- D. Artikel 48a Absatz MG.
- E. Die Durchführungsbestimmung ist am 1. Oktober 2018 in Kraft getreten. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen schriftlich gekündigt werden.

5.1.3 Technische Vereinbarung zur Rahmenvereinbarung vom 15. Mai 2004 zwischen der Schweiz und Österreich betreffend die militärische Ausbildungszusammenarbeit ihrer Streitkräfte im Hinblick auf die Teilnahme von Angehörigen des Bundesheeres an der Schiessausbildung «Schiessen im Hochgebirge TIRO ALTO», abgeschlossen am 1. Oktober 2018

- A. Die technische Vereinbarung regelt die logistischen Aspekte und weitere rechtliche Aspekte für die Artillerieschiessübung Tiro Alto 2018 vom 14. bis 20. Oktober 2018 in der Schweiz. Die Übung ermöglichte es den Teilnehmern des österreichischen Bundesheeres, die technischen Feinheiten des Artillerieschiessens im Hochgebirge unter schweizerischer Leitung und in Zusammenarbeit mit Schweizerischen Artillerieabteilungen zu erlernen.
- B. Die Übung bietet den teilnehmenden Angehörigen des österreichischen Bundesheeres ein interessantes Übungsspektrum unter alpinen Bedingungen. Die Teilnahme erfolgte auf Antrag Österreichs aufgrund der positiven Erfahrung der vergangenen Übungen.
- C. Keine.
- D. Artikel 48a MG.
- E. Die technische Vereinbarung ist am 1. Oktober 2018 in Kraft getreten. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen schriftlich gekündigt werden.

5.1.4 Durchführungabsprache zwischen der Schweiz und Deutschland über die Ausbildung deutscher Besatzungen im Gebirgsflug mit Transport-Helikoptern, abgeschlossen am 4. Oktober 2018

- A. Die Vereinbarung erlaubt der deutschen Luftwaffe, verschiedene fliegerische Verfahren bei unterschiedlichen Wetterbedingungen, Jahreszeiten und in allen Höhenlagen im Gebirge der Schweiz zu trainieren.
- B. Sie regelt neben Statusfragen die dafür notwendigen logistischen Unterstützungsleistungen zugunsten der deutschen Luftwaffe und die daraus entstehenden, finanziellen Folgen.
- C. Keine.
- D. Artikel 48a MG.
- E. Das Abkommen trat am 4. Oktober 2018 in Kraft und wurde für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.1.5 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz, Deutschland, Österreich, Belgien, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Griechenland, Ungarn, Italien, den Niederlanden und der Tschechischen Republik über die Zurverfügungstellung von Unterstützungsleistungen durch die aufnehmende Partei für die Übung NATO TIGER MEET 2018, abgeschlossen am 7. Mai 2018

- A. Die technische Vereinbarung regelt die Teilnahme der Schweizer Luftwaffe an der multinationalen Übung «TIGER MEET 2018» vom 14. bis 25. Mai 2018 in Posen, Polen.
- B. Sie regelt die notwendige logistische Unterstützung durch die aufnehmende Partei, Statusfragen, die anwendbaren Einsatzregeln und die finanziellen Folgen der Teilnahme
- C. 176 000 Franken.
- D. Artikel 48a MG.
- E. Die technische Vereinbarung trat am 7. Mai 2018 in Kraft und galt für die Dauer der Übung.

5.1.6 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Dänemark betreffend die Zurverfügungstellung von «Host Nation Support» für die Übung NIGHT HAWK 2018, abgeschlossen am 14. September 2018

- A. Die technische Vereinbarung regelt Statusfragen der beteiligten Truppen, die Aufnahme der Schweizer Truppen in Dänemark und die logistische Unterstützung durch den Empfangsstaat.
- B. Es handelt sich um die einzige spezifische Übung für Spezialkräfte dieser Grössenordnung in Europa, die nicht durch die Nato geleitet wird. Die Übung ermöglicht den Einbezug des Kommandos Spezialkräfte auf allen Kommando- und Planungsstufen (von der Stufe Detachement bis zur operativen Stufe). Ferner ermöglicht sie die Umsetzung der Interoperabilität im Bereich des Einsatzes der taktischen Lufttransportmittel, der Planungs- und Kommandopraxis auf taktischer Stufe in streitkräfteübergreifenden kombinierten Operationen und der Einübung verschiedener Nachteinsatzverfahren.
- C. 65 161 Franken.
- D. Artikel 48a MG.
- E. Die technische Vereinbarung trat am 14. September 2018 in Kraft und galt für den Zeitraum vom 17. bis 28. September 2018. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

5.1.7 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend Unterstützungsleistungen der schweizerischen Partei für die Teilnahme der 27. Gebirgsinfanteriebrigade an der Organisation des internationalen militärischen Skitourenrennens «Patrouille des Glaciers» der Schweizer Armee, abgeschlossen am 11. April 2018

- A. Die technische Vereinbarung regelt Statusfragen der beteiligten Truppen, die Aufnahme der französischen Truppen und die logistische Unterstützung durch die Schweiz.
- B. Den französischen Gebirgsspezialisten soll die Verantwortung für gewisse Hochgebirgsposten auf der Wettkampfstrecke der «Patrouille des Glaciers» übertragen werden können. Ohne diese Unterstützung wäre die Beteiligung ziviler Bergführer notwendig. Angesichts der regelmässigen Durchführung der «Patrouille des Glaciers» ist die Unterzeichnung eines Rahmenabkommens geplant, dessen Anhang (gemeinsames Verfahrensdokument) für jede Unterstützung spezifisch angepasst wird.
- C. Keine.
- D. Artikel 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 11. April 2018 für die Dauer von zehn Jahren in Kraft getreten und kann von den Parteien in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit schriftlich abgeändert werden. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.

5.1.8 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich über die Durchführung eines Gebirgsflugtrainings mit Helikoptern in der Schweiz, abgeschlossen am 26. November 2018

- A. Die Vereinbarung regelt die Teilnahme der französischen Luftwaffe an einem Flugtraining mit Helikoptern im Gebirge vom 26. November bis 30. November 2018 in der Schweiz.
- B. Sie regelt die Verantwortlichkeiten, die notwendige logistische Unterstützung durch die aufnehmende Partei, die anwendbaren Einsatzregeln, die finanziellen Folgen der Teilnahme sowie Status- und Haftungsfragen.
- C. Keine.
- D. Artikel 48a MG.
- E. Die technische Vereinbarung trat am 26. November 2018 in Kraft und beschränkt sich auf die Dauer der Übung.

5.1.9 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Teilnahme an der militärischen Übung SCOTNIGHT 2018, abgeschlossen am 1. November 2018

- A. Die Vereinbarung regelt die Teilnahme der Schweizer Luftwaffe an einem intensiven 4-wöchigen Flugtraining im Vereinigten Königreich, bei dem insbesondere Nachtflüge und Flüge unter erschwerten Bedingungen stattfanden. Sie bildet zudem die Grundlage für Luftverteidigungsübungen mit der britischen Luftwaffe.
- B. Sie regelt sowohl Statusfragen der Schweizer Teilnehmer als auch die logistische Unterstützung durch die britische Armee und die Kostenfolgen.
- C. 690 000 Franken.
- D. Artikel 48a MG.
- E. Die technische Vereinbarung trat am 1. November 2018 in Kraft und beschränkt sich auf die Dauer der Übung.

5.1.10 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Niederlanden über die Benützung des Feuerbekämpfungszentrums Woensdrecht durch Personal der Schweizer Luftwaffe, abgeschlossen am 15. März 2018

- A. Die Vereinbarung erlaubt der Schweizer Luftwaffe die Benützung einer modernen und umweltgerechten Anlage, auf der die Feuerbekämpfung von in Brand geratenen Luftfahrzeugen und die Rettung von Flugbesatzungen geübt werden kann.
- B. Sie regelt die dafür notwendigen logistischen Unterstützungsleistungen der Niederlande zugunsten der Schweizer Luftwaffe und die daraus entstehenden, finanziellen Folgen.
- C. 103 000 Franken.
- D. Artikel 48a MG.
- E. Die Vereinbarung trat am 15. März 2018 in Kraft und wurde für die Dauer der Ausbildung im Zeitraum vom 16. April bis 15. September 2018 abgeschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.

**5.1.11 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Russland
betreffend die Zulassung eines Schweizer Offiziers
zur Ausbildung an der Generalstabsakademie
der russischen Streitkräfte für das akademische
Jahr 2018–2019, abgeschlossen am 5. Juli 2018**

- A. Die technische Vereinbarung betrifft das Studium eines Schweizer Offiziers an der russischen Militärakademie des Generalstabs in Moskau für den Zeitraum 2018–2019.
- B. Sie regelt nebst den finanziellen Verhältnissen die technischen Voraussetzungen und Bedingungen für den Aufenthalt in Russland des Schweizer Offiziers an der Generalstabsakademie.
- C. Keine.
- D. Artikel 48a MG.
- E. Die technische Vereinbarung trat am 5. Juli 2018 in Kraft und gilt für den Zeitraum des akademischen Jahres 2018–2019. Sie kann mit einer Frist von 60 Tagen gekündigt werden.

**5.1.12 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz
und Schweden über den Besuch der Schweizer
Pilotenschule auf dem Luftwaffenstützpunkt
Linköping Malmén in Schweden,
abgeschlossen am 14. September 2018**

- A. Die technische Vereinbarung regelt den Besuch der Pilotenschule der Schweizer Luftwaffe und die Durchführung von mehreren Trainingsflügen mit 6 PC-21 im schwedischen Luftraum vom 18. bis 27. September 2018.
- B. Sie regelt die notwendige logistische Unterstützung durch die aufnehmende Partei, Statusfragen, die anwendbaren Einsatzregeln und die finanziellen Folgen der Teilnahme.
- C. 60 800 Franken.
- D. Artikel 48a MG.
- E. Die technische Vereinbarung trat am 14. September 2018 in Kraft und galt für die Dauer der Übung.

**5.1.13 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz
und Schweden über die Benutzung der Test Range
in Vidsel und die Zurverfügungstellung von Host
Nation Support während des ISSYS Course 2018,
abgeschlossen am 15. November 2018**

- A. Die Vereinbarung regelt die Benützung der «North European Aerospace Test Range» (NEAT) von Vidsel in Schweden mit Cougar-Helikoptern der Schweizer Luftwaffe für die Durchführung eines realitätsnahen Trainings mit der Selbstschutzanlage ISSYS (*Integrated Self-Protection System*) vom 22. November bis 7. Dezember 2018.
- B. Sie regelt neben Statusfragen die Modalitäten der Benützung der Installation auf der NEAT von Vidsel, die logistische Unterstützung sowie die sich daraus ergebenden Kosten.
- C. 649 000 Franken.
- D. Artikel 48a MG.
- E. Die Vereinbarung trat am 15. November 2018 in Kraft und gilt für die Dauer des Trainings resp. bis zur Begleichung der entstandenen Kosten.

5.2 **Einsätze zur Friedensförderung**

5.2.1 **Vereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland über die Einbindung von Angehörigen der Schweizer Armee in das deutsche Kontingent zur Unterstützung der MINUSMA, abgeschlossen am 22. Oktober 2018**

- A. Die Vereinbarung regelt die Ausbildung und Einbettung von unbewaffneten schweizerischen Armeeangehörigen ins deutsche Kontingent zur Unterstützung der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA)-Einsatzes.
- B. Neben der allgemeinen Art und Weise der gegenseitigen Unterstützung regelt diese Vereinbarung auch den anwendbaren rechtlichen Rahmen, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie die Finanzen dieser binationalen Zusammenarbeit für die Ausbildung und den Einsatz im Rahmen von MINUSMA.
- C. Keine.
- D. Artikel 66b MG.
- E. Die Vereinbarung trat am 22. Oktober 2018 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

5.2.2 Vereinbarung zwischen der Schweiz und der NATO Support Agency (NSPA) betreffend Dienstleistungen für ein ROLE-2-Feldspital, abgeschlossen am 17. August 2018

- A. Die Vereinbarung regelt die logistische Unterstützung durch die NSPA zugunsten des ROLE-2-Feldspitals der Kosovo-Truppe (KFOR). Davon profitieren auch die im Kosovo stationierten Schweizer KFOR-Angehörigen.
- B. Neben der allgemeinen Art und Weise der gegenseitigen Unterstützung regelt diese Vereinbarung auch die Bestellung und den Bezug von Dienstleistungen und insbesondere die damit verbundenen Fragen der Kostenteilung und Haftung.
- C. Keine.
- D. Artikel 66b MG.
- E. Die Vereinbarung trat am 17. August 2018 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

-
- 5.3 Andere Verträge des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport**
- 5.3.1 Technische Durchführungsvereinbarung Nr. 11 Hyperspektral-Sensorik für die Aufklärung zur Vereinbarung vom 6. Mai 2009 zwischen der Schweiz und Deutschland betreffend Rüstungskooperation, abgeschlossen am 18. Juli 2018**
- A. Die technische Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit im Bereich Hyperspektral-Sensorik.
 - B. Die Vereinbarung ermöglicht die gemeinsame Untersuchung der zukünftigen Einsetzbarkeit von hyperspektraler Sensorik für operationelle Anwendungen anhand von Experimentalsystemen zur Demonstration unterschiedlicher Technologien.
 - C. Keine.
 - D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
 - E. Die technische Vereinbarung ist am 18. Juli 2018 in Kraft getreten und fünf Jahre gültig. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

5.3.2 Projektvereinbarung zwischen der Schweiz, Australien, Kanada, Spanien, den Vereinigten Staaten und Finnland betreffend das Internationale F/A-18-Strukturintegritätsprogramm, abgeschlossen am 23. November 2018

- A. Die Projektvereinbarung über das Internationale F/A-18-Strukturintegritätsprogramm regelt die Zusammenarbeit und den Austausch von technischen Informationen im Bereich der F/A-18-Flugzeugstruktur. Konkret wird die gemeinsame Durchführung von technischen Analysen, zerstörungsfreien Untersuchungen, Tests von Strukturteilen und die Kostenbeteiligung geregelt.
- B. Durch die Zusammenarbeit der F/A-18-Betreiberstaaten können die Flugsicherheits verbessert und die Kosten für Struktur-/Ermüdungsanalysen und Reparaturen am Kampfflugzeug reduziert werden.
- C. 1,12 Millionen US-Dollar.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Die Projektvereinbarung ist am 23. November 2018 in Kraft getreten und ist bis am 24. September 2024 gültig. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 120 Tagen schriftlich gekündigt werden.

5.3.3 **Vereinbarung zwischen der Schweiz, Deutschland, Norwegen, Schweden und den Vereinigten Staaten zum Schutz der Truppe und Infrastrukturen vor Waffenwirkung, abgeschlossen am 14. Juni 2018**

- A. Die Vereinbarung ermöglicht die Bildung eines multilateralen Programms zum Schutz vor Waffenwirkung. Festgehalten sind Bestimmungen zur Aufnahme, Durchführung und Steuerung von Forschungs-, Entwicklungs-, Test- und Evaluationsaktivitäten (z. B. Durchführung und Analyse von Grossversuchen mit mehreren Tonnen Sprengkraft). Diese Bestimmungen bilden den Rahmen für die spezifische Zusammenarbeit, die in separaten Projektvereinbarungen geregelt wird.
- B. Die Teilnahme am Programm erlaubt der Schweiz, dank dem direkten Austausch von technischen und wissenschaftlichen Versuchsergebnissen von den internationalen Erfahrungen im Bereich Schutz vor Waffenwirkung zu profitieren. Der Datenaustausch liefert der Schweiz wertvolle Antworten auf schutzrelevante Fragestellungen, unter anderem für die militärische Infrastruktur. Ausserdem kann die Schweiz hohe Kosten einsparen.
- C. Keine.
- D. Artikel 109b Absatz 1 MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 14. Juni 2018 in Kraft getreten und ist 15 Jahre gültig. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 120 Tagen schriftlich gekündigt werden.

5.3.4 Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über den Umgang mit schutzwürdigen Informationen betreffend das Gefahrenstoffnachweisgerät «Residual Vapour Detector», abgeschlossen am 22. Juni 2018

- A. Die Vereinbarung regelt den Umgang mit schutzwürdigen Informationen betreffend das Gefahrenstoffnachweisgerät «Residual Vapour Detector» (RVD) der britischen Firma KeTech.
- B. Die Vereinbarung ermöglicht der Schweiz Zugang zu GEHEIM klassifizierten technischen Daten des RVD. Diese Daten werden für die Evaluation des RVD im Beschaffungsprojekt «Gefahrenstoffnachweisgerät 20» benötigt. Das Gefahrenstoffnachweisgerät 20 soll ab 2020 das Kampfstoffnachweisgerät in der Schweizer Armee ersetzen.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Die Vereinbarung ist am 22. Juni 2018 in Kraft getreten und gilt für die Dauer des Beschaffungsprojekts. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

5.3.5 Vereinbarung zwischen den Mitgliednationen der NATO Air Force Armaments Group «Aerospace Capability Group 3 on Survivability» betreffend die Unterstützung von Übungen der Sub-Group 2, abgeschlossen am 7. Dezember 2018

- A. Die Vereinbarung regelt den jährlichen Finanzbeitrag der Schweiz zu den Übungen der Sub-Group 2.
- B. Die finanzielle Beteiligung ermöglicht der Schweiz die Teilnahme an der Sub-Group 2. Durch den Informations- und Erfahrungsaustausch innerhalb der Sub-Group 2 eröffnet sich der Schweiz ein kostengünstiger Überblick über die relevanten Zukunftstechnologien von Gegenmassnahmen, insbesondere hinsichtlich Wirksamkeit von Scheinzielen. Zudem erhält die Schweiz Zugang zu offiziellen NATO-Dokumenten wie dem Radar-Handbuch für Gegenmassnahmen sowie zu den Ergebnissen der verschiedenen Übungen.
- C. 15 000 Euro.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Die Vereinbarung ist am 7. Dezember 2018 in Kraft getreten und ist unbestimmt gültig. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten schriftlich gekündigt werden.

6 Eidgenössisches Finanzdepartement**6.1 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland über die Behandlung von Hinterbliebenenleistungen aus beruflicher Vorsorge des öffentlichen Dienstes nach Artikel 19 des Abkommens vom 11. August 1971³⁸ zwischen der Schweiz und Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, abgeschlossen am 25. Juli 2018**

- A. Die Vereinbarung regelt die Behandlung von Hinterbliebenenleistungen aus der beruflichen Vorsorge des öffentlichen Dienstes nach Artikel 19 des Doppelbesteuerungsabkommens.
- B. Die Schweiz und Deutschland haben am 21. Dezember 2016 eine Vereinbarung betreffend die Behandlung von Leistungen aus der beruflichen Vorsorge aus öffentlichem Dienst unter dem Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen. Diese regelte die Behandlung von Hinterbliebenenleistungen nicht.
- C. Keine.
- D. Artikel 26 Absatz 3 des Doppelbesteuerungsabkommens.
- E. Die Vereinbarung ist am 25. Juli 2018 in Kraft getreten und ist auf alle offenen Fälle anwendbar. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

³⁸ SR 0.672.913.62

6.2 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland zur Definition der Nichtrückkehr eines Grenzgängers aufgrund der Arbeitsausübung nach Artikel 15a Absatz 2 des Abkommens vom 11. August 1971 zwischen der Schweiz und Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, abgeschlossen am 12. Oktober 2018

- A. Die Vereinbarung regelt die Annahme einer beruflichen Begründung für den Nichtrückkehr eines Grenzgängers an seinen Wohnsitz im Sinne von Artikel 15a des Doppelbesteuerungsabkommens.
- B. Die Vereinbarung präzisiert die bisherige Praxis und passt sie den heutigen Bedürfnissen an.
- C. Keine.
- D. Artikel 26 Absatz 3 des Doppelbesteuerungsabkommens.
- E. Die Vereinbarung ist am 12. Oktober 2018 in Kraft getreten und gilt für Steuerjahre ab 2019. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

6.3 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Argentinien bezüglich der Bescheinigung der schweizerischen Formulare für die Anwendung des Abkommens vom 20. März 2014³⁹ zwischen der Schweiz und Argentinien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, abgeschlossen am 18. Mai 2018

- A. Die Vereinbarung regelt die Modalitäten der Bescheinigung der schweizerischen Formulare für die Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens.
- B. Grundsätzlich bescheinigen die argentinischen Steuerbehörden keine ausländischen Formulare. Aus diesem Grund war es notwendig, in einem Verständigungsverfahren die Modalitäten der Bescheinigung der schweizerischen Formulare für die Anwendung des Abkommens zu vereinbaren.
- C. Keine.
- D. Artikel 24 Absatz 4 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung ist am 18. Mai 2018 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

³⁹ SR 0.672.915.41

6.4 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Chile bezüglich der Bescheinigung der schweizerischen Formulare für die Anwendung des Abkommens vom 2. April 2008⁴⁰ zwischen der Schweiz und Chile zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, abgeschlossen am 25. Juni 2018

- A. Die Vereinbarung regelt die Modalitäten der Bescheinigung der schweizerischen Formulare für die Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens.
- B. Grundsätzlich bescheinigen die chilenischen Steuerbehörden keine ausländischen Formulare. Aus diesem Grund war es notwendig, in einem Verständigungsverfahren die Modalitäten der Bescheinigung der schweizerischen Formulare für die Anwendung des Abkommens zu vereinbaren.
- C. Keine.
- D. Artikel 24 Absatz 3 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung ist am 25. Juni 2018 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

⁴⁰ SR 0.672.924.51

6.5 Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Niederlanden bezüglich der Anwendung des Abkommens vom 26. Februar 2010⁴¹ zwischen der Schweiz und den Niederlanden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und dem dazugehörigen Protokoll betreffend die Anlagefonds «FBI», die vertraglichen Anlagefonds «FCP» und die Investmentgesellschaften mit variablem Kapital «SICAV», abgeschlossen am 21. März 2018

- A. Die Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 14. März 2016 betreffend die Anlagefonds «FBI», die vertraglichen Anlagefonds «FCP» und die Investmentgesellschaften mit variablem Kapital «SICAV». Sie klärt die Anwendung der Artikel 10 (Dividenden) und 11 (Zinsen) des Abkommens in Bezug auf offene kollektive Kapitalanlagen und legt die Voraussetzungen fest, nach denen die niederländischen Anlagefonds «FBI», die schweizerischen vertraglichen Anlagefonds «FCP» und die schweizerischen Investmentgesellschaften mit variablem Kapital «SICAV» die Entlastung von den Quellensteuern auf Dividenden und Zinsen des anderen Staates in Anspruch nehmen können.
- B. Die Vereinbarung bezweckt die Vereinfachung des Verfahrens zur Rückerstattung von Quellensteuern auf grenzüberschreitenden Investitionen durch die erwähnten kollektiven Kapitalanlagen unter Vermeidung von Missbräuchen des Abkommens.
- C. Keine.
- D. Artikel 25 Absatz 3 des Abkommens sowie das dazugehörige Protokoll betreffend die Anlagefonds «FBI», die vertraglichen Anlagefonds «FCP» und die Investmentgesellschaften mit variablem Kapital «SICAV».
- E. Die Vereinbarung ist auf alle Anträge anwendbar, die nach dem 21. März 2018 gestellt werden oder noch offen sind. Sie enthält keine Kündigungsmodalitäten.

⁴¹ SR 0.672.963.61

6.6 Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die gegenseitige Anerkennung der amtlichen Stempel auf Edelmetall- und Mehrmetallwaren, abgeschlossen am 19. Juni 2018

- A. Das Abkommen regelt die gegenseitige Anerkennung der amtlichen Stempel auf Edelmetall- und Mehrmetallwaren zwischen der Schweiz und Frankreich.
- B. Das bisherige Abkommen⁴² erfasste nur Edelmetallwaren und wird ersetzt durch ein neues Abkommen, das neben Edelmetallwaren neu auch Mehrmetallwaren umfasst.
- C. Keine.
- D. Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁴³ über die technischen Handelshemmnisse (THG).
- E. Das Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Erhalt der letzten Notifikation in Kraft, durch die sich die Parteien gegenseitig über den Abschluss der dafür erforderlichen internen Verfahren unterrichten. Die Schweiz hat die Notifikation am 26. November 2018 vorgenommen. Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt werden.

⁴² AS 1989 550

⁴³ SR 946.51

- 7 **Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung**
- 7.1 **Botschaft vom 15. Dezember 2006⁴⁴ über den Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU; Botschaft vom 5. Juni 2009⁴⁵ über den Beitrag der Schweiz zugunsten von Bulgarien und Rumänien zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU; Botschaft vom 28. Mai 2014⁴⁶ über den Beitrag der Schweiz zugunsten von Kroatien zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU**

Einleitung

Der schweizerische Beitrag an die erweiterte EU bezweckt die Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Disparitäten zwischen den neuen und den alten EU-Mitgliedstaaten. Die Integration der dreizehn Mitgliedstaaten Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien, Malta, Zypern, Bulgarien, Rumänien und Kroatien in die gemeinschaftlichen europäischen Strukturen leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Frieden, Stabilität und Wohlstand in Europa. Davon profitiert auch die Schweiz. Deshalb hat sie sich verpflichtet, einen Beitrag an die Integration dieser EU-Mitgliedsländer zu leisten. Die Mittel des Erweiterungsbeitrags für die 10 Beitrittsländer von 2004 (EU-10) wurden bis Mitte 2012 voll verpflichtet, die Beiträge für Bulgarien und Rumänien bis Ende 2014 und jene für Kroatien bis Mitte 2017. Am 14. Juni 2017 ist die zehnjährige Umsetzungsfrist des Beitrags an die EU-10 abgelaufen. Die Zusammenarbeit mit Bulgarien und Rumänien läuft noch bis 2019, jene mit Kroatien bis 2024. Der Erweiterungsbeitrag wird von der DEZA und dem SECO gemeinsam umgesetzt. Die DEZA arbeitet vorwiegend in den Bereichen regionale Entwicklung, Massnahmen der Grenzsicherheit, Justizreformen, Gesundheit, Forschung und Bildung, Biodiversität und Unterstützung von NGO. Das SECO konzentriert sich auf Themen wie die Sanierung und Modernisierung der Basisinfrastruktur (Energie, Trinkwasser, Abfall und Transport) sowie auf die Förderung des Privatsektors und des Handels mit besonderer Ausrichtung auf KMU.

Die Umsetzung der Integrationsbeitrag für Kroatien läuft bis 2024. Während im Berichtsjahr 2018 keine neuen Abkommen abgeschlossen wurden, sind bestehende Abkommen geändert worden. Deshalb wird die vorliegende Einleitung beibehalten.

44 BBl 2007 489

45 BBl 2009 4849

46 BBl 2014 4161

7.2 **Rahmenkredit Transitionszusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS⁴⁷**

Einleitung

Die internationale Zusammenarbeit der Schweiz setzt sich für ihre Vision einer Welt ohne Armut und in Frieden sowie für eine nachhaltige Entwicklung ein. Die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS fördert insbesondere die Transition zu demokratischen, marktwirtschaftlichen Systemen in fünf Ländern des Westbalkans sowie in drei Regionen der ehemaligen Sowjetunion (Zentralasien, Südkaukasus sowie Moldawien und Ukraine). Die Schweizer Ostzusammenarbeit wird von der DEZA und dem SECO umgesetzt. Das SECO fokussiert sich auf die transparente Ressourcenmobilisierung, Beschäftigung und wirtschaftliche Entwicklung, Energie- und Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung von städtischen Zentren, die effiziente Energienutzung bei der industriellen Produktion. Globale Themen sind in diesem Zusammenhang Wasser und Klima. Weitere Schwerpunkte liegen in der Verbesserung des Investitionsklimas für Unternehmen sowie in der Stärkung der öffentlichen Finanzverwaltungen, der Finanz- und Wirtschaftspolitik und in der Entwicklung des Finanzsektors. Der Einbezug der Partnerländer in globale Wertschöpfungsketten und die Unterstützung der Partnerländer beim Beitritt zur WTO sind weitere wichtige Elemente des SECO-Programms. Die Förderung der wirtschaftlichen Gouvernanz ist als Transversalthema für das gesamte Programm von besonderer Bedeutung.

⁴⁷ BBI 2016 2333

**Gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016⁴⁸
über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas abgeschlossene
Abkommen**

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Bosnien und Herzegowina	Finanzielle Unterstützung des Abwasser-Projektes in Zenica	31.07.2018	4,75 Millionen Euro
2.	Nord-mazedonien	Finanzielle Unterstützung für das Wasserversorgungsprojekt in Delecevo	16.03.2018	7,254 Millionen Franken
3.	EBRD	Multi-Geber-Fonds für die Sanierung von Uranbergbau-Altlasten in Zentralasien	26.11.2018	2 Millionen Euro
4.	IBRD/IDA	Netzwerk des gegenseitigen Lernens für Beamte in der Finanzverwaltung im Multi-Donor-Trust-Fonds Europa und Zentralasien	19.12.2017	3 Millionen Franken
5.	IWF	Finanzielle Unterstützung des Projekts «Reform der Steuer- und Finanzverwaltung in Südosteuropa»	29.11.2018	2,5 Millionen Franken
6.	IFC	Anhang Nr. 4 zum Rahmenabkommen Schaffung eines Fonds für Technische Unterstützung in Europa und Zentralasien: «Ukraine Energie Effizienz in Wohngebäuden, Phase III»	19.06.2018	1,8 Millionen US-Dollar
7.	UNDP	Projekt «Improving Resilience to Floods in the Polog Region»	10.10.2017	247 000 US-Dollar
8.	UNDP	Verbesserung des Systems für Finanzmanagement und -kontrolle sowie der Zertifizierung und beruflichen Entwicklung interner Auditoren in Serbien	05.06.2018	199 454 Franken

7.3 **Rahmenkredit wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit⁴⁹**

Einleitung

Die internationale Zusammenarbeit der Schweiz setzt sich für ihre Vision einer Welt ohne Armut und in Frieden sowie für eine nachhaltige Entwicklung ein. Das SECO orientiert sich bei der Umsetzung der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen an dieser Vision und engagiert sich für ein nachhaltiges, inklusives und klimaverträgliches Wachstum, indem es die Rahmenbedingungen seiner Partnerländer verbessert. Die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit des SECO konzentriert ihre Anstrengungen auf vier Themenschwerpunkte: 1. Stärkung der Wirtschafts- und Finanzpolitik, 2. Ausbau städtischer Infrastruktur und Versorgung, 3. Unterstützung des Privatsektors und Unternehmertums, 4. Förderung des nachhaltigen Handels. Das SECO arbeitet insbesondere in fortgeschrittenen Entwicklungsländern (sog. *Middle Income Countries*, MIC). Zu den Schwerpunktländern des SECO gehören Ägypten, Ghana, Südafrika, Indonesien, Vietnam, Kolumbien, Peru und Tunesien. Neben den bilateralen Massnahmen ist für die wirtschaftliche Zusammenarbeit die enge Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen wie z. B. die UN-Handelsorganisationen, die ILO sowie die multilateralen Entwicklungsbanken massgebend. Die multilaterale Finanzhilfe wird als gemeinsame Aufgabe mit der DEZA wahrgenommen.

⁴⁹ BBl 2016 2333

Gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976⁵⁰ über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe abgeschlossene Abkommen

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Südafrika	Unterstützung im Bereich öffentliches Beschaffungswesen, Infrastruktur- und Wissensmanagement	13.04.2018	7,01 Millionen Franken
2.	Südafrika	Programm «Energieeffiziente Strassenbeleuchtung»	24.04.2018	5,5 Millionen Euro
3.	Bolivien	Projektabschluss zur Umsetzung der «Better Gold Initiative»	17.10.2018	1.8 Millionen Franken
4.	Kamerun	Verwendung der Gegenwertmittel im Zusammenhang mit der am 30. Dezember 1997 zwischen der Schweiz und Kamerun unterzeichneten Absichtserklärung	07.11.2017	–
5.	Kolumbien	Programm «Energie-Städte in Kolumbien»	01.09.2018	4,5 Millionen Franken
6.	Indonesien	Technische Zusammenarbeit in der Entwicklung eines dualen Ausbildungs- und Berufsbildungssystems: «Skills for Competitiveness Project»	25.01.2018	8 Millionen Franken
7.	Indonesien	Verständigungsprotokoll im Bereich nachhaltige Tourismusentwicklung	28.06.2018	–
8.	Indonesien	Zusammenarbeit im Bereich des Ausbildungswesens für die Stärkung des nachhaltigen Tourismus	29.06.2018	3,69 Millionen Franken
9.	Indonesien	Destinationsmanagemententwicklung im Bereich nachhaltigem Tourismus	29.06.2018	3,85 Millionen Franken
10.	Marokko	Globalprogramm für Textilien und Bekleidung	22.11.2018	1,3 Millionen Franken
11.	Peru	Finanzielle Unterstützung für die Reformen von Wasserversorgungsunternehmen	14.08.2018	14 Millionen Franken
12.	Peru	Programm «SeCompetitivo» zur Stärkung der peruanischen Wettbewerbsfähigkeit	26.11.2018	12 Millionen Franken
13.	Tunesien	Umsetzung des Länderprogramms «Swiss Import Promotion Programme»	19.12.2017	1,5 Millionen Franken

⁵⁰ SR 974.0

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
14.	Vietnam	Unterstützung der vietnamesischen Regierung in der Stärkung ihrer Bankensektor Reformen	04.09.2018	7,833 Millionen Franken
15.	Asiatische Entwicklungsbank	Finanzielle Unterstützung für die Stadt-Entwicklungsinitiative Asien «Cities Development Initiative Asia»	08.12.2017	1 Million US-Dollar
16.	Interamerikanische Entwicklungsbank	Fazilität zur Unterstützung von Projekten in Kolumbien mit dem Ziel die Friedensdividende zu erhöhen	05.12.2017	2 Millionen US-Dollar
17.	Inter-amerikanische Entwicklungsbank	Mitgliedschaft Multilateraler Investitionsfond-III	06.07.2018	3 Millionen US-Dollar
18.	IBRD	Treuhandfond zur Umsetzung des Programms für eine nachhaltige Tourismusentwicklung in Indonesien	04.12.2017	4 Millionen Franken
19.	IBRD/IDA	Reformprojekt der öffentlichen Finanzverwaltung in Ghana – Zusatzfinanzierung	22.06.2018	3 Millionen Franken
20.	IBRD/IDA	Gebertreuhandfonds für öffentlich-private Infrastruktur-Partnerschaften, insbesondere für Länder mittleren Einkommens	28.06.2018	2 Millionen US-Dollar (Transfer von einem anderen Fonds)
21.	IBRD/IDA	Multi-Geber Treuhandfonds zur Finanzierung des Programms für die Entwicklung und Reform des Finanzsektors in Südafrika, Phase II	06.09.2018	4 Millionen Franken
22.	IBRD/IDA	Gebertreuhandfonds für öffentlich-private Infrastruktur-Partnerschaften, insbesondere für subnationale technische Unterstützungsprogramme	10.09.2018	3 Millionen US-Dollar
23.	IBRD/IDA	Gebertreuhandfonds (Hauptfonds) für öffentlich-private Infrastruktur-Partnerschaften	10.09.2018	2,5 Millionen US-Dollar
24.	IBRD/IDA	Programm zur Stärkung der Klimaresilienz von Städten	14.10.2017	9 Millionen US-Dollar
25.	BIRD/AID	Finanzierung des Berichts über die Unternehmensgouvernanz von Staatsbetrieben in Ghana	18.10.2017	500 000 Franken
26.	WB	Finanzielle Unterstützung des Fonds «Mobilität und Logistik»	08.12.2017	4 Millionen US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
27.	WB	Rückerstattung von Kosten für die Organisation von einem «Carbon Pricing Leadership Coalition» Anlass für «Partnership for Market Readines	16.03.2018	40 000 US-Dollar
28.	UNCTAD	«Biotrade Facilitation Programme» Verknüpfung von Handel, Biodiversität und nachhaltiger Entwicklung	22.03.2018	3,2 Millionen Franken
29.	UNCTAD	2018 World Investment Forum	14.09.2018	65 000 Franken
30.	IFC	Anhang Nr. 3 zum Rahmenabkommen Schaffung eines Fonds für Technische Unterstützung (global): Grüne Anleihen im Zusammenhang mit dem «Emerging Green One-Amundi Planet» Fund	24.04.2018	7,5 Millionen US-Dollar
31.	IFC	Rahmenabkommen Schaffung eines Fonds für Technische Unterstützung: Finanzierung verschiedener Beratungsdienstleistungen und Geschäftsentwicklungsaktivitäten. Finanziert durch den SECO-IFC East Asia Pacific Multi-Geber Treuhandfonds	28.05.2018	-
32.	IFC	Anhang Nr. 1 zum Rahmenabkommen Schaffung eines Fonds für Technische Unterstützung: Finanzierung verschiedener Beratungsdienstleistungen und Geschäftsentwicklungsaktivitäten: «Vietnam Supply Chain Finance Program»	28.05.2018	5,242 Millionen US-Dollar
33.	IFC	Anhang Nr. 2 zum Rahmenabkommen: Schaffung eines Fonds für technische Unterstützung in Sub-Sahara Afrika: Beschäftigungs-Tool in Südafrika	07.11.2018	52 632 US-Dollar
34.	IFC	Programm «Ressourceneffizienz in der Lebensmittellndustrie»», Südafrika	04.12.2018	2 Millionen Franken
35.	ITC	Globales Textil und Kleider Programm	06.12.2017	9,8 Millionen Franken
36.	ITC	Globale online Handelsinformationsplattform	10.12.2017	1 Million Franken
37.	ITC	Begutachtung von handelsunterstützenden Organisationen in Vietnam	22.12.2017	49 600 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
38.	OECD	Unterstützung für die Programme des «Center for Tax Policy and Administration» der OECD zur Umsetzung von Massnahmen gegen Gewinnverschiebungen, Gewinnverkürzungen; und Erhöhung der Steuertransparenz (Global Forum)	16.10.2018	900 000 Franken
39.	Weltzollorganisation	Globalprogramm für Handels-erleichterungen	03.12.2018	5,5 Millionen Franken
40.	UNDP	Projekt «National Commodities Plattform Phase 2»	31.08.2018	2 Millionen Franken
41.	Umweltprogramm der Vereinten Nationen	Projekt «Partnership for Action on Green Economy»	23.02.2018	1,5 Millionen Franken
42.	UN-Habitat	Finanzielle Unterstützung des Projekts Hayenna in Ägypten «integrierte Stadtentwicklung»	04.10.2018	8,1 Millionen US-Dollar
43.	UNIDO	Programm zur Stärkung des Normen- und Messwesens und der Erhöhung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von exportorientierten KMUs in Partnerländern	27.11.2017	17,35 Millionen Franken
44.	UNIDO	«Global Eco-Industrial Parks Programme»	26.11.2018	12,5 Millionen Franken
45.	UNOPS	Projekt «UN Trade Cluster Programme Myanmar»	02.08.2018	4,652 Millionen Franken

-
- 7.4 Andere internationale Verträge
des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft,
Bildung und Forschung**
- 7.4.1 Gemeinsame Zusammenarbeitserklärung
zwischen den EFTA-Staaten und Kosovo,
abgeschlossen am 23. November 2018**
- A. Die gemeinsame Zusammenarbeitserklärung hält die Bereiche und die Modalitäten der angestrebten Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) und Kosovo fest.
 - B. Im März 2018 bekundete Kosovo sein Interesse an einer Verstärkung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit den EFTA-Staaten. In der Folge einigten sich die EFTA-Staaten und Kosovo auf den Abschluss einer gemeinsamen Zusammenarbeitserklärung. Die Erklärung sieht einen institutionalisierten Dialog über Möglichkeiten zur Vertiefung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Parteien in Bereichen von gemeinsamem Interesse vor.
 - C. Keine.
 - D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
 - E. Die Zusammenarbeitserklärung ist am 23. November 2018 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

**7.4.2 Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO
betreffend einen Beitrag an die Durchführung
des «Multistakeholder Dialog on Biodiversity
Mainstreaming across Agricultural Sectors»,
abgeschlossen am 12. Juli 2018**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz an die Durchführung des Projekts, nämlich: die Finanzierung eines Teils der Kosten der Führung und der operationellen Umsetzung des Dialogs der FAO. Die FAO setzt sich für eine Welt ohne Hunger und Armut ein. Dieser Dialog wurde gemeinsam zwischen der FAO und den Parteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁵¹ geführt.
- B. Die FAO hat die «Biodiversity Mainstreaming Plattform» lanciert, um Brücken zwischen den Sektoren aufzubauen, eventuelle Synergien zu identifizieren, Ziele anzupassen und integrierte sektorübergreifende Ansätze zum Mainstreaming der biologischen Vielfalt in den Landwirtschaft-, Wald- und Fischereisektoren zu entwickeln. Der Schwerpunkt dieser Plattform ist das Mainstreaming und die Annahme – in allen Sektoren – von Methoden, die die Konservierung, die nachhaltige Nutzung und Leitung der biologischen Vielfalt unterstützen und die die Produktivität, Stabilität und Resilienz der Produktionssysteme durch integrierte Ansätze erhöhen. Durch dieses Abkommen trägt die Schweiz sowohl zur Durchführung des mehrseitigen Dialogs wie zu den Zielen dieser Plattform bei.
- C. 15 000 US-Dollar.
- D. Artikel 177a LwG.
- E. Das Abkommen ist am 12. Juli 2018 in Kraft getreten und bis zum Ende der Veranstaltung gültig. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

⁵¹ SR 0.451.43

7.4.3 **Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend einen Beitrag zum Projekt «Interagency support to the Work of the 10YFP Sustainable Food Systems Programme», abgeschlossen am 22. Juni 2018**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz an die Durchführung des gemeinsamen Projekts der FAO, nämlich: die Finanzierung eines Teils der Kosten der Führung und der operationellen Umsetzung des Projekts. Die FAO setzt sich für eine Welt ohne Hunger und Armut ein.
- B. Die Schweiz leitet zusammen mit Südafrika, WWF International und der niederländischen Entwicklungs-NGO «Hivos» das Programm für nachhaltige Ernährungssysteme des 10YFP (Ten Year Framework of Programmes on Sustainable Consumption and Production Patterns), eine globale Multi-Stakeholder-Initiative mit dem Ziel, die Transition hin zu nachhaltigeren Konsum- und Produktionsmustern in der Land- und Ernährungswirtschaft zu beschleunigen. Die Schweiz trägt – durch ihre finanzielle Unterstützung in diesem Abkommen und durch ihre dreigliedrige Kollaboration mit der FAO und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen – bei zur Durchführung der drei Kerninitiativen (nachhaltige Ernährung in Zusammenhang mit nachhaltigen Ernährungssystemen; Unterziel 12.3 für nachhaltige Entwicklung über Lebensmittelverluste und Abfälle erreichen; Nachhaltigkeit entlang der ganzen Wertschöpfungskette: Identifizierung und Förderung der lokalen Initiativen die Kleinproduzenten und Kleinverbrauchern verbinden).
- C. 1,053 Millionen Franken.
- D. Artikel 177a LwG.
- E. Das Abkommen ist am 22. Juni 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 20. Februar 2018 bis zum 19. Februar 2021 ab. Es kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.

7.4.4

**Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO
betreffend einen Beitrag an die Durchführung
des Projekts «Support to FAO Biodiversity Strategy
and Input to the Post-2020 Global Biodiversity
Framework», abgeschlossen am 31. Dezember 2018**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz an die Durchführung des Projekts, nämlich: die Finanzierung eines Teils der Kosten der Führung und der operationellen Umsetzung des Projekts der FAO. Die FAO setzt sich für eine Welt ohne Hunger und Armut ein.
- B. Dieses Projekt richtet sich am zweiten strategischen Ziel der FAO aus, nämlich: die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei effizienter und nachhaltiger zu machen. Insbesondere hat dieses Projekt zum Ziel, die Entwicklung der Biodiversitätsstrategie der FAO im globalen Rahmen post-2020 zu unterstützen. Zur Erreichung der 2050-Vision ist eine tiefgreifende Veränderung nötig. Solch eine Veränderung besteht aus der Integration der Biodiversität in den Sektoren der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, was ihr Engagement im Prozess des globalen Rahmens post-2020 der Biodiversitätskonvention vereinfacht.
- C. 225 000 Franken.
- D. Artikel 177a LwG.
- E. Das Abkommen ist am 31. Dezember 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Dezember 2018 bis zum 31. Dezember 2020 ab. Es kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.

**7.4.5 Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO
betreffend einen Beitrag an die Durchführung
des Projekts «Strengthening global governance
of food security and nutrition through the CFS»,
abgeschlossen am 6. Dezember 2018**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz an die Durchführung des Projekts, nämlich: die Finanzierung eines Teils der Kosten der Führung und der operationellen Umsetzung des Projekts der FAO. Die FAO setzt sich für eine Welt ohne Hunger und Armut ein.
- B. Dieses Projekt richtet sich am ersten strategischen Ziel der FAO aus, nämlich: zur Bekämpfung des Hungers, der Ernährungsunsicherheit und der Unterernährung beizutragen. Das «Committee on World Food Security» (CFS) ist eine zwischenstaatliche Plattform, die die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren fördert, um Ernährungssicherheit und Ernährung für alle sicherzustellen. Das CFS formuliert Empfehlungen und Leitlinien durch einen Multi-Stakeholder-Ansatz. Diese werden dann vom «High-Level Panel of Experts on Food Security and Nutrition» (HLPE) überprüft. Das HLPE entwickelt faktengestützte Berichte zur Information, die zu einer politischen Konvergenz beitragen.
- C. 350 000 Franken.
- D. Artikel 177a LwG.
- E. Das Abkommen ist am 6. Dezember 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum von November 2018 bis zum 31. Dezember 2023 ab. Es kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.

- 7.4.6 Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend einen Beitrag an die Durchführung des Projekts «Support to the promotion of sustainable soil management in the framework of the Global Soil Partnership activities for the 2018–2021 period» des «Umbrella Programme – Healthy Soil Facility», abgeschlossen am 31. Dezember 2018**
- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz an die Durchführung des Projekts «Support to the promotion of sustainable soil management in the framework of the Global Soil Partnership activities for the 2018–2021 period», nämlich: die Finanzierung eines Teils der Kosten der Führung und der operationellen Umsetzung des Projekts der FAO. Die FAO setzt sich für eine Welt ohne Hunger und Armut ein.
 - B. Die Böden stellen eine fundamentale Ressource dar, von der die Mehrheit der Ernährung abhängt. Ein erheblicher Teil der Böden der Erde (33 %) ist geschädigt. Die «Global Soil Partnership» besteht aus Massnahmen, die eine nachhaltige Nutzung der Böden fördern. Zusätzlich richtet dieses Projekt sich am zweiten strategischen Ziel der FAO aus, nämlich: Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei effizienter und nachhaltiger zu machen.
 - C. 300 000 Franken.
 - D. Artikel 177a LwG.
 - E. Das Abkommen ist am 31. Dezember 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Dezember 2018 bis zum 31. Dezember 2021 ab. Es kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.

7.4.7

Abkommen zwischen der Schweiz, handelnd durch das Bundesamt für Landwirtschaft und Agroscope, und Bioversity International betreffend die Mitgliedschaft bei der X. Phase des Europäischen Koordinationsprogramms für pflanzengenetische Ressourcen (ECPGR), abgeschlossen am 11. Dezember 2018

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten der Mitgliedschaft der Schweiz bei der X. Phase des Europäischen Kooperationsprogramms für pflanzengenetische Ressourcen (ECPGR), nämlich: die Finanzierung des jährlichen Mitgliedbeitrags. Das ECPGR, das seinen Sitz bei Bioversity International hat, stellt die zentrale europäische Plattform für die technische Zusammenarbeit innerhalb Europas und mit anderen Regionen bzw. regionalen und internationalen Initiativen oder Programmen dar. Die Schweiz soll in den themenspezifischen Arbeitsgruppen durch verschiedene Expertinnen und Experten aus dem Bereich der pflanzengenetischen Ressourcen vertreten werden.
- B. Das ECPGR fördert die Zusammenarbeit und Koordination auf allen Ebenen (öffentliche Einrichtungen, Erhaltungsinitiativen, Züchtungsunternehmen etc.), auch in Form gemeinsamer Projekte und Öffentlichkeitsarbeit. Das ECPGR bindet die Schweiz in das Netzwerk der europäischen Genbanken ein und erleichtert die technische Zusammenarbeit und den Austausch von Material für Forschung und Züchtung. Die Schweiz ist von Anfang an dabei und nimmt eine aktive Rolle ein, sowohl im Steuerungsausschuss als auch in den kulturartspezifischen und thematischen Arbeitsgruppen.
- C. 109 250 Euro.
- D. Artikel 177a LwG.
- E. Das Abkommen ist am 11. Dezember 2018 in Kraft getreten und bis zum Ende der Phase X im Jahr 2023 gültig. Es sind keine spezifischen Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

**7.4.8 Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO
betreffend einen Beitrag an die Durchführung
des «International Innovation Award for Sustainable
Food and Agriculture»,
abgeschlossen am 31. Dezember 2018**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz an die Durchführung des Projekts, nämlich: die Finanzierung eines Teils der Kosten der Führung und der operationellen Umsetzung des Preises der FAO. Die FAO setzt sich für eine Welt ohne Hunger und Armut ein.
- B. Innovation in der Landwirtschaft spielt eine wichtige Rolle zur Erreichung einer nachhaltigen ländlichen Entwicklung, welche die Senkung der ländlichen Armut sowie die Bekämpfung von Mangelernährung und Hunger ermöglicht. Der Preis «International Innovation Award for Sustainable Food and Agriculture» stellt ein zusätzliches Mittel dar, das die Bedeutung der Innovationen für die Zukunft der Ernährung und Landwirtschaft voranbringt und eine Ernährung für alle sichert.
- C. 80 000 Franken.
- D. Artikel 177a LwG.
- E. Das Abkommen ist am 31. Dezember 2018 in Kraft getreten und bis zum 1. Juli 2019 gültig. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

7.4.9 **Abkommen zwischen der Schweiz und der gemeinsamen Initiative ECSEL, abgeschlossen am 23. März 2018**⁵²

- A. Das Abkommen regelt die übergreifenden Aspekte der administrativen Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der europäischen Förderinitiative ECSEL (Electronic Components and Systems for European Leadership) bei der Förderung von Schweizer Forschungs- und Innovationspartnern, die sich an ECSEL-Projekten beteiligen.
- B. Die europäische Förderinitiative ECSEL unterstützt marktnahe, grenzüberschreitende Forschungs- und Entwicklungsprojekte in den Bereichen Mikro- und Nanoelektronik, Systemintegration und intelligente Systeme. Abklärungen zur Interessenslage einer Schweizer Mitgliedschaft attestierten dem ECSEL eine nach wie vor hohe Relevanz für den Industriestandort Schweiz. Mit der Vollasoziiierung der Schweiz an «Horizon 2020» ist eine Mitgliedschaft der Schweiz am ECSEL rechtlich möglich. Damit kann die Schweiz die Digitalisierung in Europa aktiv mitgestalten.
- C. 6 Millionen Franken.
- D. Artikel 31 Absatz 1 und 2 FIFG.
- E. Das Abkommen ist am 23. März 2018 in Kraft getreten und bis zum 31. Dezember 2024 gültig. Es kann zu jedem Zeitpunkt vor dem Ablauf gekündigt werden. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung eingegangenen Verpflichtungen müssen eingehalten werden.

**8 Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation****8.1 Abkommen zwischen der Schweiz und Bosnien
und Herzegowina über den Luftlinienverkehr,
abgeschlossen am 22. September 2015⁵³**

- A. Das Abkommen regelt die Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Bezug auf die Durchführung regelmässiger Luftverkehrsverbindungen.
- B. Das neue Abkommen entspricht der luftverkehrspolitischen Haltung der Schweiz, wie sie von Parlament und Regierung definiert wurde. Diese Politik sieht unter anderem eine zunehmende Liberalisierung auf bilateraler Ebene vor, falls multilaterale regionale oder globale Lösungen nicht möglich sind. Das Abkommen regelt die Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Bezug auf die Durchführung regelmässiger Luftverkehrsverbindungen.
- C. Keine.
- D. Artikel 3a Absatz 1 LFG.
- E. Das Abkommen ist am 28. August 2018 in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens wurde das Abkommen über den Luftlinienverkehr vom 6. März 1998 aufgehoben. Es kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf Ende der laufenden Flugplanperiode gekündigt werden.

⁵³ SR 0.748.127.191.91

8.2

**Memorandum of Understanding zwischen
der Schweiz und Brasilien über die Förderung
der Sicherheit in der Zivilluftfahrt,
abgeschlossen am 27. August 2018**

- A. Das MoU betrifft die Vereinfachung der technischen und administrativen Zusammenarbeit zwischen den beiden Luftfahrtbehörden im Bereich der technischen Sicherheit.
- B. Das MoU sichert Schweizer Entwicklungs-, Herstellung- und Instandhaltungsbetriebe einen Zugang zum brasilianischen Markt sicher, der demjenigen der Unternehmen in der EU äquivalent ist.
- C. Keine.
- D. Artikel 3b LFG.
- E. Das MoU ist am 27. August 2018 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

8.3 **Abkommen zwischen der Schweiz und Kolumbien über den Luftlinienverkehr, abgeschlossen am 3. August 2016**

- A. Das Abkommen regelt die Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Bezug auf die Durchführung regelmässiger Luftverkehrsverbindungen.
- B. Das neue Abkommen entspricht der luftverkehrspolitischen Haltung der Schweiz, wie sie von Parlament und Regierung definiert wurde. Diese Politik sieht unter anderem eine zunehmende Liberalisierung auf bilateraler Ebene vor, falls multilaterale regionale oder globale Lösungen nicht möglich sind.
- C. Keine.
- D. Artikel 3a Absatz 1 LFG.
- E. Das Abkommen tritt am Tag des Eingangs der letzten diplomatischen Note in Kraft, mit der die eine Vertragspartei die andere davon in Kenntnis setzt, dass die innerstaatlichen Vorschriften über die Inkraftsetzung dieses Abkommens erfüllt sind. Die Schweiz hat die Notifikation am 23. März 2018 vorgenommen. Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf Ende der laufenden Flugplanperiode gekündigt werden.

8.4 Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Arabischen Emiraten über den Luftlinienverkehr zwischen ihren Gebieten und darüber hinaus, abgeschlossen am 7. Dezember 2017⁵⁴

- A. Das Abkommen regelt die Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Bezug auf die Durchführung regelmässiger Luftverkehrsverbindungen.
- B. Das neue Abkommen entspricht der luftverkehrspolitischen Haltung der Schweiz, wie sie von Parlament und Regierung definiert wurde. Diese Politik sieht unter anderem eine zunehmende Liberalisierung auf bilateraler Ebene vor, falls multilaterale regionale oder globale Lösungen nicht möglich sind.
- C. Keine.
- D. Artikel 3a Absatz 1 LFG.
- E. Das Abkommen ist seit dem 7. Dezember 2017 vorläufig anwendbar und suspendiert die Anwendung des Abkommens vom 13. März 1989 über die Errichtung regelmässiger Luftverkehrslinien. Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf Ende der laufenden Flugplanperiode gekündigt werden.

⁵⁴ SR 0.748.127.193.251

8.5 **Abkommen zwischen der Schweiz und den Philippinen über den Luftlinienverkehr, abgeschlossen am 20. November 2018**

- A. Das Abkommen regelt die Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Bezug auf die Durchführung regelmässiger Luftverkehrsverbindungen.
- B. Das neue Abkommen entspricht der luftverkehrspolitischen Haltung der Schweiz, wie sie von Parlament und Regierung definiert wurde. Diese Politik sieht unter anderem eine zunehmende Liberalisierung auf bilateraler Ebene vor, falls multilaterale regionale oder globale Lösungen nicht möglich sind.
- C. Keine.
- D. Artikel 3a Absatz 1 LFG.
- E. Das Abkommen ist seit dem 20. November 2018 vorläufig anwendbar und suspendiert die Anwendung des Abkommens über den Luftverkehr vom 8. März 1952. Es tritt in Kraft, sobald sich die Vertragsparteien durch diplomatischen Notenaustausch die Erfüllung ihrer rechtlichen Vorschriften angezeigt haben. Es kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf Ende der laufenden Flugplanperiode gekündigt werden.

**8.6 Abkommen zwischen der Schweiz und
Ruanda über den Luftlinienverkehr,
abgeschlossen am 22. Mai 2017**

- A. Das Abkommen regelt die Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Bezug auf die Durchführung regelmässiger Luftverkehrsverbindungen.
- B. Das neue Abkommen entspricht der luftverkehrspolitischen Haltung der Schweiz, wie sie von Parlament und Regierung definiert wurde. Diese Politik sieht unter anderem eine zunehmende Liberalisierung auf bilateraler Ebene vor, falls multilaterale regionale oder globale Lösungen nicht möglich sind.
- C. Keine.
- D. Artikel 3a Absatz 1 LFG.
- E. Das Abkommen tritt am Tag des Eingangs der letzten diplomatischen Note in Kraft, mit der die eine Vertragspartei die andere davon in Kenntnis setzt, dass die innerstaatlichen Vorschriften über die Inkraftsetzung dieses Abkommens erfüllt sind. Die Schweiz hat die Notifikation am 17. September 2018 vorgenommen. Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf Ende der laufenden Flugplanperiode gekündigt werden.

8.7 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Italien über die zukünftige Zusammenarbeit zwischen dem staatlichen Naturschutzgebiet «Valle dei Bagni di Craveggia» und dem «Parco Nazionale del Locarnese», abgeschlossen am 14. Mai 2018

- A. Die Vereinbarung regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen dem Nationalpark im Locarnese und dem auf italienischer Seite angrenzenden Schutzgebiet im *Valle dei Bagni di Craveggia*. Ziel ist es, dass diese beiden, nach dem jeweiligen nationalen Recht errichteten Schutzgebiete ein zusammenhängendes Naturschutzgebiet mit vergleichbarem Schutzniveau bilden sollen. Die Koordination soll durch ein gemischtes Komitee erfolgen. Die Finanzierung der Aktivitäten geschieht in jedem der beiden Teilgebiete gemäss den dort geltenden nationalen Bestimmungen. Das Koordinationskomitee kann grenzüberschreitende Aktivitäten planen und deren Finanzierung regeln.
- B. Die Schaffung von angrenzenden Schutzgebieten erlaubt eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit beim Betrieb eines zusammenhängenden Schutzgebietes, das in seiner Gesamtheit die von Schweizer Recht geforderte Mindestfläche aufweist. Die Vergrösserung der Schutzfläche in der Schweiz ist ein Ziel in der nationalen Strategie für die Biodiversität und entspricht den Vorgaben im Rahmen des internationalen Übereinkommens für die biologische Vielfalt.
- C. Keine.
- D. Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz⁵⁵.
- E. Das Übereinkommen trat am 14. Mai 2018 in Kraft. Es ist für eine Dauer von zehn Jahren abgeschlossen und kann jederzeit von einer der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

⁵⁵ SR 814.01

**8.8 Abkommen zwischen der Schweiz und Iran
über den grenzüberschreitenden Personen- und
Güterverkehr auf der Strasse,
abgeschlossen am 3. Juli 2018**

- A. Das Abkommen regelt den Marktzugang im Personen- und Güterverkehr auf der Strasse im Gebiet der anderen Vertragspartei.
- B. Das Abkommen wurde auf beiderseitigen Wunsch abgeschlossen, damit die Personen- und Güterbeförderungen auf der Strasse zwischen den beiden Staaten einen gesetzlichen Rahmen erhalten.
- C. Keine.
- D. Artikel 106a Buchstabe 1 SVG, Artikel 8 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009⁵⁶.
- E. Das Abkommen tritt am Tag des Eingangs der letzten diplomatischen Note in Kraft, mit der die eine Vertragspartei die andere davon in Kenntnis setzt, dass die innerstaatlichen Vorschriften über die Inkraftsetzung dieses Abkommens erfüllt sind. Die Schweiz hat die Notifikation am 10. Oktober 2018 vorgenommen. Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

⁵⁶ SR 745.1

**8.10 Abkommen zwischen den Verwaltungen
der Schweiz und Frankreichs betreffend
den Aufbau von GSM-R-Basisstationen
auf dem französischen und dem Schweizer Gebiet,
abgeschlossen am 16. Juli 2018**

- A. Das Abkommen legt die technischen Nutzungsbedingungen für den Betrieb von Basisstationen des *Global System for Mobile Communications – Rail(way)* (GSM-R) auf dem Gebiet des Nachbarlandes fest. Die von den Eisenbahnen im Nachbarland betriebenen Stationen sind, einschliesslich deren technische Merkmale, im Anhang ausgeführt.
- B. Das Abkommen ermöglicht den SBB die Sicherstellung der Funkversorgung auf der Strecke Genf-Annemasse.
- C. Keine.
- D. Artikel 64 FMG.
- E. Das Abkommen ist am 16. Juli 2018 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

8.11 Koordinationsabkommen zwischen den Verwaltungen der Schweiz und Italiens betreffend einen terrestrischen DVB-T- und T-DAB-Frequenzplan im VHF-Band, abgeschlossen am 4. Mai 2018

- A. Das Abkommen regelt die Zuweisung der Frequenzkanäle für terrestrisches Fernsehen (DVB-T) und terrestrisches Digitalradio (T-DAB) im VHF-Frequenzband (*Very High Frequency*) in der Grenzregion Italiens und der Schweiz.
- B. Es ermöglicht beiden Ländern die Nutzung der zugewiesenen Frequenzen unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Sie erhöht die Planungssicherheit für die terrestrische TV- und Radio-Versorgung und ermöglicht einen gleichberechtigten Zugang zum Frequenzspektrum.
- C. Keine.
- D. Artikel 104 RTVG und Artikel 64 FMG.
- E. Das Abkommen ist am 4. Mai 2018 in Kraft getreten und unbefristet gültig. Es kann im Lichte der technischen, regulatorischen oder administrativen Entwicklung jederzeit revidiert werden. Das Abkommen kann nur mit dem Einverständnis beider Verwaltungen gekündigt werden.

**8.12 Abkommen zwischen der Schweiz und der EU
 bezüglich des Horizon-2020-Projekts «GEORISK»,
 abgeschlossen am 21. September 2018**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU bezüglich des Horizon-2020-Projekts «GEORISK».
- B. Der internationalen Vernetzung und Einbindung der Schweizer Energieforschungslandschaft kommt im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes eine Schlüsselrolle zu. Die EU unterstützt im Rahmen ihres Förderprogramms «Horizon 2020» die themenspezifische europäische Zusammenarbeit durch das Instrument «Coordination and Support Action». Das Thema des Risikomanagements in der Geothermie ist bei der Implementierung der Energiestrategie von grosser Bedeutung und kann insbesondere auf Forschungsebene nur international effizient und effektiv vorangetrieben werden.
- C. Keine.
- D. Artikel 31 FIFG.
- E. Das Abkommen ist am 1. Oktober 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum bis zum 31. März 2021 ab. Die Beendigung der Teilnahme kann beim Koordinator beantragt werden. Der Koordinator muss diese Beendigung der Kommission formell mitteilen. Beendigungszeitpunkt ist der in der Mitteilung des Koordinators an die Kommission genannte.

8.13 Abkommen zwischen der Schweiz und der EU bezüglich des Horizon-2020-Projekts «SOLAR-ERA.NET Cofund 2», abgeschlossen am 6. April 2018

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU bezüglich des Horizon-2020-Projekts «SOLAR-ERA.NET Cofund 2».
- B. Der internationalen Vernetzung und Einbindung der Schweizer Energielandschaft kommt im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes eine Schlüsselrolle zu. Die EU unterstützt im Rahmen ihres Förderprogramms «Horizon 2020» die themenspezifische europäische Zusammenarbeit durch das Instrument «ERA.NET Cofund Action». Dieses Projekt hat zum Ziel, einen substanziellen Beitrag zur Kostenreduktion solarer Stromproduktion (Photovoltaik und konzentrierende Solarenergie) zu leisten und die europäische Industrie in diesem Bereich zu stärken. Die Umsetzung des Abkommens beinhaltet die länderübergreifende Ausschreibung, Evaluation und Vergabe von Forschungs-, Pilot- und Demonstrationsprojekten sowie deren Begleitung und gemeinsame Auswertung. Die verpflichteten Finanzbeiträge kommen ausschliesslich Schweizer Forschenden zugute. Die Europäische Kommission beteiligt sich mit maximal 33 Prozent an den Gesamtprojektkosten.
- C. 1 Million Euro.
- D. Artikel 31 FIFG.
- E. Das Abkommen ist am 1. Juni 2018 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum bis zum 31. Mai 2023 ab. Die Beendigung der Teilnahme kann beim Koordinator beantragt werden. Der Koordinator muss diese Beendigung der Kommission formell mitteilen. Beendigungszeitpunkt ist der in der Mitteilung des Koordinators an die Kommission genannte.

9 **Internationale Verträge betreffend die Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands und weitere damit verknüpfte Abkommen**

Einleitung

Im Rahmen des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁵⁸ zwischen der Schweiz, der EU und der EG über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SAA) und des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁵⁹ zwischen der Schweiz und der EG über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylanspruchs (DAA) hat sich die Schweiz verpflichtet, grundsätzlich alle Rechtsakte und Massnahmen, die den Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstand weiterentwickeln, zu übernehmen und soweit erforderlich in nationales Recht umzusetzen (Art. 2 Abs. 3 und 7 SAA; Art. 1 Abs. 3 und 4 DAA).

Die Übernahme einer Weiterentwicklung des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands erfolgt in einem besonderen Verfahren: Die EU ist gehalten, der Schweiz die Annahme einer Weiterentwicklung unverzüglich zu notifizieren; innerhalb von 30 Tagen nach Annahme des betreffenden Rechtsakts informiert die Schweiz darauf die EU, ob und innerhalb welcher Frist sie diesen übernimmt (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA; Art. 4 Abs. 2 DAA). Die Nichtübernahme einer Weiterentwicklung des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands kann die Aussetzung oder sogar die Beendigung der Assoziierungsabkommen nach sich ziehen (Art. 7 Abs. 4 SAA; Art. 4 Abs. 6 DAA).

Einige der Weiterentwicklungen beinhalten weder Rechte noch Verpflichtungen (administrative Mitteilungen, Empfehlungen, Berichte). Es genügt daher, wenn die Schweiz der EU mit diplomatischer Note mitteilt, dass sie diese zur Kenntnis genommen hat. Wenn eine Weiterentwicklung dagegen einen verpflichtenden Charakter aufweist, wird sie mittels eines Notenaustausches übernommen, der aus schweizerischer Sicht einen völkerrechtlichen Vertrag darstellt. Dieser muss gemäss den verfassungsmässigen Vorgaben entweder vom Bundesrat (soweit ein Bundesgesetz ihn dazu ermächtigt oder es sich um einen Vertrag von beschränkter Tragweite im Sinne von Art. 7a Abs. 2–4 RVOG handelt) oder vom Parlament genehmigt und im Falle eines Referendums gegebenenfalls vom Volk gutgeheissen werden. Im letzteren Fall hat die Schweiz die EU, nach der Annahme des Bundesbeschlusses in der Volksabstimmung, über die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, die ein Inkrafttreten des in Frage stehenden Vertrags erlauben, zu informieren. Sie verfügt für die Übernahme und die Umsetzung über eine Frist von maximal zwei Jahren ab der Notifizierung durch die EU (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA; Art. 4 Abs. 3 DAA).

Die Notenaustausche zur Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen/Dublin-Besitzstands können unter den in den Artikeln 7 Absatz 4 und 17 SAA bzw.

⁵⁸ SR 0.362.31

⁵⁹ SR 0.142.392.68

in den Artikeln 4 Absatz 6 und 16 DAA niedergelegten Voraussetzungen gekündigt werden. Eine allfällige Kündigung hätte die Einleitung des oben erwähnten Verfahrens zur Aussetzung oder Beendigung der Abkommen gemäss Artikel 7 SAA und Artikel 6 DAA zur Folge.

Die Notenaustausche zur Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands, die der Bundesrat selbstständig abschliessen kann, figurieren aufgrund ihrer Besonderheiten im vorliegenden Kapitel dieses Berichts. Weiter ist es sinnvoll, zusätzliche mit der Zusammenarbeit von Schengen/Dublin verknüpfte internationale Verträge in dieses Kapitel zu integrieren, wie es im vorliegenden Bericht z. B. mit den Abkommen über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung (vgl. Ziff. 2.6) geschehen ist. Die drei entsprechenden Abkommen sind unter den Ziffern 2.6.1–2.6.3 aufgeführt.

9.1 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2018) 674 endg. über weitere technische Spezifikationen für die einheitliche Visagegestaltung und zur Aufhebung des Beschlusses K(2010) 319 endg., abgeschlossen am 14. März 2018

- A. Mit diesem Notenaustausch wird die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 übernommen, da die einheitliche Visagegestaltung mit neuen technischen Spezifikationen weiter abgesichert und verbessert werden soll.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Gründe für den Abschluss des Vertrags vorhanden.
- C. Keine.
- D. Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe a AuG.
- E. Der Notenaustausch ist am 14. März 2018 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.2 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU bezüglich Übernahme des Beschlusses (EU) 2018/934 des Rates vom 25. Juni 2018 über das Inkraftsetzen der übrigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in Bulgarien und Rumänien, abgeschlossen am 10. Juli 2018

- A. Dieser Notenaustausch ermöglicht die vollständige Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS II) mit Rumänien und Bulgarien.
- Der vorliegende Beschluss hebt Restriktionen auf, welche die Schweiz 2010 durch den Notenaustausch bezüglich Übernahme des Beschlusses 2010/365/EU staatsvertraglich übernommen hatte. So waren die zwei Länder bisher zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, Drittstaatsangehörigen, die von einem anderen Mitgliedstaat zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung ausgeschlossen sind, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder den Aufenthalt darin zu verweigern. Zudem war ihnen nicht gestattet, selber Ausschreibungen im SIS zwecks Verweigerung der Einreise oder des Aufenthalts vorzunehmen oder diesbezüglich Zusatzinformationen auszutauschen.
- Der vorliegende Beschluss hebt die bisherigen Restriktionen bei der Anwendung des SIS II für Rumänien und Bulgarien vollständig auf. Die Inkraftsetzung der SIS-Rechtsgrundlagen bedeutet hingegen nicht, dass der Schengen-Besitzstand für Rumänien und Bulgarien nun gesamthaft anwendbar wird und damit auch die Kontrollen an den Binnengrenzen zu den anderen Schengen-Staaten aufgehoben werden.
- B. Die Aufhebung der Restriktionen erlaubt Rumänien und Bulgarien den uneingeschränkten Zugriff aufs SIS II, womit sie auch selber Einreiseverbote ausschreiben und entsprechende Zusatzinformationen austauschen dürfen. Dies trägt zur Erhöhung der Sicherheit im Schengen-Raum und einer wirksameren Bekämpfung der schweren Kriminalität und des Terrorismus bei, die Kontrollen Bulgariens und Rumäniens an ihren Aussengrenzen und innerhalb ihres Hoheitsgebiets werden effizienter.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 10. Juli 2018 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann das Abkommen unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.3 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1042/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 in Bezug auf die Benennung von zuständigen Behörden und ihre Verwaltungs- und Kontrollaufgaben sowie in Bezug auf den Status und die Verpflichtungen von Prüfbehörden, abgeschlossen am 16. August 2018

- A. Mit diesem Notenaustausch werden für die Durchführung des Fonds für die innere Sicherheit die Kriterien und Verfahren für die Benennung der zuständigen Behörde und ihre Verwaltungs- und Kontrollaufgaben sowie in Bezug auf den Status und die Verpflichtungen von Prüfbehörden bestimmt.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Gründe für den Abschluss des Vertrags vorhanden.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 16. August 2018 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.4 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1048/2014 zur Festlegung von Informations- und Bekanntmachungsmassnahmen für die Öffentlichkeit und für Begünstigte gemäss der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Durchführung des Fonds für innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018

- A. Mit diesem Notenaustausch werden für die Durchführung des Fonds für die innere Sicherheit die technischen Anforderungen von Informations- und Bekanntmachungsmassnahmen für die Öffentlichkeit und für Begünstigte festgelegt.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Gründe für den Abschluss des Vertrags vorhanden.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 16. August 2018 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.5 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der delegierten Verordnung (EU) 2015/1973 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 um besondere Bestimmungen über die Meldung von Unregelmässigkeiten im Rahmen des Fonds für innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018

- A. Mit diesem Notenaustausch wird hinsichtlich der Durchführung des Fonds für die innere Sicherheit bestimmt, welche Unregelmässigkeiten die Schengen-Staaten der Europäischen Kommission mitzuteilen haben. Um der Europäischen Kommission zu ermöglichen, ihre Aufgaben in Bezug auf den Schutz der finanziellen Interessen der EU wahrzunehmen und Risikoanalysen durchzuführen, werden ausserdem die zu übermittelnden Daten festgelegt.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Gründe für den Abschluss des Vertrags vorhanden.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 16. August 2018 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.6 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der delegierten Verordnung (EU) 2017/207 über den gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Durchführung des Fonds für innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018

- A. Mit diesem Notenaustausch wird hinsichtlich der Durchführung des Fonds für die innere Sicherheit bestimmt, dass jeder Schengen-Staat innerhalb der zuständigen Behörde einen Koordinator benennt, der für das Monitoring und die Evaluierung zuständig ist. Die Aufgaben des Koordinators sind ebenfalls in diesem Rechtsakt definiert. Weiter hält dieser Rechtsakt fest, dass die Evaluierungsberichte auf der Grundlage des von der Europäischen Kommission zu entwickelnden Musters zu erstellen sind.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Gründe für den Abschluss des Vertrags vorhanden.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 16. August 2018 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.7

Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2015/377 zur Festlegung der Muster der für die Zahlung des Jahressaldos verlangten Unterlagen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Durchführung des Fonds für innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018

- A. Mit diesem Notenaustausch wird festgehalten, dass für den Antrag auf Zahlung des Jahressaldos die Muster in den Anhängen I–IV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/377 zu verwenden sind.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Gründe für den Abschluss des Vertrags vorhanden.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 16. August 2018 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.8 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2015/840 über Kontrollen, die von den zuständigen Behörden gemäss der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Durchführung des Fonds für innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018

- A. Mit diesem Notenaustausch werden die Vorschriften für eine einheitliche Durchführung von Verwaltungs- und von Vor-Ort-Kontrollen durch die zuständige Behörde gemäss Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 bestimmt. Ausserdem werden die Modalitäten der Berichterstattung und Belegaufbewahrung geregelt.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Gründe für den Abschluss des Vertrags vorhanden.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 16. August 2018 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.9 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 799/2014 zur Festlegung des Musters für die jährlichen Durchführungsberichte und den Schlussbericht gemäss der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Durchführung des Fonds für innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018

- A. Mit diesem Notenaustausch werden die Muster festgelegt, nach denen die jährlichen Durchführungsberichte und der Schlussbericht zu erstellen sind. Diese Berichte müssen über das elektronische Datenaustauschsystem der Europäischen Kommission übermittelt werden.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Gründe für den Abschluss des Vertrags vorhanden.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 16. August 2018 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.10 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2015/378 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 in Bezug auf die Umsetzung des jährlichen Rechnungsabschlussverfahrens und die Vornahme des Konformitätsabschlusses, abgeschlossen am 16. August 2018

- A. Mit diesem Notenaustausch werden die Modalitäten für das jährliche Rechnungsabschlussverfahren sowie für die Vornahme des Konformitätsabschlusses festgelegt.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Gründe für den Abschluss des Vertrags vorhanden.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 16. August 2018 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.11 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1977 zur Festlegung der Häufigkeit und des Formats der Meldungen von Unregelmässigkeiten gemäss der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Durchführung des Fonds für innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018

- A. Mit diesem Notenaustausch wird bestimmt, wie häufig und in welchem Format etwaige Unregelmässigkeiten der Europäischen Kommission zu melden sind. Die Schengen-Staaten sind gehalten, der Kommission regelmässig und rechtzeitig sachdienliche Informationen über aufgedeckte Unregelmässigkeiten zu übermitteln, damit diese wirksam analysiert und weiterbehandelt werden können.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Gründe für den Abschluss des Vertrags vorhanden.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 16. August 2018 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.12 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) 2017/646 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/378 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 in Bezug auf die Umsetzung des jährlichen Rechnungsabschlussverfahrens und die Vornahme des Konformitätsabschlusses, abgeschlossen am 16. August 2018

- A. Mit diesem Notenaustausch werden die Modalitäten für das jährliche Rechnungsabschlussverfahren sowie für die Vornahme des Konformitätsabschlusses bestimmt.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Gründe für den Abschluss des Vertrags vorhanden.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 16. August 2018 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.13

Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 802/2014 zur Festlegung der Muster für die nationalen Programme sowie der Vorschriften und Bedingungen für das System für den elektronischen Datenaustausch im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Durchführung des Fonds für innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018

- A. Mit diesem Notenaustausch wird das Muster festgelegt, nach dem die nationalen Programme zu erstellen sind. Es wird bestimmt, dass die Europäische Kommission ein elektronisches Datenaustauschsystem für den offiziellen Informationsaustausch zwischen den Schengen-Staaten und der Europäischen Kommission einrichtet. Im Weiteren werden die notwendigen Vorschriften in Bezug auf den Inhalt, die Verwendung, die Merkmale und die Sicherheit des elektronischen Datenaustauschsystems geregelt.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Gründe für den Abschluss des Vertrags vorhanden.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 16. August 2018 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.14 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 800/2014 zur Festlegung von Berichterstattungsverfahren und anderen praktischen Modalitäten in Bezug auf die Finanzierung der Betriebskostenunterstützung gemäss der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Aussengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018

- A. Mit diesem Notenaustausch werden ein Berichterstattungsverfahren und andere praktische Modalitäten in Bezug auf die Finanzierung der Betriebskostenunterstützung im Rahmen der nationalen Programme und der Transit-Sonderregelung gemäss der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 festgelegt.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Gründe für den Abschluss des Vertrags vorhanden.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 16. August 2018 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.15 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2016) 2843 endg. über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2016 und die Finanzierung der Unionsmassnahmen und Soforthilfe im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018

- A. Mit diesem Notenaustausch wird festgehalten, dass die Finanzierung von Unionsmassnahmen im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit möglich ist. Zehn Millionen Euro sind neu für die Durchführung von Unionsmassnahmen vorgesehen. Insgesamt sieht der Fonds 264 Millionen Euro für Unionsmassnahmen, Soforthilfe und technische Hilfe vor, die auf Initiative der Europäischen Kommission umgesetzt werden.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Gründe für den Abschluss des Vertrags vorhanden.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 16. August 2018 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.16 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2014) 5650 endg. über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2014 und die Finanzierung von Unionsmassnahmen und Soforthilfe im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018

- A. Mit diesem Notenaustausch wird die Annahme des Arbeitsprogramms für 2014 und die Finanzierung von Unionsmassnahmen und Soforthilfe bestimmt. Neu sind für die Unionsmassnahmen 12,8 Millionen Euro und für die Soforthilfe 6,8 Millionen Euro vorgesehen. Insgesamt sieht der Fonds 264 Millionen Euro für Unionsmassnahmen, Soforthilfe und technische Hilfe vor, die auf Initiative der Europäischen Kommission umgesetzt werden.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Gründe für den Abschluss des Vertrags vorhanden.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 16. August 2018 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.17 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2015) 9531 endg. über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2016 und die Finanzierung von Soforthilfe im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018

- A. Mit diesem Notenaustausch wird die Annahme des Arbeitsprogramms für 2016 und die Finanzierung von Soforthilfe bestimmt. Neu sind für die Soforthilfe 55,98 Millionen Euro vorgesehen. Insgesamt sieht der Fonds 264 Millionen Euro für Unionsmassnahmen, Soforthilfe und technische Hilfe vor, die auf Initiative der Europäischen Kommission umgesetzt werden.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Gründe für den Abschluss des Vertrags vorhanden.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 16. August 2018 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.18 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2015) 3413 endg. über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2015 und die Finanzierung der Unionsmassnahmen und Soforthilfe im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018

- A. Mit diesem Notenaustausch wird die Annahme des Arbeitsprogramms für 2015 und die Finanzierung von Unionsmassnahmen und Soforthilfe bestimmt. Neu sind 9,2 Millionen Euro für Unionsmassnahmen und 7,7 Millionen Euro für die Soforthilfe vorgesehen. Insgesamt sieht der Fonds 264 Millionen Euro für Unionsmassnahmen, Soforthilfe und technische Hilfe vor, die auf Initiative der Europäischen Kommission umgesetzt werden.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Gründe für den Abschluss des Vertrags vorhanden.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 16. August 2018 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.19 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1049/2014 über technische Anforderungen für Informations- und Bekanntmachungsmassnahmen gemäss Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Durchführung des Fonds für innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018

- A. Mit diesem Notenaustausch wird bestimmt, dass alle Informations- und Bekanntmachungsmassnahmen für das Projekt, die sich an die Begünstigten und die Öffentlichkeit richten, folgende Angaben enthalten müssen: das Emblem der EU, einen Verweis auf den Fonds sowie einen Hinweis auf den durch den Beitrag der EU geschaffenen Mehrwert.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Gründe für den Abschluss des Vertrags vorhanden.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 16. August 2018 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.20 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2016) 1567 endg. zur Änderung des Durchführungsbeschlusses K(2015) 9531 endg. über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2016 und die Finanzierung von Soforthilfe im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018

- A. Mit diesem Notenaustausch wird festgelegt, dass anstelle der 55,98 Millionen Euro neu insgesamt 137,98 Millionen Euro für Soforthilfe zur Verfügung stehen. Um eine ausreichende Klarheit des Arbeitsprogramms 2016 zu gewährleisten, wurde der Anhang des Durchführungsbeschlusses K(2015) 9531 endg. vollständig ersetzt. Insgesamt sieht der Fonds 264 Millionen Euro für Unionsmassnahmen, Soforthilfe und technische Hilfe vor, die auf Initiative der Europäischen Kommission umgesetzt werden.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Gründe für den Abschluss des Vertrags vorhanden.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 16. August 2018 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.21 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2017) 3046 endg. über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2017 und die Finanzierung der Soforthilfe im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018

- A. Mit diesem Notenaustausch wird die Annahme des Arbeitsprogramms für 2017 und die Finanzierung von Soforthilfe bestimmt. Neu sind für die Soforthilfe 73,47 Millionen Euro vorgesehen. Insgesamt sieht der Fonds 264 Millionen Euro für Unionsmassnahmen, Soforthilfe und technische Hilfe vor, die auf Initiative der Europäischen Kommission umgesetzt werden.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Gründe für den Abschluss des Vertrags vorhanden.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 16. August 2018 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.22 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2018) 4076 endg. über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2018 und die Finanzierung von Unionsmassnahmen im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 16. August 2018

- A. Mit diesem Notenaustausch wird die Annahme des Arbeitsprogramms für 2018 und die Finanzierung von Unionsmassnahmen bestimmt. Neu sind für die Unionsmassnahmen 33,52 Millionen Euro vorgesehen. Insgesamt sieht der Fonds 264 Millionen Euro für Unionsmassnahmen, Soforthilfe und technische Hilfe vor, die auf Initiative der Europäischen Kommission umgesetzt werden.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Gründe für den Abschluss des Vertrags vorhanden.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 16. August 2018 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.23

Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2018) 6863 endg. über die Erstellung der Liste der von Visumantragstellern in Bolivien, Ecuador, Pakistan und Südkorea bei Anträgen auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt vorzulegenden Belege, abgeschlossen am 22. November 2018

- A. Mit diesem Notenaustausch werden die von den Visumantragstellern in Bolivien, Ecuador, Pakistan und Südkorea einzureichenden Belege festgelegt, um eine einheitliche Anwendung der gemeinsamen Visumpolitik zu gewährleisten.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Gründe für den Abschluss des Vertrags vorhanden.
- C. Keine.
- D. Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe a AuG.
- E. Der Notenaustausch ist am 22. November 2018 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.24 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2018) 6862 endg. zur Änderung des Durchführungsbeschlusses K(2011) 5500 endg. hinsichtlich des Titels und der Liste der von den Visumantragstellern in Saudi-Arabien vorzulegenden Belege, abgeschlossen am 22. November 2018

- A. Mit diesem Notenaustausch werden die von den Visumantragstellern in Saudi-Arabien einzureichenden Belege festgelegt, um eine einheitliche Anwendung der gemeinsamen Visumpolitik zu gewährleisten.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Gründe für den Abschluss des Vertrags vorhanden.
- C. Keine.
- D. Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe a AuG.
- E. Der Notenaustausch ist am 22. November 2018 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.25

Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2018/1726 über die Agentur der EU für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen (eu-LISA) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschluss 2007/533/JI sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011, abgeschlossen am 14. Dezember 2018

- A. Der Notenaustausch regelt die Aufgaben und Tätigkeiten der Agentur der EU für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen (eu-LISA) neu. Die Agentur stellt seit 2012 den Betrieb verschiedener IT-Grosssysteme, nämlich des Visa-Informationssystems (VIS) des Schengener Informationssystems (SIS) und von Eurodac sicher und übernimmt diese Aufgabe neuerdings auch für das Einreise-/Ausreisensystem (EES) und das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS). Mit der neuen Verordnung wird die Agentur in die Lage versetzt, die Herausforderungen, die an den Betrieb und die Entwicklung moderner IT-Systeme gestellt sind, besser zu meistern. So übernimmt die Agentur neben der Aufgabe der Sicherstellung des einwandfreien Betriebs der einzelnen Systeme neu auch die Verantwortung für die Gewährleistung der Interoperabilität der verschiedenen Informationssysteme. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten zur Übernahme technischer Unterstützungsleistungen durch die Agentur und zum Ausbau der internen und externen Zusammenarbeit erweitert.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Gründe für den Abschluss des Vertrags vorhanden.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe a RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 14. Dezember 2018 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.26 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der delegierten Verordnung (EU) 2018/1728 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 in Bezug auf die Zuweisung zusätzlicher Mittel aus dem EU-Haushalt für die Implementierung des Einreise-/Ausreisystems, abgeschlossen am 20. Dezember 2018

- A. Mit diesem Notenaustausch wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit ein Teil der im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (Grenze) bereitgestellten Fondsmittel (konkret: 480 Mio. Euro) für die Entwicklung des Einreise- und Ausreisystems (EES) eingesetzt werden kann. Weiter wird präzisiert, zur Deckung welcher Kosten, die bei eu-LISA und den Schengen-Staaten anfallen, diese Mittel im Einzelnen verwendet werden können.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Gründe für den Abschluss des Vertrags vorhanden.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe b RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 20. Dezember 2018 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

9.27

Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der delegierten Verordnung (EU) 2018/1291 zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1042/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 in Bezug auf die Benennung von zuständigen Behörden und ihre Verwaltungs- und Kontrollaufgaben sowie in Bezug auf den Status und die Verpflichtungen von Prüfbehörden, abgeschlossen am 20. Dezember 2018

- A. Mit diesem Notenaustausch wird die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1042/2014 abgeändert. Dabei werden die Aufgaben der Prüfbehörden präzisiert und die jährliche Berichterstattung an die Europäische Kommission weiter standardisiert.
- B. Ergibt sich aus der Kapitel-Einleitung. Keine weiteren Gründe für den Abschluss des Vertrags vorhanden.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe b RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 20. Dezember 2018 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

10 Darstellung der Vertragsänderungen nach Departementszuständigkeit

10.1 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.1	Bulgarien Thematischer Fonds im Bereich Sicherheit, 27. Juli 2011	13.04.2018	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.11.2019. Innerhalb des bestehenden Budgets wurden Mittel umverteilt	–
10.1.2	Bulgarien Unterstützung der Schweiz bei der Einführung eines dualen Berufsbildungssystems in Bulgarien, 30. April 2015	10.07.2018	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.11.2019. Innerhalb des bestehenden Budgets wurden Mittel umverteilt. Die Modalitäten des Finanzaudits wurden präzisiert.	–
10.1.3	Bulgarien Thematischer Fonds für Roma und andere benachteiligte Gruppen, 21. Januar 2013	27.08.2018	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.11.2019. Innerhalb des bestehenden Budgets wurden Mittel umverteilt.	–
10.1.4	Kroatien Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Kroatien durch Verbesserung der Rahmen- bedingungen, 3. Mai 2017	14.03.2018	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Der Prozess bei allfälligen Budgetanpassungen oder strategischen Änderungen des Projektes wurde angepasst.	–
10.1.5	Kroatien Fonds zur Stärkung der Zivilgesellschaft durch Unterstützung von Partnerschaftsprojekten zwischen kroatischen und schweizerischen Organisationen, 30. Mai 2017	14.03.2018	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Der Prozentsatz der Eigenfinanzierung auf Kroati- scher Seite wurde bei Projektan- trägen angepasst.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.6	Kroatien NGO-Fonds zur Förderung der Kenntnisse von Kindern und Jugendlichen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung, 30. Mai 2017	14.03.2018	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Die Modalitäten der Kofinanzierung und der Rückerstattung wurden präzisiert.	
10.1.7	Nordmazedonien Unterstützung des Aufbaus eines parlamentarischen Instituts, 17. Mai 2010	26.12.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Fünfter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2019. Erhöhung des Beitrags und Festlegung der Aktivitäten und des Finanzierungsschlüssels während der Exit-Phase.	890 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe.
10.1.8	Usbekistan Projekt zum Abwassersystem und der ländlichen Wasserversorgung in Usbekistan, 6. Mai 2014	12.04.2018	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2018.	–
10.1.9	Rumänien Berufswahlvorbereitung für Studierende, 20. Juli 2012	24.04.2018	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Fünfter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2019.	
10.1.10	Serbien Unterstützung des Beschäftigungs- und Sozialreformprogramms in Serbien, mit Fokus auf Jugenderwerbstätigkeitspolitik, 30. Oktober 2015	18.04.2018	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Dritter Nachtrag: Änderung operationellen und finanziellen Zuständigkeiten	–
10.1.11	Serbien Unterstützung der Implementierung des Aktionsplans der öffentlichen Verwaltung – der lokalen Selbstverwaltung, Reform-Strategie 2016–2019, 19. Mai 2016	13.12.2018	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags, Änderung des zuständigen Ministers und Änderung der Berichterstattungs- und Zahlungsmodalitäten, Festlegung der anwendbaren Beschaffungsregeln.	731 265 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.12	Schweden Stärkung der Rolle lokaler Gemeinschaften, 20. Oktober 2015	13.12.2018	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags, Verlängerung bis zum 31.10.2019 und Änderung des Auszahlungsplans des schwedischen Beitrags.	–
10.1.13	Deutschland, Österreich, Liechtenstein Projekt «Geberkomitee für Duale Berufsbildung und Ausbildung», 16. September 2015	16.01.2018	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Vertragsverlängerung bis 30.06.2018.	–
10.1.14	WB Kofinanzierung eines Projekts zur Bewirtschaftung der nationalen Wasserressourcen in Kirgisistan, 28. November 2013	22.05.2018	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2019.	–
10.1.15	WB Kofinanzierung eines Projekts zur Bewirtschaftung der nationalen Wasserressourcen in Kirgisistan, 28. November 2013	27.11.2018	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Vierter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2019.	–
10.1.16	WB Regionale und kommunale Infrastrukturentwicklung in Georgien, 7. Juli 2014	29.11.2018	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Änderung Zahlungsplan.	–
10.1.17	IBRD / IDA Verringerung der gesundheitlichen Risikofaktoren in Bosnien und Herzegowina, 18. Juli 2014	06.11.2018	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Änderung des Datums für die letzte Zahlung.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.18	FAO Unterstützung bei der Einführung von Systemen zur Identifikation und Rückverfolgbarkeit von Tieren in Georgien, 16. November 2016	20.09.2018	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verringerung des Beitrags.	-74 752 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.19	WHO Verringerung der gesundheitlichen Risikofaktoren in Bosnien und Herzegowina: Entwicklung und Verbesserung von modernen und nachhaltigen gesundheitspolitischen Strategien, Kapazitäten und Dienstleistungen zur Verbesserung der Volksgesundheit, 21. Oktober 2013	04.12.2018	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 30.06.2019 und Umstellung des bestehenden Budgets bei gleichbleibendem Gesamttotal.	-
10.1.20	UN-Women Förderung geschlechtersensibler Politiken in Südosteuropa, 14. Februar 2014	20.02.2018	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2018	-
10.1.21	OSZE Unterstützung der staatsbürgerlichen Bildung in Albanien, Anfangsphase, 28. März 2018	03.10.2018	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.10.2018.	-
10.1.22	UNDP Verbesserung von Prozessen für demokratische Wahlverfahren in Kirgisistan, 19. März 2015	19.12.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Vierter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.04.2018.	-
10.1.23	UNDP Beitrag an die Umsetzung des Projekts zur Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten für alle in Nordmazedonien, 24. Juli 2017	22.01.2018	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.05.2018 und Anpassung des Zahlungsplans.	-

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.24	UNDP Projekt zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Gebieten zwischen Kirgisistan und Tadschikistan für nachhaltigen Frieden und Entwicklung, 5. November 2015	25.06.2018	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.10.2018.	–
10.1.25	UNDP Beitrag an die Umsetzung des Projekts zur Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten für alle in Nord-mazedonien, 24. Juli 2017	29.06.2018	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018 und Anpassung des Zahlungsplans.	–
10.1.26	UNDP Nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen und der Ernährungssicherheit durch effizientere Wassernutzung in den von der Aralsee-Katastrophe betroffenen Gebieten , 16. Februar 2017	31.07.2018	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag. Verlängerung bis zum 30.11.2018.	–
10.1.27	UNDP Förderung der regionalen und lokalen Entwicklung in Georgien, 11. Dezember 2017	28.11.2018	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags	36 627 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.28	UNICEF Gemeinsames Projekt, Einbezug von Roma und marginalisierten Gruppen, 3. Juli 2013	20.03.2018	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018 und Anpassung der Vorgaben für die Berichterstattung.	–
10.1.29	UNICEF Gemeinsames Projekt, Einbezug von Roma und marginalisierten Gruppen, 22. Mai 2014	20.03.2018	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018 und Anpassung der Vorgaben für die Berichterstattung.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.30	UNICEF Beitrag an die sechste repräsentative Mehrfachindikatoren-Haushaltsumfrage betr. den Fortschritt in der Umsetzung der Millenium-Entwicklungsziele in Georgien, 29. Mai 2018	20.09.2018	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	40 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.31	Bolivien Projekt «Biocultura», ein Programm für die Stärkung der Institutionen, 15. Januar 2016	09.06.2017	Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0); <i>hiernach</i> SR 974.	Erster Nachtrag: Die Plurinationale Behörde der Mutter Erde wird betreffend administrative Prozesse in Artikel 8 in Verantwortung gezogen anstelle des Ministeriums.	–
10.1.32	Bolivien Erhaltung der archäologischen Kulturstätten Culli Culli (Tama Chullpa), Qiwaya und Cónдор Amaya, 14. September 2016	03.08.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018.	–
10.1.33	Bolivien Klimaresilienz in Bolivien – Projekt zur integrierten Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten, 3. August 2015	02.10.2017	Art. 10 SR 974.0	Änderung Beschreibung was im Budget beinhaltet ist (Art. 6) und Anpassungen des Verwaltungs- und Buchführungsmanagements (Art. 8).	–
10.1.34	Burkina Faso Unterstützung der Dezentralisierung und Mitbestimmung der Bürger, 27. Juli 2015	31.07.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.07.2018 und Änderungen der Artikel: Ziel, Engagement der Schweizer Seite und Schlussbestimmungen.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.35	Burkina Faso Unterstützungsprogramm für die Berufs- und Lehrlingsausbildung, 27. April 2017	04.12.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2022 und Änderungen der Artikel: Ziel, Engagement der Burkinischen Seite, Engagement der Schweizer Seite, Programmbegleitung und Bewertung und Beilage.	–
10.1.36	Burundi Programms zur Unterstützung der Verwaltung von Bodenrechten in Burundi, 4. April 2014	03.08.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018.	–
10.1.37	Burundi Programms zur Unterstützung der Dezentralisierung, Phase 4, 26. Februar 2015	30.09.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2019.	–
10.1.38	Burundi Förderung der Beschäftigung und der Einkommen durch Zugang zu einer besseren Berufsbildung, 29. Juli 2017	05.12.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2019.	–
10.1.39	Kambodscha Nationale Reformprogramm zur Demokratisierung und Dezentralisierung, 30. April 2015	02.03.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018.	–
10.1.40	Dänemark Stärkung von städtischen Mikro- und Kleinfirmen in Bolivien, 1. September 2015	30.06.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Die DEZA übernimmt die Rolle des «Lead Donor» von der Dänische Kooperation, die zum «Co-Donor» wird.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.41	Dänemark Stärkung von städtischen Mikro- und Kleinfirmen in Bolivien, 1. September 2015	29.03.2018	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Die DEZA wird für die Umsetzung von 1,3 Mio. Dänischen Kronen zum Lead Donor. Dieses Geld wird demnach von Dänemark an die DEZA überwiesen und für die Umsetzung spezifischer Aktionen im Rahmen des Projekts eingesetzt.	–
10.1.42	Vereinigte Staaten Zusammenarbeit zur Unterstützung der Wahlen 2018 in Mali, 26. September 2018	23.11.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	6360 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.43	Kenia Stärkung der Viehwirtschaft in ariden und semi-ariden Gebieten der Verwaltungsbezirke, 2. Juni 2017	01.05.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.07.2018.	–
10.1.44	Kenia Stärkung der Viehwirtschaft in ariden und semi-ariden Gebieten der Verwaltungsbezirke, 2. Juni 2017	10.09.2018	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 15.09.2018.	–
10.1.45	Mongolei Unterstützung des Bürgerengagements im Rahmen des Gouvernanz- und Dezentralisierungsprogramms, Phase 2, 8. Mai 2017	18.10.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2019 und Erhöhung des Beitrags.	389 323 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.46	Mongolei Regierungsführung und Dezentralisierung in der Mongolei Phase 2, 31. März 2015	27.09.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2019 und Verringerung des Beitrags.	-1,1 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.47	Nepal Erhöhung des Beitrags an das Nepalesische Programm zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Beratung, Phase I, 20. Januar 2016	27.02.2018	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Ausdehnung des Programms auf sieben weitere Bezirke, zusätzlich zu den in Artikel 4 des Bilateralen Akommens erwähnten.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.48	Nepal Sicherere Migration, Phase 2, 5. Juli 2013	20.06.2018	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 15.09.2018.	-
10.1.49	Nepal Erhöhung des Beitrags an das Programm für befahrbare (Lokalstrassen-) Brücken, Phase III, 26. Januar 2017	05.07.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	10,87 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.50	Nepal Flussschutzarbeiten und Verbesserung der Lebensgrundlagen in Chitwan, Phase II, 25. November 2014	20.11.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 16.07.2019.	-
10.1.51	Nicaragua Verbesserung der organisatorischen Fähigkeiten der Kakaoproduzenten, 14. Oktober 2014	18.12.2017	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags und Verlängerung bis zum 31.03.2018.	71 600 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.52	Nicaragua Verbesserung der organisatorischen Fähigkeiten der Kakaoproduzenten, 14. Oktober 2014	08.06.2018	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags und Verlängerung bis zum 30.09.2018.	60 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.53	Nicaragua Kapazitätsaufbau im Bereich Erdbebenfrühwarnung in Nicaragua und Zentralamerika, 16. Dezember 2015	23.01.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.04.2018.	–
10.1.54	Tunesien Schweizer Programme zur Förderung der Transition in Tunesien, 22. Juli 2011	29.06.2018	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018	–
10.1.55	Tunesien Schweizer Programme zur Förderung der Transition in Tunesien, 22. Juli 2011	21.12.2018	Art. 10 SR 974.0	Vierter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2019.	–
10.1.56	IDA Etablierung von sozialer Verantwortung in der mongolischen Gesellschaft, 2. September 2015	25.06.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.04.2020.	–
10.1.57	Asiatische Entwicklungsbank Verbesserung des öffentlichen und privaten Berufsbildungssystems in Bangladesch, 20. Oktober 2014	14.06.2018	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2020.	–
10.1.58	Interamerikanische Entwicklungsbank Unterstützung der Sicherheitsreform in Honduras, 30. November 2012	08.10.2018	Art. 10 SR 974.0	Neue Zahlungsfristen und neues Abschlussdatum.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.59	OCHA Unterstützung an den Humanitären Fonds 2018–2020 für das Besetzte Palästinensische Gebiet, 7. November 2017	24.05.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.60	OCHA Unterstützung an den Humanitären Fonds für das Besetzte Palästinensische Gebiet, 7. November 2017	26.06.2018	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.61	OCHA Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe als Unterstützung des Äthiopischen humanitären Fonds 2018, 15. August 2018	08.10.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	500 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.62	OCHA Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe zur Unterstützung des humanitären Gemeinschaftsfonds für den Jemen 2018, 18. Juni 2018	22.11.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	500 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.63	IBRD Beitrag an die Globale Partnerschaft für Bildung, 1. März 2012	08.01.2018	Art. 10 SR 974.0	Vierter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	3,25 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.64	IBRD Beitrag zur Unterstützung der internationalen Forschungszentren der Konsultativgruppe für internationale Agrarforschung im Jahr 2017, 31. Mai 2017	08.03.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	14,6 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.65	IBRD Fazilität zur Finanzierung von sozialem Unternehmertum, um mehr Wirkung zu erreichen, 11. November 2015	28.11.2018	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1,053 Millionen US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.66	IBRD Globale Wissensplattform zu Migration und Entwicklung, ein Treuhandfond mehrerer Geldgeber, 12. November 2012	09.12.2018	Art. 10 SR 974.0	Vierter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.08.2024 und Erhöhung des Beitrags.	800 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe.
10.1.67	IBRD (WB) Globale Wissensplattform zu Migration und Entwicklung, 12. November 2012	09.04.2018	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.08.2019.	
10.1.68	IBRD / IDA Beitrag an das Programm der WB «Globale Wasserversicherheit und Abwasserpartnerschaft», 1. Dezember 2017	30.11.2018	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	2 Millionen US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.69	IBRD / IDA / UNODC Stolen Asset Recovery Initiative Gebertreuehand- fonds, 22. Dezember 2015	28.11.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2019 und Erhö- hung des Beitrags.	400 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.70	Internationales Zentrum für Migrationspolitik- entwicklung Städtenetzwerk Migration im Mittelmeerraum, 20. Mai 2016	15.03.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.01.2018.	–
10.1.71	IKRK Unterstützung der Gesundheitsstrategie des Somalischen Roten Halbmonds, 21. Juni 2017	26.07.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 01.08.2018.	–
10.1.72	Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Afrika Unterstützung der Bodenpolitik-Initiative der Zwi- schenstaatlichen Behörde für Entwicklung zur Verbesserung der Land-Gouvernanz in der Region, 15. Oktober 2014	14.12.2018	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.05.2019.	–
10.1.73	Kommission der Vereinten Nationen für interna- tionales Handelsrecht Unterstützung der Teilnahme von Entwicklungslän- dern an der UNCITRAL-Arbeitsgruppe III «Investor-State Dispute Settlement», 19. April 2018	17.12.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	3000 Euro. Öffentliche Entwicklungshilfe.

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.74	Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS) Regionalprogramm zur Unterstützung der Professionellen und landwirtschaftlichen Bauernorganisationen im Rahmen der Durchführung der Agrarpolitik in Westafrika, 14. Dezember 2015	15.02.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2019 und Änderungen des Zielorts der Geldmittel und der Zahlungsmethoden.	–
10.1.75	FAO Institutionalisierung von Feldschulen in Ostafrika, Phase 2, 10. Dezember 2015	24.01.2018	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.05.2018 und Erhöhung des Beitrags.	160 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.76	FAO Partnerschaftsprogramme zwischen der IGAD und der FAO zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegen die Dürre im Horn von Afrika, 14. März 2016	31.05.2018	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.05.2018.	–
10.1.77	FAO Partnerschaftsprogramme zwischen der IGAD und der FAO zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegen die Dürre im Horn von Afrika, 14. März 2016	13.07.2018	Art. 10 SR 974.0	Vierter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.10.2018.	–
10.1.78	FAO Unterstützung für die Einrichtung und die Arbeit der Hochrangigen Expertengruppe für Ernährungssicherheit und Nahrung, 2. Dezember 2014	26.07.2018	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.12.2020 und Erhöhung des Beitrags.	500 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.79	FAO Verminderung der Vulnerabilität im Kontext von Wasserknappheit in Jordanien, mit zunehmender Nachfrage nach Lebensmitteln und Energie, 7. Dezember 2015	06.08.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2019.	–
10.1.80	FAO Unterstützung des Projekts zur Stärkung der Kapazität der palästinensischen Behörden im Bereich gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen, 11. Dezember 2015	13.12.2018	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	800 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.81	IFRC Spezifischer Beitrag an das Jahrestreffen der ASEAN-Staaten zur Verbesserung des Katastrophenmanagements, welches vom 21.–24. November 2017 in Singapur stattgefunden hat, 15. November 2017	11.05.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.10.2018. Die Modalitäten zur Verwendung der Restmittel wurden definiert.	–
10.1.82	Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung Beitrag an die Umsetzung der Strategie 2016–2021 der Internationalen Landkoalition, 4. September 2017	03.12.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags..	1,5 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe.
10.1.83	IGAD Aufbau der regionalen und nationalen Kapazitäten für ein verbessertes Migrationsmanagement in der IGAD-Region, 4. Juli 2014	20.03.2018	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.05.2018.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.84	OECD Sich verstärkende und neue Entwicklungen im internationalen Handel – wir lassen niemanden zurück, 13. Februar 2017	27.02.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag : Verlängerung bis zum 31.05.2018.	–
10.1.85	OECD Freiwilliger Beitrag an das Arbeitsprogramm und das Budget 2017/2018 des Ausschusses für Entwicklungshilfe, 26. April 2017	19.07.2018	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag : Erhöhung des Beitrags.	55 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.86	OIF Freiwillige Beiträge an den Multilateralen Fonds, das Programm zur Analyse der Bildungssysteme der Konferenz der Bildungsminister der Staaten und Regierungen der Frankophonie und die Universität Senghor in Alexandria für den Zeitraum 2014–2018, 24. Juni 2014	16.05.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Zusätzlicher Beitrag.	500 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.87	IOM Konsultationen der regionalen Zivilgesellschaften für das globale Rahmenwerk für sichere, geregelte und reguläre Migration, 4. Juli 2017	03.01.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 31.01.2018.	–
10.1.88	IOM Beitrag an das Projekt «Integration der Migration in die nationalen Entwicklungsstrategien», 19. Februar 2014	31.01.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2018.	–
10.1.89	IOM Integration der Migration in die nationalen Entwicklungsstrategien, 29. Juni 2017	31.01.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.05.2018.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.90	IOM Integration der Migration in die nationalen Entwicklungsstrategien, 29. Juni 2017	31.05.2018	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.07.2018.	393 284 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe.
10.1.91	IOM Integration der Migration in die nationalen Entwicklungsstrategien, 29. Juni 2017	26.09.2018	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018 und Erhöhung des Beitrags.	626 918 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.92	IOM Regionaler Informations- und Koordinations- mechanismus betreffend die Dynamik von Vertriebenen im Südsudan, 1. Februar 2017	07.03.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2018.	–
10.1.93	IOM Stärkung der Gouvernanz von Arbeitsmigration durch regionale Kooperation in Colombo-Prozess- Ländern, 11. Juni 2015	14.05.2018	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	295 047 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.94	IOM Entwicklung einer internationalen, freiwilligen Zertifizierung für Rekrutierungsagenturen, 25. August 2015	02.07.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.95	IOM Unterstützung von papierlosen afghanischen Migranten, die vom Iran nach Afghanistan zurückkehren, 19. Oktober 2015	07.10.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	200 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.96	ILO Beitrag für ein umfassendes Programm zur fairen Rekrutierung von Arbeitsmigranten «FAIR», 17. August 2015	18.01.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 31.12.2018.	–
10.1.97	ILO Regionales Projekt für den Schutz der Arbeitsrechte von Migranten und Migrantinnen im Mittleren Osten, 8. Dezember 2015	20.11.2018	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2019 und Erhöhung des Beitrags.	378 810 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.98	Globale Wasser-Partnerschaft Kernbeitrag an das allgemeine Funktionieren der Partnerschaft, 27. November 2017	13.11.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	909 000 Euro. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.99	Weltorganisation für Meteorologie Projekt CLIMANDES, Phase 2, 21. Dezember 2015	08.10.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2019.	–
10.1.100	WHO Sonderprogramme für Forschung, Entwicklung und Bildung im Bereich menschliche Reproduktion sowie Forschung und Bildung bezüglich Tropenkrankheiten, 19. Dezember 2013	07.11.2018	Art. 10 SR 974.0	Vierter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.05.2019.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.101	UN Women Regionale Programm zur Stärkung der Mitbestimmungsmöglichkeiten von Arbeitsmigrantinnen in Asien, 30. April 2015	04.09.2018	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2019.	–
10.1.102	UN Women Entsendung eines Experten in Jemen 2018–2020, 1. Juni 2018	19.09.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Änderung des Zahlungsplans und des Budgets.	–
10.1.103	UN Women Ko-Vorsitz der Expertengruppe zu den Frauenrechten im globalen Rahmenwerk für Migration, 23. Juni 2017	12.10.2018	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 28.02.2019.	–
10.1.104	UN-Habitat Mitbestimmung der Bevölkerung in der Raumplanung in Gaza, 3. Dezember 2015	30.10.2018	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2019.	–
10.1.105	WFP Beitrag an das «Risikonetzwerk für Afrika», 29. September 2016	16.11.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	2 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.106	UNDP Unterstützung im Rahmen des langfristigen Wiederaufbaus im Kontext der langwierigen Krise im Sudan, 12. April 2016	30.10.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	750 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.107	UNDP Beitrag an das gemeinsame Unterstützungsprojekt der Fach- und Finanzpartner des Technischen Pools Phase II in Mali, 7. November 2013	15.01.2018	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018 und Zuweisung der restlichen Mittel aus dem Jahr 2017 zur Finanzierung der Projektaktivitäten der Interimsphase 2018.	–
10.1.108	UNDP Beitrag an das Projekt «Integration der Migration in die nationalen Entwicklungsstrategien», 20. Februar 2014	01.02.2018	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2018 und Erhöhung des Beitrags.	82 520 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.109	UNDP Beitrag an das gemeinsame Evaluierungsprojekt im Gliedstaat Rakhine mit der Regierung von Myanmar, 22. August 2017	19.06.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.09.2018.	–
10.1.110	UNDP Beitrag an das gemeinsame Evaluierungsprojekt im Gliedstaat Rakhine mit der Regierung von Myanmar, 22. August 2017	03.09.2018	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018.	–
10.1.111	UNDP Förderung des Vertrauens zwischen Staat und Gesellschaft und des sozialen Zusammenhalts in Jordanien, 22. Oktober 2015	09.07.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.112	UNDP Subnationale Gouvernanz – Afghanistan, 15. Dezember 2015	12.07.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Budget Annul- lierung für die Jahre 2019–2020 und Verkürzung der Vertrags- dauer bis zum 31.12.2018.	–3 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungs- hilfe
10.1.113	UNDP Beitrag für den Zentralafrikanischen humanitären Fonds, 13. Juli 2017	24.07.2018	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1,5 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungs- hilfe
10.1.114	UNDP Afghanistan – Zugang zur Justiz, 31. Juli 2016	26.07.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Anpassung der Zahlungstermine.	–
10.1.115	UNDP Stärkung des unabhängigen Evaluationsbüros, 16. März 2015	31.07.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2019.	600 000 US- Dollar. Öffentliche Entwicklungs- hilfe
10.1.116	UNDP Unterstützung im Rahmen des langfristigen Wiederaufbaus im Kontext der langwierigen Krise im Sudan, 12. April 2016	31.07.2018	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.07.2019.	–
10.1.117	UNDP Projekt im Bereich Berufsbildung, Beschäftigung und Migration in Eritrea, 7. Dezember 2017	03.09.2018	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Zahlungs- modalitäten US Dollar – Franken.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.118	UNDP Recht und Ordnung –Treuhandfonds für Afghanistan, 28. Oktober 2015	25.09.2018	Art. 10 SR 974.0	Vierter Nachtrag: Verkürzung der Vertragsdauer bis zum 30.06.2018.	–
10.1.119	UNDP Administrative Standardvereinbarung für den Humanitären Fonds für Somalia , 29. März 2018	15.10.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	500 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe..
10.1.120	UNDP Beitrag an den vom Büro des Multipartner-Spezialfonds verwalteten gemeinsamen humanitären Fonds für Afghanistan, 8. Dezember 2016	12.11.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	720 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.121	UNDP Beitrag an den Humanitären Fonds Südsudan, 23. September 2018	23.11.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	800 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.122	UNDP Projekt zur Förderung einer effizienten und rechenschaftspflichtigen lokalen Regierungsführung in Bangladesch, 7. November 2017	06.12.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.123	Generalsekretariat des Zentralamerikanischen Integrationssystems Stärkung des Projektforums Zentralamerikas und der Dominikanischen Republik für Trinkwasser und sanitäre Anlagen 2016–2017, 3. November 2016	23.01.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.05.2018.	–
10.1.124	UNESCO Beitrag an den Weltbildungsbericht der UNESCO, 21. Dezember 2016	18.12.2018	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	500 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.125	UNHCR Monitoring betreffend Protektion im Zentrum und im Norden von Mali, 2. November 2018	16.12.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 28.02.2019.	–
10.1.126	UNICEF Studie über die Luftverschmutzung und einem Nachweis ihrer gesundheitlichen Auswirkungen auf Kinder in der Mongolei, 29. September 2016	26.01.2018	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Änderung der Daten für Zahlungen und Berichterstattung.	–
10.1.127	UNICEF Spezifischer Beitrag 2016–2018 zur Stärkung des Schutzes von Kindern und Frauen in Krisensituationen, 19. Juli 2016	04.06.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2019. Die Fristen für die Schlussberichterstattung wurden angepasst.	–
10.1.128	UNICEF Beitrag an die Soforthilfe des UNHCR für die Rohingya-Flüchtlingskrise in Bangladesch, 29. Juli 2018	16.08.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Umverteilung des Budgets.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.129	UNICEF Beitrag an den Mechanismus zu schnellen Reaktionen in der Zentralafrikanischen Republik, 17. Mai 2018	26.09.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	700 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.130	UNICEF Beitrag an das Projekt Stärkung der lokalen Akteure zum verbesserten Schutz von Kindern in Not-situationen, 27. November 2017	07.12.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	220 158 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.131	UNITAR Beitrag an die UNO-Klimawandel Lernpartnerschaft, 30. September 2017	07.12.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	450 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.132	Universität der UNO Unterstützung für den Vorsitz der Globalen Migrationsgruppe, 14. Februar 2017	30.03.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.09.2018.	–
10.1.133	UNOPS Beitrag an das Projekt «Vorbereitung zur globalen Ausweitung von sicheren Abwasserwiederverwendungsplänen», 2. Juli 2015	09.01.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.04.2018.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.134	UNOPS Integriertes Monitoring des Ziels 6 – Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten – und der entsprechenden Unterziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, 20. Oktober 2015	03.07.2018	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018.	–
10.1.135	UNOPS Unterstützung des «Scaling-Up Nutrition Movement» zur Stärkung der multisektoriellen Nutrition-Plattformen auf nationaler Ebene, 5. Dezember 2017	02.11.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Änderung des Zahlungsplans.	–
10.1.136	UNRWA Jahresbeitrag ans Programmbudget 2017–2020, 26. Januar 2017	14.06.2018	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags auf 81,5 Millionen Franken.	3 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.137	UNRWA Langfristige Unterstützung des Reformprozesses, 13. November 2017	28.06.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	668 468 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.138	UNRWA Jahresbeitrag an das Programmbudget 2017–2020, 26. Januar 2017	02.11.2018	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags auf 82,5 Millionen Franken.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.139	UNRWA Jahresbeitrag an das Programmbudget 2017–2020, 26. Januar 2017	10.12.2018	Art. 10 SR 974.0	Vierter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	122 242 Franken. Öffentliche Entwicklungs- hilfe
10.1.140	UNRWA Unterstützung des interinstitutionellen Studenten- parlaments 2018, 14. Juni 2018	31.12.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2019.	–
10.1.141	UNHCHR Beitrag an das Projekt «Experte für Terrorismus- bekämpfung und Menschenrechte Tunesien», 26. September 2017	12.03.2018	Art. 8 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedens- förderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9), <i>hiernach</i> SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018.	–
10.1.142	UNHCHR Beitrag an das Projekt «Experte für Terrorismus- bekämpfung und Menschenrechte Tunesien», 26. September 2017	31.07.2018	Art. 8 SR 193.9	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2019.	–
10.1.143	UNHCHR Experte für Terrorismusbekämpfung und Menschenrechte Tunesien, 26. September 2017	29.11.2018	Art. 8 SR 193.9	Vierter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.04.2019.	–
10.1.144	UNHCHR Finanzieller Beitrag an eine weltweite Studie «Kinder, denen ihre Freiheit entzogen wurde», 15. November 2016	27.06.2018	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.11.2018.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.145	UNHCHR Beitrag an die Betriebskosten des OHCHR für die Jahre 2018–2019, 21. September 2018	20.11.2018	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags auf 5 Millionen Franken.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.146	UNHCHR Stärkung der Achtung, des Schutzes und der Durchsetzung der Menschenrechte an den Grenzen, 6. Dezember 2017	06.12.2018	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2019 und Erhöhung des Beitrags.	49 767 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.147	IOM Projekt «Erschliessung neuer Methoden für die umfassende Rückkehr- und Reintegrationshilfe für ungarische Opfer von Menschenhandel», 15. Dezember 2015	24.07.2018	Art. 8 SR 193.9	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018.	–
10.1.148	UNODC Beitrag an das Projekt «Stärkung der Umsetzung der drei Themenpapiere über die wichtigsten Konzepte des Protokolls gegen den Menschenhandel», 6. Oktober 2015	03.01.2018	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Budgeterhöhung mit Verlängerung des Abkommens bis 30.04.2019.	100 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.149	OSZE Prävention von Menschenhandel in den Lieferketten durch staatliche Praktiken und Massnahmen, 25. August 2016	08.05.2018	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2019.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.150	OSZE Beitrag an das Projekt «Unterstützung, Kapazitätsaufbau und Sensibilisierung für Gouvernanz und Reform des Sicherheitssektors», 12. Oktober 2017	09.08.2018	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags und Verlängerung bis zum 31.12.2018.	60 000 Euro. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.151	UNDP Unterstützung in der Umsetzung der Minenräumungsverpflichtungen, 12. Dezember 2016	13.12.2018	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2019.	–
10.1.152	UNDP Beitrag zur Unterstützung des Fonds im Jahr 2018, 7. Juni 2018	17.12.2018	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Budgeterhöhung.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.153	UNESCO Beitrag an die Kosten des UNESCO-Projekts bezüglich Unterstützung bei der Umsetzung des Gesetzes über den Zugang zu Information, 25. Juli 2017	10.05.2018	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018.	–
10.1.154	UNDPA Beitrag an das Programm «Mehrjahresappel 2017 Update», 11. Dezember 2017	16.07.2018	Art. 8 SR 193.9	Verlängerung bis zum 31.12.2018.	–
10.1.155	UNODA Beitrag an den Treuhandfonds für die Etablierung eines gemeinsamen Ermittlungsmechanismus der Organisation für das Verbot von Chemiewaffen und der UNO, gemäss Resolution 2235 (2015) des UNO Sicherheitsrats, 6. Januar 2015	01.02.2018	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.156	UNHCR Zusammenhang zwischen Klimawandel und/oder Katastrophen, Konflikt und/oder Gewalt und Vertreibung, 14. November 2017	23.11.2018	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018.	–
10.1.157	UNO, Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze Beitrag an eine operationelle Analyse für UNO-Friedenseinsätze im Nahen Osten und in Nordafrika, 29. August 2017	27.12.2017	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.08.2018.	–
10.1.158	UN, Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze Beitrag an das Projekt «Wirksames Waffenmanagement in einem sich verändernden Kontext von Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung», 22. November 2017	24.01.2018	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.11.2018.	–
10.1.159	Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen Beitrag zum Zuordnungsprojekt von 10 Jugendlichen im Rahmenprogramm 2018, 30. November 2017	28.02.2018	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	37 500 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.160	Österreich Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, 19. März 2014	22. 02.2018	Art. 100 Abs. 2 Bst. a AuG	Österreich vertritt nicht mehr die Schweiz in Caracas (Venezuela).	–
10.1.161	Österreich Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, 19. Dezember 2011	16. 03.2018	Art. 100 Abs. 2 Bst. a AuG	Die Schweiz vertritt nicht mehr Österreich in Bogotá (Kolumbien).	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.162	Frankreich Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, 20. August 2011	29.10.2018	Art. 100 Abs. 2 Bst. a AuG	Die Schweiz und Frankreich vertreten sich nicht mehr gegenseitig in Kasachstan.	–
10.1.163	Ungarn Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, 28. Januar 2014	11.01.2018	Art. 100 Abs. 2 Bst. a AuG	Die Schweiz vertritt nicht mehr Ungarn in Bogotá (Kolumbien).	–
10.1.164	Norwegen Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, 6. Februar 2013	08. 05.2018	Art. 100 Abs. 2 Bst. a AuG	Norwegen vertritt nicht mehr die Schweiz in Kampala (Uganda).	–
10.1.165	Norwegen Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, 6. Februar 2013	03. 09.2018	Art. 100 Abs. 2 Bst. a AuG	Norwegen vertritt nicht mehr die Schweiz in Luanda (Angola).	–
10.1.166	Frankreich Ausdehnung des Geländes der Europäischen Organisation für Kernphysikalische Forschung auf französisches Hoheitsgebiet 13. September 1965 (SR 0.192.122.423)	19.10.2018	Art. 26 Abs. 2 Bst. e GSG	Änderung des Anhangs 1 durch Einfügung eines neuen Artikels 3, der es jedem CERN-Gaststaat erlaubt, Hilfs- und medizinische Notfallmassnahmen auf dem Gebiet des CERN durchzuführen.	–
10.1.167	Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1. November 1974 (SR 0.747.363.33)	19.05.2016	Art. 9 Abs. 1 Seeschiff-fahrtsverordnung (SR 747.301)	Änderungen der Inspektionen auf Massengutfrachtern und Öltankern. Inkrafttreten am 1. Januar 2018.	–
10.1.168	Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1. November 1974 (SR 0.747.363.33)	13.05.2016	Art. 9 Abs. 1 Seeschiff-fahrtsverordnung (SR 747.301)	Neuer Code betreffend den Transport gefährlicher Güter. Inkrafttreten am 1. Januar 2018.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.169	Internationales Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Fähigkeitsausweisen und den Wachdienst von Seeleuten, 7. Juli 1978 (SR 0.747.341.2)	25.11.2016	Art. 9 Abs. 1 Seeschiff-fahrtsverordnung (SR 747.301)	Anpassung der Minimumstandards in der Ausbildung und Erweiterung des Notfalltrainings auf Passagierschiffen. Inkrafttreten am 1. Juli 2018.	–
10.1.170	Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, 17. Februar 1978 (SR 0.814.288.2)	07.07.2017	Art. 9 Abs. 1 Seeschiff-fahrtsverordnung (SR 747.301)	Baltische- und Nordsee werden strengeren Stickoxidausstoss Grenzwerten unterworfen. Inkrafttreten am 1. Januar 2019.	–
10.1.171	Seearbeitsübereinkommen, 2006, 23. Februar 2006 (SR 0.822.81)	10.06.2016	Art. 9 Abs. 1 Bst. h Seeschiff-fahrtsverordnung (SR 747.301)	Integration der Themen Belästigung und Mobbing an Bord sowie Verlängerung der Gültigkeit des Seearbeitszeugnisses nach Erneuerungsüberprüfung. Inkrafttreten am 8. Januar 2019.	–
10.1.172	Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, 17. Juli 1998 (SR 0.312.1)	14.12.2018	Art. 7a Abs. 3 Bst. a RVOG	In Folge des Konsensentscheids der 14. Versammlung der Vertragsstaaten des Römer Statuts von 2015 wird der Artikel 124 gestrichen. Diese Bestimmung erlaubte es neuen Vertragsstaaten, während einer Übergangsperiode von sieben Jahren gewisse Typen von Kriegsverbrechen von der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs auszunehmen.	–

10.2 Eidgenössisches Departement des Innern

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.2.1	EG Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, 21. Juni 1999 (SR 0.916.026.81)	12.06.2018	Art. 177a Abs. 2 LwG	Unbefristete Verlängerung der Ausnahme von der Untersuchung auf Trichinen bei der Schlachtung von Hausschweinen in kleinen Schlachtbetrieben zu Gunsten der Schweiz.	–
10.2.2	Liechtenstein Zusammenarbeit im Bereich des Strahlenschutzes (mit Anlagen), 14. September 2010 (SR 0.814.515.141)	06.07.2018	Art. 7a Abs. 3 Bst. a RVOG	Änderung der Anlagen 1–4: Aktualisierung Gesetzesgrundlagen, Anpassungen Zuständigkeiten, Änderung der pauschalen jährlichen Abgeltung.	–

10.3 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.3.1	Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen, 7. Dezember 2006 (SR 0.232.142.21)	07.06.2018	Art. 33 Abs. 1 Bst. c des Europäischen Patentübereinkommens, (SR 0.232.142.2)	Regel 154 (1) in Bezug auf Mahnungen und die Zahlungsfrist.	–
10.3.2	Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, 19. Juni 1970 (SR 0.232.141.11)	02.10.2018	Art. 58 Abs. 2 des Vertrags (SR 0.232.141.1)	Regel 69.1: Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung.	–
10.3.3	Gemeinsame Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen, 18. Januar 1996 (SR 0.232.112.21)	02.10.2018	Art. 10, Abs. 2, Bst. a, Ziff. iii, Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 (SR 0.232.112.3)	Redaktionelle Änderungen in der gesamten Ausführungsverordnung.	–
10.3.4	Gemeinsame Ausführungsordnung zur Fassung von 1999 und der Fassung von 1960 des Haager Abkommens, 30. September 2003 (SR 0.232.121.42)	02.10.2018	Art. 21 Abs. 2, Bst. A, Ziff. iv, der Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle (SR 0.232.121.4)	Regel 3: Vertretung vor dem Internationalen Büro.	–

10.4 Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.4.1	Vereinigte Staaten Master Data Exchange Agreement, 17. September 1985	14.05.2018	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Verlängerung des Annex «Defense Against Biological and Chemical Warfare Agents», um fünf Jahre bis zum 14.05.2023.	–
10.4.2	Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping (SR 0.812.122.1)	20.09.2018	Art. 11 Abs. 1 Bst. a und b des Übereinkommens	Anpassung des Anhangs. Dopingliste 2019 der Welt-Anti- Doping-Agentur, gültig ab 01.01.2019. Wichtigste Änderun- gen betreffen: S1-Anabolika und S4-Hormon- und Stoffwechsel- Modulatoren.	–
10.4.3	Internationales Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport (SR 0.812.122.1)	20.09.2018	Art. 34 des Übereinkommens	Anpassung der Anlagen. Dopingliste 2019 der WADA, gültig ab 1.1.19. Wichtigste Änderungen betreffen: S1-Ana- bolika und S4-Hormon- und Stoffwechsel-Modulatoren. Im internationalen Standard für die Erteilung von Ausnahmebe- willigungen zu therapeutischen Zwecken wird eine technische Vorschrift leicht angepasst.	–

10.5 Eidgenössisches Finanzdepartement

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.5.1	EG Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung, 10. Oktober 1989 (SR 0.961.1)	03.07.2018	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Änderung des Protokolls 1 über die Solvabilitätsspanne. Ergänzung der Liste der EU- Mitgliedstaaten und der in diesen Staaten zulässigen Rechtsformen von Versicherungsunternehmen. Aktualisierung des Euro/Schweizer Franken-Kurses für die Umrech- nung eines in Euro denominierten Schwellenwertes in Schweizer Franken.	–
10.5.2	Zollabkommen vom über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR 14. November 1975 (SR 0.631.252.512)	30.03.2018	Art. 241 Ziff. 8 Zollverordnung vom 1. November 2006 (SR 631.01)	Änderungen in den Anhängen 6, 8 und 9 (technische Anpassungen und Präzisierungen in den beste- henden Texten).	–
10.5.3	Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen 15. November 1972 (SR 0.941.31)	20.04.2018	Art. 14 Abs. 1 Bst. b Bundesge- setz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshem- nisse (THG; SR 946.51)	Anpassung der Anhänge I und II des Übereinkommens.	–

10.6 Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.1	Kolumbien Umsetzung des Projektes «Energiedistrikte in Kolumbien», 6. November 2013	24.08.2017	Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0); <i>hiernach</i> SR 974.	Verlängerung bis zum 30.06.2019.	–
10.6.2	Kolumbien Stärkung des Datenmanagementsystems für die Landadministration in Kolumbien, 26. März 2014	17.10.2017	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung bis zum 31.12.2019.	–
10.6.3	Peru Finanzielle Unterstützung des Projektes «Wasser- und Abwasserversorgung» in Piura, 5. April 2013	15.08.2018	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung bis zum 05.04.2023.	–
10.6.4	Peru Institutionelles Stärkungsprogramm der Aufsichtsbehörde für Banken, Versicherungen und Pensionskassen, 9. April 2013	13.12.2017	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2018.	–
10.6.5	Peru Institutionelles Stärkungsprogramm der Aufsichtsbehörde für Banken, Versicherungen und Pensionskassen, 9. April 2013	28.09.2018	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 30.06.2019.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.6	Peru Finanzielle Unterstützung des Projektes «Chiclayo Limpio» in Chiclayo, 5. April 2013	01.10.2018	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung des Vertrages bis zum 05.04.2021.	–
10.6.7	Tunesien Umsetzung eines DMO (Destination Management Organisation) in Tataouine, Médenine und Gabès, 28. November 2013	27.02.2018	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.08.2019.	–
10.6.8	Tunesien Finanzierung des Projektes «Kläranlagen in zehn mittelgrossen Städten», 28. Oktober 2015	04.10.2017	Art. 10 SR 974.0	Zusammenführung zweier Projekte– (STEP und Abwasserentsorgung).	–
10.6.9	IBRD/IDA Gebertreuhandfonds II für öffentlich-private Infrastruktur und beratende Fazilitäten (PPIAF), 5. Juni 2006	03.11.2017	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung bis zum 30.06.2022.	–
10.6.10	IBRD/IDA Multi-Geber-Fonds zum Konsumentenschutz und zur finanziellen Allgemeinbildung, 14. August 2012	30.11.2017	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.05.2019.	–
10.6.11	IBRD/IDA Gebertreuhandfonds für öffentlich-private Infrastruktur-Partnerschaften, betreffend das Projekt «Integration der Klimawandel Agenda mit öffentlichen-privaten Partnerschaften», 3. Dezember 2014	26.02.2018	Art. 10 SR 974.0	Anpassungen der Einzahlungsanweisungen, der schriftlichen Kommunikation und der Adressen).	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.12	IBRD/IDA Treuhandabkommen für öffentlich-private Infrastrukturen und beratende Fazilitäten für die technische Assistenz des Sub-National Programms, 29. August 2008	26.02.2018	Art. 10 SR 974.0	Einrichtung aus Kostendeckungsgründen von Trust Fund.	–
10.6.13	IBRD/IDA Multi-Geber-Fonds für die Umsetzung von Finanzsektor-Reformen für Länder mit niedrigem Einkommen, 21. August 2014	26.02.2018	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2019.	–
10.6.14	IBRD/IDA Multi-Geber-Fonds für die Umsetzung von programmatischen Finanzsektor-Reformen für Länder mit mittleren Einkommen, 21. August 2014	26.02.2018	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2020.	–
10.6.15	IBRD/IDA Multi-Geber-Fonds für die Umsetzung von Finanzsektor-Reformen für Länder mit mittlerem Einkommen, 18. Dezember 2014	26.02.2018	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2020.	–
10.6.16	IBRD Multi-Geber Treuhandfonds: Wissensplattform zur Stadtentwicklung Südafrikas (Stadtunterstützungsprogramm), 18. September 2015	21.08.2017	Art. 10 SR 974.0	Ergänzung des Anhangs: Durchführungsmassnahmen für die Aufbauphase sowie Aufstellung der Führungsstruktur der «Trust Fund Advisory Group».	–
10.6.17	IBRD Multi-Geber Treuhandfonds: Wissensplattform zur Stadtentwicklung Südafrikas (Stadtunterstützungsprogramm), 18. September 2015	21.08.2017	Art. 10 SR 974.0	Eröffnung eines parallel laufenden Trust Fund und Beitragserhöhung.	2,2 Millionen US-Dollar

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.18	IBRD Multi-Geber-Fonds für die Unterstützung öffentlicher Finanz- und Steuerpolitik in Indonesien, 12. November 2009	13.04.2018	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.08.2019.	–
10.6.19	IBRD «Externally Financed Output» zur Unterstützung eines nachhaltigen öffentlichen Beschaffungswesens, 21. Februar 2017	18.05.2018	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 03.03.2019.	–
10.6.20	IBRD Fonds für vorausbezahlte Beiträge in die Fazilität im Bereich CO2-Preismechanismen – «Transformative Carbon Asset Facility», 12. Dezember 2016	22.10.2018	Art. 10 SR 947.0	Anpassung der Auszahlungstranchen.	–
10.6.21	IBRD/IFC Beiträge an die Fazilität «Trade Facilitation Support Program», 28. Juni 2014	19.11.2018	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Laufzeit bis zum 31.03.2022.	–
10.6.22	IBRD Engagement im «CF Assist Trust Fund» der WB, 6. Mai 2005	26.11.2018	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung des Trust Fonds bis zum 30.06.2029.	–
10.6.23	IBRD/IDA Treuhandfonds für öffentlich-private Infrastruktur und beratende Fazilitäten (PPIAF) in Ländern mit mittlerem Einkommen, 4. März 2010	28.06.2018	Art. 10 SR 974.0	Teilweise Aufhebung und Übertragung von 2 Millionen US-Dollar auf einem anderen Trust Fund.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.24	IBRD/IDA Verwaltungsabkommen des Projekts «Ho Chi Minh City nachhaltige Verkehrsentwicklung», 17. Dezember 2015	17.07.2018	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung bis zum 31.12.2022.	–
10.6.25	IBRD/IDA Gebertreuhandfonds für öffentlich-private Infrastruktur-Partnerschaften (PPIAF), insbeson- dere für die Länder mittleren Einkommens, 28. Juni 2018	10.09.2018	Art. 10 SR 974.0	Beitragserhöhung.	4,5 Millionen US-Dollar
10.6.26	IBRD/IDA Treuhandfonds betreffend die Partnerschaft «Globale Wasserversorgung und Hygiene», 18. November 2016	13.09.2018	Art. 10 SR 974.0	Überweisung des Restbetrags vom «Wasserpartnerschafts- programm» in einem neuen Treuhandfonds.	–
10.6.27	IBRD/IDA Reformprojekt der öffentlichen Finanzverwaltung in Ghana – Zusatzfinanzierung, 22. Juni 2018	01.10.2018	Art. 10 SR 974.0	Korrektur Projekt-Enddatum, 30.06.2021.	–
10.6.28	WB Finanzielle Unterstützung des Regionalprogramms Energie und Wasser in Zentralasien, 28. November 2017	27.04.2018	Art. 10 SR 974.0	Beitragserhöhung.	246 000 US-Dollar
10.6.29	WB Geberfinanziertes Personalprogramm, 1. Juli 2011	28.06.2018	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung des Programms bis zum 31.10.2022.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.30	IFC Multi-Geber-Fonds für die Stärkung von Kapitalmärkten in Ländern mit mittleren Einkommen, 18. April 2015	08.06.2018	Art. 10 SR 974.0	Umwandlung von einer bilateralen (zu einer trilateralen Vereinbarung mit der IBRD/IDA.	–
10.6.31	IFC Treuhandfonds für das «Sustainable Cities Program», 1. Juni 2016	03.12.2018	Art. 10 SR 974.0	Beitragserhöhung.	9 Millionen US-Dollar
10.6.32	ILO Förderung der finanziellen Integration von Mikro-unternehmen in Indonesien, 5. August 2015	08.12.2017	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 30.04.2019.	–
10.6.33	ILO Projekt «Arbeitsmarkt Inventar II», 11. Dezember 2015	09.11.2018	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.03.2019.	–
10.6.34	UNCTAD Zusatzvereinbarung für die Unterstützung des Schuldenmanagement- und Finanzanalyse-system (DMFAS Programme), 16. Februar 2011	14.09.2018	Art. 10 SR 974.0	Zusatzfinanzierung für Prüfmisionen 2018.	90 000 Franken
10.6.35	UNIDO Verstärkung der Handelskapazitäten in ausgewählten Wertschöpfungsketten im Fischereisektor in Indonesien, 20. August 2013	24.01.2018	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.05.2019.	–
10.6.36	UNIDO Programm zur Förderung und Anwendung ressourceneffizienter und sauberer Produktionsformen in Indonesien, 21. Mai 2012	11.06.2018	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 30.06.2020.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.37	UNIDO Förderung und Anwendung ressourceneffizienter und sauberer Produktionsformen mittels Etablierung und Betreibung eines «Cleaner Production Centers» in der Ukraine, 18. November 2011	29.08.2018	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2020.	–
10.6.38	Umweltprogramm der Vereinten Nationen Deklaration über das Naturkapital, 8. Dezember 2015	25.09.2018	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 30.06.2019.	–
10.6.39	Bulgarien Projekt «Methodologische Unterstützung für die Entwicklung eines nachhaltigen Beschaffungswesens in Bulgarien» (Änderung Nr. 2), 18. März 2015	25.10.2018	Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 24. September 2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (SR 974.1); <i>hiernach</i> SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2019, Änderung der Anhänge (Budget, Beschreibung neuer Aktivitäten).	–
10.6.40	Kosovo Finanzielle Unterstützung für das Inter-Ministerial Water Council, 10. Dezember 2013	30.11.2018	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung des Vertrages bis zum 31.12.2020.	–
10.6.41	Nordmazedonien Technische und finanzielle Unterstützung des Projektes «Improvement of Solid Waste management services in the Polog Region», 27. November 2017	08.03.2018	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2018.	–
10.6.42	Nordmazedonien Technische und finanzielle Unterstützung des Projektes «Improvement of Solid Waste management services in the Polog Region», 27. November 2017	26.06.2018	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis zum 31.10.2018.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.43	Usbekistan Gewährung von finanzieller Unterstützung für das «Wasserversorgungsprojekt Syrdarya», 1. November 2013	12.04.2018	Art. 12 SR 974.1	Inhaltliche Änderungen (Bezeichnungen, Vertragsdauer, Implementierungsmodalitäten der institutionellen Komponente).	–
10.6.44	Rumänien Projekt «Modernisierung öffentlicher Beleuchtungen mit LED Lampen» in Cluj-Napoca (Änderung Nr. 2), 9. Juli 2015	18.12.2017	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis zum 09.05.2019, Änderung der Anhänge 3.1 (Budget), 3.2 (vorläufiger Zeitplan) und 5 (vorläufiger Auszahlungsplan).	–
10.6.45	Rumänien Projekt «Energetische Sanierung von öffentlichen Schulen» in Cluj-Napoca (Änderung Nr. 2), 27. August 2015	18.12.2017	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis zum 27.10.2018, Änderung der Anhänge 3.2 (vorläufiger Zeitplan) und 5 (vorläufiger Auszahlungsplan).	–
10.6.46	Rumänien Projekt «Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen» in Suceava (Änderung Nr. 3), 30. Juli 2015	20.02.2018	Art. 12 SR 974.1	Finanzierung von neuen Aktivitäten (neuer Anhang 8), Verlängerung des Abkommens bis zum 07.09.2019, Änderung der Anhänge 3.1 (Budget), 3.2 (vorläufiger Zeitplan), 4 (logischer Rahmen) und 5 (vorläufiger Auszahlungsplan).	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.47	Rumänien Projekt «Sanierung des Fernwärmenetzes» in Arad (Änderung Nr. 2), 16. Juli 2015	03.04.2018	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis zum 07.09.2019 sowie Einführung von Konditionalitäten für die Projektweiterführung, Änderung der Anhänge 3.1 (Budget), 3.2 (vorläufiger Zeitplan) und 5 (vorläufiger Auszahlungsplan).	–
10.6.48	Rumänien Projekt «Sanierung des Fernwärmenetzwerkes» in Brasov (Änderung Nr. 2), 25. Juni 2015	17.04.2018	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis zum 07.09.2019 sowie Einführung von Konditionalitäten für die Projektweiterführung, Änderung der Anhänge 3.1 (Budget), 3.2, (vorläufiger Zeitplan), 4 (logischer Rahmen) und 5 (vorläufiger Auszahlungsplan).	–
10.6.49	Rumänien Projekt «Ersatz der dieselbetriebenen Busse mit Elektrobussen» in Cluj-Napoca (Änderung Nr. 3), 29. Juli 2015	13.06.2018	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis 29.10.2018, Änderung der Anhänge 3.1 (Budget), 3.2 (vorläufiger Zeitplan) und 5 (vorläufiger Auszahlungsplan).	–
10.6.50	Rumänien Projekt «Fonds für nachhaltige Massnahmen im Bereich Energieeffizienz» (Änderung Nr. 2), 11. Mai 2016	02.07.2018	Art. 12 SR 974.1	Transfer von ungenutzten Projektmitteln in den Fonds gemäss Artikel 3.4 sowie Anpassung der Fondsstruktur, Änderung der Anhänge 3 (Budget), 4 (logischer Rahmen) und 5 (vorläufiger Auszahlungsplan).	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.51	Rumänien Projekt «Schaffung der Rahmenbedingungen für die Einführung einer effizienten elektronischen Datenverwaltung in der nationalen Steuerbehörde» (Änderung Nr. 1), 22. September 2016	02.07.2018	Art. 12 SR 974.1	Restrukturierung des Projekts und Änderung der Projektbezeichnung (neu: «Verbesserung der elektronischen Datenverwaltung des Finanzministeriums»), Verlängerung des Abkommens bis 07.09.2019, Anpassung der Anhänge 2 (Projektdokumentation), 3.1 (Budget), 3.2 (vorläufiger Zeitplan), 4 (logischer Rahmen) und 5 (vorläufiger Auszahlungsplan).	–
10.6.52	Rumänien Projekt «Institutionalisierung europäisches Energiestadt-konzept und Label», (Änderung Nr. 1) 2. April 2015	02.07.2018	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2019.	–
10.6.53	Rumänien Projekt «Modernes und effizientes Management öffentlicher Beleuchtungen» in Suceava, 2. April 2015	17.07.2018	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis zum 07.09.2019, Änderung der Anhänge 3.1 (Budget), 3.2 (vorläufiger Zeitplan) und 5 (vorläufiger Auszahlungsplan).	–
10.6.54	Rumänien Projekt «Modernisierung öffentlicher Beleuchtungen mit LED Lampen» in Cluj-Napoca, 9. Juli 2015	31.07.2018	Art. 12 SR 974.1	Finanzierung von neuen Aktivitäten (neuer Anhang 8) sowie Verlängerung des Abkommens bis 09.08.2019, Änderung der Anhänge 3.1 (Budget), 3.2 (vorläufiger Zeitplan), 4 (logischer Rahmen) und 5 (vorläufiger Auszahlungsplan).	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.55	Rumänien Projekt «Machbarkeitsstudien für den Ausbau der Metro Linie 4 zwischen Gara de Nord und Gara Progresu» in Bukarest, 24. September 2013	03.08.2018	Art. 12 SR 974.1	Finanzierung von neuen Aktivitäten (neuer Anhang 3.1) sowie Verlängerung des Abkommens bis 07.09.2019, Änderung der Anhänge 4.1 (Budget), 4.2 (vorläufiger Zeitplan), 5 (logischer Rahmen) und 6 (vorläufiger Auszahlungsplan).	–
10.6.56	Rumänien Projekt «Förderung des Exportpotentials rumänischer KMU», 17. Juni 2015	07.08.2018	Art. 12 SR 974.1	Finanzierung von neuen Aktivitäten (neuer Anhang 7), sowie Änderung der Anhänge 3.1 (Budget), 3.2 (vorläufiger Zeitplan), 4 (logischer Rahmen) und 5 (vorläufiger Auszahlungsplan).	–
10.6.57	Rumänien Projekt «Energetische Sanierung von öffentlichen Schulen» in Cluj-Napoca, 27. August 2015	11.09.2018	Art. 12 SR 974.1	Finanzierung von neuen Aktivitäten (neuer Anhang 8) sowie Änderung der Anhänge 3.1 (Budget), 3.2 (vorläufiger Zeitplan), 4 (logischer Rahmen) und 5 (vorläufiger Auszahlungsplan).	–
10.6.58	Rumänien Projekt «Energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden» in Brasov (Änderung Nr. 2), 23. Juli 2015	19.11.2018	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis 23.05.2019, Änderung der Anhänge (3.1 Budget, 3.2 vorläufiger Zeitplan und 5 vorläufiger Auszahlungsplan).	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.59	EBRD Implementierungs-Modalitäten für das Abkommen, 15. Mai 2014	09.05.2018	Art. 12 SR 974.1	Nachtrag bezüglich der operativen Zusammenarbeit mit der EBRD (thematischer und geografischer Fokus, Reporting, Muster eines Projektabkommens, Schweizer Visibilität).	–
10.6.60	IBRD/IDA Vertragsänderung für die Unterstützung von Reformen der öffentlichen Buchhaltung in Serbien, 14. November 2016	03.04.2018	Art. 12 SR 974.1	Änderung des Auszahlungsplans.	–
10.6.61	IBRD/IDA Multi-Geber-Fonds für das zweite Projekt zur Stärkung der Kapazitäten für die öffentliche Finanzverwaltung auf zentraler Ebene in Kirgisistan, 29. Juni 2016	06.09.2018	Art. 12 SR 974.1	Änderung der Auszahlungsmodalitäten.	–
10.6.62	IBRD/IDA Mitfinanzierung eines Finanzsektorreformprojekts mit WB, 14. August 2013	11.12.2017	Art. 12 SR 974.1	Beitragserhöhung und Einrichten eines Treuhandfonds parallel zum bestehenden, zur Anpassung an die neue Tarifpolitik der Weltbank.	2,4 Millionen Franken
10.6.63	IBRD/ IDA Mitfinanzierung eines Finanzsektorreformprojekts mit WB, 14. August 2013	11.12.2017	Art. 12 SR 974.1	Änderung der Projektkomponenten.	–
10.6.64	UNDP Projekt «Improving Resilience to Floods in the Polog Region», 10. Oktober 2017	08.03.2018	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung des Vertrages bis zum 30.06.2018.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.65	UNDP Projekt «Improving Resilience to Floods in der Polog Region», 10. Oktober 2017	26.06.2018	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung des Vertrages bis zum 31.10.2018.	–
10.6.66	Erklärung europäischer Regierungen über die Phase des Einsatzes der Träger Ariane, Vega und Sojus vom Raumfahrtzentrum Guayana aus, 30. März 2007 (SR 0.425.124)	12.12.2017	Art. 31 Abs. 1 FIFG	Änderung der Erklärung unter Berücksichtigung der Entwicklung der neuen Trägerraketen Ariane 6 und Vega C, der europäischen Präferenz der Nutzung von Träger- raketen durch die Parteien und der Verlängerung bis 2035.	–
10.6.67	WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 (SR 0.632.231.422), revidiert am 30. März 2012 (BBI 2017 2175)	17.10.2018	Art. 7a Abs. 2 RVOG	Anpassung von Anhang 7 der Anlage 1 der Schweiz betreffend die Allgemeinen Anmerkungen und abweichenden Regelungen zu den Bestimmungen von Artikel IV (Allgemeine Grundsätze) im Rahmen des Beitritts Australiens.	–
10.6.68	Abkommen vom 22. Juli 1972 mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, (SR 0.632.401)	20.4.2018	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Änderung der Referenzpreise und der Grundbeträge in den Tabellen III und IV b) des Proto- kolls Nr. 2 zum Abkommen.	–
10.6.69	Liechtenstein Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik, 31. Januar 2003 (SR 0.916.051.41)	06.07.2018	Art. 177a Abs. 2 LwG	Aktualisierung der Anlage der bundesrechtlichen Erlasse, welche die Rechtsgrundlage für den Einbezug liechtensteinischer Produzenten, Verarbeiter und Händler in die Massnahmen der schweizerischen Agrarpolitik bilden.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.70	Liechtenstein über die gegenseitige Anerkennung von Fähigkeitszeugnissen und Berufsattesten der beruflichen Grundbildung, 30. Oktober 2014 (SR 0.412.151.4)	21.08.2018	Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10)	Änderung des Anhangs (Art. 4 Abs.1)	–
10.6.71	Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Serbien, 19. Dezember 2009 (SR 0.632.316.821)	19.06.2018	Art. 7a Abs. 3 Bst. a RVOG	Änderung des Protokolls B über die Bestimmung des Begriffs «Erzeugnisse mit Ursprung in» oder «Ursprungserzeugnisse» und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen.	–
10.6.72	Bilaterales Abkommen über Eurostars-2 zwischen der Schweiz und dem Eureka-Sekretariat, 5. September 2017 (SR 0.420.513.111)	06.12.18	Art. 31 Abs. 1 FIFG	Delegation der Repräsentierung des Bundesrats an die Innosuisse	–
10.6.73	Abkommen zwischen der Schweiz und der AAL International Association, 7. September 2017 (SR 0.420.513.121)	05.12.18	Art. 31 Abs. 1 FIFG	Delegation der Repräsentierung des Bundesrats an die Innosuisse	–
10.6.74	FAO Beitrag zum Spezialtreuhandfonds des Projektes «Weltweite Unterstützung zugunsten des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens», 11. Dezember 2017	27.09.2018	Art. 177a LwG	Erhöhung des Finanzbeitrags und Verlängerung des Projekts	200 000 Franken
10.6.75	FAO Beitrag zum Treuhandfonds des Projektes «Multistakeholder Partnership Programme for Capacity Development for Feed Safety», 11. Dezember 2015	19.12.2018	Art. 177a LwG	Erhöhung des Finanzbeitrags des Projekts	50 000 Franken

10.7 Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.7.1	EG Abkommen über den Luftverkehr, 21. Juni 1999 (SR 0.748.127.192.68)	12.12.2018	Art. 3a LFG	Änderung des Anhangs des Abkommens betreffend die anwendbaren Regelungen im Bereich des Flugverkehrsmanagements, der Flugsicherung (Safety) und der Sicherheit (Security).	–
10.7.2	EG Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, 21. Juni 1999 (SR 0.740.72)	12.06.2018	Art. 106a Abs. 1 SVG Art. 23f Abs. 4 Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG)	Änderung (Anhang 1) bezüglich Verstösse von Strassenverkehrsunternehmen und Entzug der Zulassung, Information hinsichtlich der in den Unternehmen und während der Fahrt durchgeführten Kontrollen, Lärmemission der Fahrzeuge. Im Schienenbereich Regelungen bezüglich Sprachkenntnisse der Lokführer in Grenzgebieten, Konformitätsbewertung des Rollmaterials, Sicherheitsmethode für Evaluierung / Bewertung von Risiken. Anpassungen bei Gefahrguttransporten.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.7.3	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder dafür verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Regelungen erteilt wurden, 14. September 2017 (SR 0.741.411)	19.07.2018	Art. 106a Abs. 2 SVG	Reglement über einheitliche Vorschriften hinsichtlich die Internationale Gesamtfahrzeug-Typengenehmigung.	–
10.7.4	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder dafür verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Regelungen erteilt wurden, 14. September 2017 (SR 0.741.411)	19.07.2018	Art. 106a Abs. 2 SVG	Reglement über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Unfall-Notrufsystemen	–
10.7.5	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder dafür verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Regelungen erteilt wurden, 14. September 2017 (SR 0.741.411)	19.07.2018	Art. 106a Abs. 2 SVG	Reglement über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von ISOFIX-Verankerungssystemen, obere ISOFIX-Verankerungspunkte und i-Size-Sitzpositionen.	–
10.7.6	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, 30. September 1957 (SR 0.741.621)	26.09.2018	Art. 106a Abs. 2 SVG (SR 741.01)	Änderung der Anlagen betreffen diverse Bestimmungen des Transportrechts, deren Übernahme für die internationale Beförderung von Gefahrgütern unerlässlich ist.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.7.7	Abkommen über die Gründung der «Eurofima», Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial, 20. Oktober 1955 (SR 0.742.105)	06.03.2018	Art. 2 Abs. b und c des Abkommens	Änderung der Namen der Eisenbahnen von Bosnien und Herzegovina und von der Türkei sowie Übertragung von Aktien.	–
10.7.8	Abkommen über die Gründung der «Eurofima», Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial, 20. Oktober 1955 (SR 0.742.105)	05.06.2018	Art. 2 Abs. b und c des Abkommens	Die Änderungen von Art. 3, 5, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 18, 21, 22, 26, 29 und 30 der Statuten der Gesellschaft erlauben es, das Aktienkapital der Gesellschaft in zwei unterschiedliche Typen von Aktien A und B zu unterteilen, die Bedeutung von « Eisenbahnverwaltung » besser zu definieren sowie die Abstimmungsregeln in der Generalversammlung und die Garantieregeln der Aktionäre abzuändern.	–
10.7.9	Übereinkommen zum internationalen Eisenbahnverkehr, 9. Mai 1980 (SR 0.742.403.1)	26.09.2018	Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG	Änderung von administrativen Verfahren und technischen Anhängen.	
10.7.10	Europäisches Übereinkommen über die grossen Wasserstrassen von internationaler Bedeutung, 19. Januar 1996 (SR 0.747.207)	06.11.2018	Art. 13 des Übereinkommens	Änderung der Anhänge I und II des Übereinkommens (Aktualisierung der Listen der Wasserstrassen und der Häfen).	

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.7.11	Kuwait Luftverkehrsabkommen, 28. Juni 2010 (SR 0.748.127.194.76)	22.10.2015	Art. 3a Abs. 1 LFG	Änderung des Artikels: Art. 5(4) Bezeichnung und Betriebsbewilligung; Art. 6(1) Widerruf und Aussetzung der Betriebsbewilligung und Art. 17 Tarife.	
10.7.12	Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, 16. September 1987 (SR 0.814.021)	15.10.2016	Art. 39 Abs. 2 Bst. a ^{bis} Umweltschutzgesetz (USG; SR 0.814.01)	Erweiterung des Geltungsbereiches des Montrealer Protokolls auf teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (Kigali Amendment). Erhöhung des jährlichen Schweizer Beitrags.	Maximum 500 000 Franken pro Jahr für drei Jahre, dann Gegenstand von Neuverhandlungen.
10.7.13	Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention, 22. Mai 2001 (SR 0.814.03)	05.05.2017	Art. 39 Abs. 2 Bst. a ^{bis} Umweltschutzgesetz (USG; SR 0.814.01)	Aufnahme von Decabromdiphenylether und von kurzkettigen chlorierten Paraffinen in die Anlage A des Übereinkommens; Aufnahme von Hexachlorbutadien in die Anlage C des Übereinkommens.	–
10.7.14	Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten, 23. Juni 1979 (SR 0.451.46)	26.01.2018	Art. 2 des Bundesbeschlusses betreffend das Übereinkommen (AS 1996 2353)	Änderung der Anhänge I und II, besserer Schutz von seltenen und bedrohten Wildtierarten.	–